

Mitteilung des Senats

vom 25. Juli 1916.

Maßnahmen aus Anlaß des Krieges.

Zusolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 8. Dezember 1915 hat die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges nunmehr den nachfolgenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Dem uns von Senat und Bürgerschaft erteilten Auftrage gemäß überreichen wir hierneben einen Bericht unserer Lebensmittellkommission über ihre Tätigkeit vom Beginn des Krieges bis zum Frühjahr 1916 mit dem Bemerkten, daß alle Maßnahmen, über welche die Kommission berichtet, von uns genehmigt sind und auch der Bericht unsere Zustimmung gefunden hat.

Bremen, 24. Juli 1916.

Die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges.

(gez.) Stadtländer. (gez.) J. F. Hagemeyer.

Bericht für die Zeit vom 1. August 1914 bis Frühjahr 1916.

Unteranlage.

Einleitung.

Die Lebensmittellkommission läßt ihrem am 21. Dezember 1915 zu dem Antrage der Bürgerschaft, betr. Kriegsmaßnahmen vom 8. Dezember 1915 erstatteten vorläufigen Bericht (gedruckt in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 697) in Erledigung des ihr durch die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges erteilten Auftrages jetzt den Gesamtbericht über die staatliche Lebensmittelversorgung in Bremen folgen. Sie bemerkt dazu, daß nur wenige der von ihr eingeleiteten Maßnahmen völlig abgeschlossen sind, die meisten sind im Fluß, werden ausgebaut und in ihren Wirkungen erweitert, neue Aufgaben kommen hinzu, so daß das Tätigkeitsfeld der Lebensmittellkommission im ständigen Wachsen begriffen ist. Daher kann dieser Bericht keinen Abschluß geben, er muß sich in fast allen Fällen des abschließenden Urteils enthalten und sich darauf beschränken, die Tatsachen zusammenzufassen, nach den verschiedenen Gebieten zu ordnen und die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen darzustellen. Die Darstellung schließt in der Schilderung der einzelnen Maßnahmen mit dem 15. Mai 1916 ab, die Angaben über die finanziellen Wirkungen sind auf den 31. März d. J. abgestellt, da die Lebensmittellkommission zu diesem Zeitpunkt einen Abschluß gemacht hat.

Die Tatsache, daß Deutschland und seine Verbündeten Krieg führen mit den europäischen Mächten, zu denen wir im Frieden lebhaft, wechselseitige Handelsbeziehungen unterhalten haben, hat diesem Kriege von vornherein neben dem militärischen ein wirtschaftliches Gepräge gegeben. Der große Agrarstaat Rußland hat vor dem Kriege durch reiche Ausfuhr von Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Hafer, Hülsenfrüchten wesentliche Beiträge zur Lebensmittelversorgung Deutschlands geliefert. Frankreichs Obst und Gemüse fand bei uns einen aufnahmefähigen Markt. Mit dem Beginn dieses Krieges hörten diese Zufuhren auf. Durch den Beitritt Englands zu unsern Feinden wurde der deutsche überseeische Handel lahmgelegt und die reichen Ernten der Vereinigten Staaten, Kanadas und Argentiniens, deren wir im Frieden zur Durchführung der Ernährung des deutschen Volkes bedurft hatten, blieben uns

des Krieges vom Reichsamt des Innern geschaffenen Reichseinkauf. Ferner steht sie in enger Beziehung zu der Lager- und Expeditionsgesellschaft m. b. H. in Hamburg, die sich aus der Hamburger Abteilung des Reichseinkaufs entwickelt hat und jetzt im wesentlichen die Lager- und Versandgeschäfte der R.E.G. besorgt. Die Aufgaben der R.E.G. kann man in die einfache Formel zusammenfassen, soviel wie möglich von unentbehrlichen Lebens- und Futtermitteln nach Deutschland hereinzubringen. Sie verfolgt keinerlei Erwerbszwecke, sondern bemüht sich lediglich ihre Unkosten zu decken und das in ihr stehende Kapital zu verzinsen. Um die wirksame Durchführung ihrer Tätigkeit zu verbürgen, sind ihr durch Bundesratsverordnung bestimmte Einfuhrmonopole übertragen worden, und zwar zunächst nur wenige für Reis, Zucker, gewisse Futtermittel, Mehl und Hülsenfrüchte. In den letzten Monaten sind diese wesentlich erweitert worden auf Butter, Margarine, Schmalz, Käse, Milch, Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Salzheringe, Klippfische und Fischrogen. Soweit der R.E.G. keine Monopole übertragen sind, hat sie versucht, die Tätigkeit des Handels vorsichtig zu ergänzen. Es ist nicht ihre Aufgabe, den Handel da aus den Märkten zu verdrängen, wo er durch eigene Kraft noch Ersprießliches leisten kann. In allen Fällen, in denen der Handel genügend zugriff und alles heranschaffte, trat ihre Einkaufstätigkeit hinter der des Handels zurück. Nachhaltig eingegriffen hat sie erst dann, wenn die Tätigkeit des freien Handels zu einem ständigen Überbieten und damit zu einem „wilden Markt“ führte. Sehr häufig gingen die Bemühungen der R. E. G. dahin, die verschiedenen Konkurrenten auf den neutralen Märkten zusammenzuschließen und zu einem einheitlichen Vorgehen zu veranlassen, worin auch die österreich-ungarischen Händler einbegriffen wurden. Der Zusammenschluß der Verkäufer in den neutralen Staaten, sowie die wachsenden Risiken haben in letzter Zeit dazu geführt, daß die R.E.G. auch in den Artikeln, für die kein Monopol bestand, mehr und mehr als der hauptsächlichste Käufer auftrat. Ihre Tätigkeit hat uns große Dienste geleistet. Sie hat die Preistreiberien auf neutralen Märkten nahezu ausgeschaltet, ferner die Preise in den Fällen, in denen sie eine bedenkliche Höhe erreicht hatten, auf ein erträgliches Maß herabgeschraubt, die Transport Schwierigkeiten, die durch den unorganisierten Handel auf wichtigen Zufuhrstraßen verursacht waren, behoben und schließlich hat sie in ihren Verkaufsabteilungen vorbildliche Belieferungszentralen für den Bedarf der Kommunalverbände geschaffen. Und nicht zuletzt ist durch ihren organisierten Einkauf eine Besserung der deutschen Valuta erreicht worden. Diese Erfolge sind so übertragend, daß dagegen die Kritik an den Geschäften der R.E.G. verstummen muß.

Die Reichsgetreidestelle ist durch die „Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915“ vom 28. Juni 1915 begründet worden. Sie hat sich entwickelt aus der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. und der Reichsverteilungsstelle, deren Befugnisse und Aufgaben am 1. August 1915 auf sie übergegangen sind. Unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehend, umfaßt sie eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Es ist die Aufgabe der Reichsgetreidestelle, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl zu sorgen. Zu den besonderen Befugnissen der Verwaltungsabteilung gehört die Festsetzung der Mehlmengen, die täglich auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht werden darf, außerdem regelt sie den Verkehr mit den Brotgetreide verarbeitenden Betrieben und bestimmt die Ablieferungsmengen der Kommunalverbände. Die Geschäftsabteilung überwacht die Ablieferung des Brotgetreides aus den Kommunalverbänden, liefert diesen das erforderliche Mehl und verwaltet die Vorräte an Getreide und Mehl. Daß es uns gelungen ist, die Brotversorgung sicherzustellen, beruht in erster Linie auf der wohlbedachten, weitschauenden Arbeit der Reichsgetreidestelle. Von den für die Lebensmittelversorgung des deutschen Volkes geschaffenen Reichsstellen ist sie die erste gewesen und die wichtigste geblieben. Der Erfolg ihrer Tätigkeit ist auch dem einfachsten Mann im Volke klar geworden. Die Organisation der deutschen Brotversorgung bleibt für alle Zeiten ein Ruhmesblatt kaufmännischer und verwaltender Arbeit.

Die Reichsfuttermittelstelle ist durch Verordnung vom 23. Juli 1915 errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. In dieser Tätigkeit unterstützen sie die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Insbesondere setzt sie die von den Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste fest und bestimmt die zur Verarbeitung freizugebenden Mengen dieser Waren. Ferner bemißt sie die Anteile der Kommunalverbände an den verfügbaren Kraftfuttermitteln wie an Kleie, außerdem regelt sie grundsätzlich den Geschäftsverkehr der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte. Sie steht in ständigen Beziehungen zu den Landesfuttermittelstellen und bildet den Sammelpunkt für alle Maßnahmen und Anregungen, die durch Bereitstellung von Futtermitteln unsere Viehbestände sichern sollen. Aus ihrer Tätigkeit ist besonders hervorzuheben die Futtermittelbeschaffung für die Schweinemastverträge, die zu Beginn dieses Jahres im großen Maße durch die Bundesstaaten abgeschlossen sind. Die erhebliche Knappheit an Futtermitteln, die erst in den letzten Monaten durch vermehrte Zufuhren aus den Balkanstaaten weniger bedenklich geworden ist, gestaltet die Arbeit der Reichsfuttermittelstelle äußerst schwierig. Daher muß ihre trotz vielseitiger Schwierigkeiten geleistete Tätigkeit, deren Erfolg sich in unserem zwar verminderten, aber doch immer noch für unsere Versorgung ausreichenden Viehbestande zeigt, mit Anerkennung genannt werden.

In dem Zusammenhang der einleitenden Ausführungen bedürfen die Höchstpreise einiger grundsätzlicher Bemerkungen. Sie beruhen auf dem Gesetz vom 4. August 1914, das dem Bundesrat wie den Landeszentralbehörden die Ermächtigung erteilt, „für die Dauer des gegenwärtigen Krieges für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festzusetzen“. In den ersten Monaten des Krieges ist der Höchstpreispolitik eine übertriebene Bedeutung beigelegt worden, weite Kreise der Bevölkerung glaubten, daß durch Festsetzung von Höchstpreisen die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel zu Friedensbedingungen gesichert wäre. Auch seitens der Behörden sind dieser Anschauung vielfach Zugeständnisse gemacht worden. Die wachsenden Erfahrungen haben dann gezeigt, wie zweischneidig die Höchstpreispolitik wirkt und wie wichtig es daher ist, sie mit Zurückhaltung anzuwenden. Vor allem hat sich herausgestellt, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für sich allein nicht ausreicht, sondern daß andere die Versorgung sicherstellende Maßnahmen hinzukommen müssen. Abgesehen von vereinzelt Ausnahmen empfehlen sich Höchstpreise nur dann, wenn sie unter Berücksichtigung gewisser örtlicher Bedingungen in den Grundzügen für das Reich festgelegt werden, wie es z. B. mustergültig für Butter geschehen ist. Im ganzen ist der Nutzen der Höchstpreise mindestens fraglich im Vergleich zu dem Schaden, den sie anrichten können. Zu niedrig festgesetzte Höchstpreise geben der Produktion nicht den genügenden Anreiz, trotz der schwierigen Verhältnisse weitere Waren herzustellen. Sofern es sich dabei um Artikel handelt, die wir zu einem erheblichen Maße aus dem neutralen Auslande zu beziehen genötigt sind, wirken niedrige Höchstpreise als Grenzperre und veranlassen so die nichtdeutschen Erzeuger und Händler, ihre Waren uns feindlichen Märkten zuzuführen; das hat sich vor allem beim Gemüse gezeigt. Es kommt ferner hinzu, daß alle Höchstpreise, namentlich aber niedrige, durch ihr Bestehen zu Umgehungen reizen und daher den Machenschaften des illegalen Handels weiteren Spielraum geben, Mißtrauen säen und die Überwachungstätigkeit der Behörden verschärfend beeinflussen. Sehr häufig hat sich auch die Festsetzung von Höchstpreisen lediglich für den Kleinhandel als ein Schlag ins Wasser erwiesen, da dessen Einkaufstätigkeit dadurch nahezu unmöglich gemacht wurde, weil seine Lieferanten in ihren Preisen nicht beschränkt waren. Außerdem hat sich fast immer gezeigt, daß Höchstpreise sofort zu Mindestpreisen werden, so daß auch Waren, die noch aus billigen Einkäufen stammen, mit dem Inkrafttreten der Höchstpreise, die unter Berücksichtigung der letzten Marktpreise festgesetzt sind, ebenfalls zu Höchstpreisen verkauft werden. Diese kurzen Andeutungen, die bei Besprechung der einzelnen Artikel durch die Beibringung tatsächlicher Unterlagen erweitert werden sollen, dürften

genügen zur
halten die Fest
schließlich oder
werden, und h
dann eingefü
Grundlagen,
unter Verpfl
für die örtlich
ziehung der Höc
gebiete gesie
Höchstpreise al
Preisen schäp
preise nicht un
die für gewiss
und zwar abge
Kleinhandel, je
Diese Höchstpre
behördliche Ein
Reich und könn
Höchstpreise
werden. Wir
und Graupen,

Die bei
der Handels-
Krieges geschlo
mittelversorgung
Berichts sein,
Liefen, für uns
stellung unterer
Während sie
Gebiet in den
dadurch keine
bieten sogar vi
untereinander
das Alleinbezu
den Friedensag
lösen muß, un
macht werden
aller Fragen
Handels- und
kurz zusamm
möglichsteit
lagen für
Lebensbedarf
fuhrmengen
Kommunalbe
anderer War
eine dem Bed
daß gewisse
gedeckt sind,
Einzelne auf
und steigerten
Liefen wollen
auf den Mar
die Eisenbahn
alle Einfuhr

genügen zur Begründung unserer Stellung in der Frage der Höchstpreise. Wir halten die Festsetzung von Höchstpreisen für angängig für solche Waren, die ausschließlich oder zum weitaus größten Teil in Deutschland erzeugt oder hergestellt werden, und bei denen die Gefahr unzulässiger Preissteigerungen besteht. Sie müssen dann eingeführt werden in sämtlichen Gemeinden des Reiches und zwar nach gleichen Grundsätzen, sowohl für den Erzeuger, wie für den Großhandel und Kleinhandel und unter Verpflichtung der Innehaltung von Reichswegen aufzustellender Richtlinien für die örtliche Festsetzung der Preise, um zu verhindern, daß durch ungleichmäßige Festsetzung der Höchstpreise in den einzelnen Kommunalverbänden die gegenseitigen Versorgungsgebiete gestört werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann können sich die Höchstpreise als eine Maßnahme erweisen, die den Verbraucher vor ungerechtfertigten Preisen schützt. Neben den gesetzlichen Höchstpreisen dürfen die vertraglichen Höchstpreise nicht unerwähnt bleiben. Es handelt sich hierbei um bestimmte Preisgrenzen, die für gewisse Artikel durch die Industrie mit Genehmigung einer Reichsbehörde, und zwar abgestuft für den Fabrikanten, den Groß- und Zwischenhandel und den Kleinhandel, festgesetzt werden, und deren Innehaltung durch Vertrag gesichert wird. Diese Höchstpreise haben sich durchweg als segensreich erwiesen, sie haben ohne behördliche Eingriffe die Preise in zulässigen Bahnen gehalten, gelten für das ganze Reich und können bei Änderungen in der Produktion oder bei Verschiebungen der Rohstoffpreise rechtzeitig geändert und damit den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Wir finden sie in der Margarineindustrie, bei den Teigwaren, für Gries und Graupen, bei den verschiedenen Sorten Malz- und Kornkaffee, für Kefse usw.

Die bei Beurteilung der Tätigkeit der J.E.G. bereits kurz gestreifte Frage der Handels- und Einfuhrmonopole, wie sie durch die Verhältnisse des Krieges geschaffen sind, darf bei der Erörterung der Grundlagen unserer Lebensmittelversorgung nicht unerwähnt bleiben. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, einen grundsätzlichen Beitrag zur Beurteilung der Monopolfrage zu liefern, für uns handelt es sich lediglich darum, auf die Wirkung der zur Sicherstellung unserer Lebensmittelversorgung durchgeführten Handelsmonopole hinzuweisen. Während sie sich im ersten Kriegsjahr auf wenige Artikel beschränkten, ist ihr Gebiet in den letzten Monaten erheblich erweitert worden. Der freie Handel sieht dadurch seine Betätigungsmöglichkeiten sehr erheblich geschmälert, auf einzelnen Gebieten sogar völlig ausgeschaltet. An die Stelle persönlicher Beziehungen der Firmen untereinander tritt der organisierte Einkauf großer Gesellschaften, denen durch Gesetz das Alleinbezugsrecht gegeben ist. Es ist durchaus begreiflich, daß dieser Bruch mit den Friedensgewohnheiten in den Kreisen der Interessenten starken Widerspruch auslösen muß, umso mehr, als lebhaft Bedenken dagegen mit gutem Recht geltend gemacht werden können. Und doch entscheidet gerade im Kriege für die Beurteilung aller Fragen letzten Endes der Erfolg, und der Erfolg hat die Notwendigkeit der Handels- und Einfuhrmonopole deutlich gezeigt. Fassen wir es in der Hauptwirkung kurz zusammen, so haben wir dadurch erreicht billigere Preise, verbesserte Transportmöglichkeiten, wachsende Einfuhrmengen. Außerdem sind dadurch erst die Grundlagen für die geregelte und gerechte Verteilung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs geschaffen worden. Jetzt fließen die sämtlichen Inlandsvorräte und die Einfuhrmengen bestimmter Waren bei einer Zentralstelle zusammen, die genau den Bedarf der Kommunalverbände kennt und die gleichzeitig unterrichtet ist über die vorhandenen Mengen anderer Waren, die geeignet sind, als Ersatz aufzutreten. Nur diese Einheitlichkeit kann eine dem Bedarf entsprechende Verteilung gewährleisten. Es ist nunmehr ausgeschlossen, daß gewisse Gegenden Deutschlands reichlich mit den notwendigen Nahrungsmitteln eingedeckt sind, während die Bevölkerung in anderen Mangel leidet. Früher traten viele Einzelne auf den neutralen Märkten als Käufer auf, machten sich gegenseitig Konkurrenz und steigerten die Preise. Heute können die Händler des Auslandes, die an Deutschland liefern wollen, nur an eine Einkaufsstelle verkaufen, diese wirkt dadurch bestimmend auf den Markt ein. Während früher die Vorräte sich häuften und an den Grenzen die Eisenbahnwagen sich stauten, geht jetzt die Verladung beschleunigt vonstatten, alle Einfuhrwege werden ausgenutzt, täglich rollen die Wagen ihren vorgeschriebenen

Weg und tragen die Güter, die am dringendsten benötigt werden. Daneben ist es gelungen, die Valuta zu verbessern und den Austauschhandel nach einheitlichen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu regeln. Die Erfolge dieser Wirtschaftspolitik, die in dem deutsch-rumänischen Handelsvertrage ihren sichtbarsten Ausdruck gefunden haben, können nicht bestritten werden. Sie zeigen, daß eine Ausschaltung des freien Handels für die Dauer des Krieges auf dem Lebensmittelmarkt zur Durchführung unserer Versorgung nicht zu umgehen war. Die Überlegenheit einheitlichen Handelns hat sich auch auf diesem Gebiete deutlich erwiesen.

In den bisherigen Ausführungen, die ein Bild geben sollen von den allgemeinen Grundlagen, auf denen die Maßnahmen zur Sicherstellung unserer Lebensmittelversorgung aufgebaut sind, ist die grundsätzliche Stellung Bremens zu den angezogenen Fragen mit einigen Worten angedeutet worden. Es wird notwendig sein, diese Hinweise durch eingehendere Darlegungen zu ergänzen, um die Richtlinien, die für die Tätigkeit der bremischen Lebensmittelkommission maßgebend waren, deutlich klarzulegen. Wir stellen sie vor den Bericht über die einzelnen Maßnahmen, um die Einheitlichkeit zu betonen und die Grundlagen ihrer Beurteilung zu schaffen.

Bereits in den ersten Tagen nach Beginn des Krieges wurde in Bremen die Notwendigkeit erkannt, die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung staatlich zu überwachen, öffentliche Mittel zur Sicherung bestimmter Vorräte bereitzustellen und ungerechtfertigten Preistreibern entgegenzutreten. Von vornherein die Versorgung der Bevölkerung in die Hände des Staates zu nehmen, lag kein Grund vor. Dem bremischen Handel, der im Frieden die notwendigen Lebensmittel in ausreichenden Mengen herangeschafft hatte, durfte zugetraut werden, daß er dazu auch unter den schwierigeren Verhältnissen des Krieges in der Lage sein würden. Daher genügte es zunächst, den Lebensmittelmarkt genau zu beachten, in wenigen geeigneten Fällen einzugreifen und im übrigen es der Leistungsfähigkeit des Handels zu überlassen, alles das hereinzuschaffen, was nur irgend erreichbar war. Ein vorzeitiges Eingreifen des Staates hätte nur dazu geführt, den Handel abzuschrecken, und ihm den Anreiz zu großen Unternehmungen zu nehmen. Wir konnten uns darauf beschränken, von einzelnen Waren sehr große Mengen mit staatlichen Mitteln einzukaufen und aufzuspeichern. Dadurch schufen wir erhebliche Rücklagen, die uns im zweiten Kriegsjahr bei Stockungen in der Versorgung gut zu statten gekommen sind. Auch wirkten wir durch diese Käufe regulierend auf den Markt ein. Die Schwierigkeiten, genügende Lebensmittel zu erhalten, die mit der Dauer des Krieges wuchsen, sowie die steigenden Risiken und die Maßnahmen des Bundesrats, die bestimmte Waren ausschließlich den Kommunalverbänden sicherten, führte allmählich zu einer sich ständig mehrenden Einkaufstätigkeit des Staates, deren genaue Einzelheiten aus der diesem Bericht angefügten Statistik ersichtlich sind. Es kam ferner hinzu, daß zu großen Unternehmungen die Kapitalkraft der am Lebensmittelhandel beteiligten bremischen Firmen nicht ausreichte, oder daß die zu laufenden Risiken für eine Privatfirma zu groß wurden; in allen diesen Fällen trat die Lebensmittelkommission als Käufer auf, um für Bremen zu sichern, was nur irgend erreichbar war. Für diese umfangreichen Einkäufe standen ihr erprobte Sachverständige beratend zur Seite, deren fachkundige Auskünfte entscheidend mitwirkten, und die die aufgespeicherten Vorräte auf Haltbarkeit und Güte ständig überwachten. Dadurch ist es gelungen, die staatlichen Vorräte viele Monate, in vereinzelt Fällen über ein Jahr hinaus, in bester Beschaffenheit zu erhalten, so daß die Lebensmittelkommission heute sagen kann, daß von den eingelagerten, großen Warenmengen nichts verdorben ist.

Für den Vertrieb der staatlichen Lebensmittel sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Bei den Waren, in denen die staatlichen Vorräte zwar erheblich waren, jedoch nicht so groß, daß sie für den Markt ausschlaggebend werden konnten, sind die Mengen, die für den freien Verkehr abgegeben wurden, zum Marktpreise verkauft worden. Der Staat hat in diesen Fällen die Vorteile der Konjunktur benutzt, und dadurch namentlich beim Reis und bei den auf Grund der ersten Schweinemarktverträge erworbenen Schweinen erhebliche Gewinne gemacht. Diese Gewinne bildeten die Rücklagen für die weitgehenden Maßnahmen zur Unterstützung

der Minder-
deren Eink-
Böschung b
berechtigten,
Lebensmit-
schichten d
Preisen un
kartennemph
erhalten, z
die erheblic
1916 aus
vorsichtigen
Der
bestimmt w
Abjag der
zu beteiligen
Damit ist d
liche Verlan
mittel durch
liche bremise
Händler bef
Er hat für
gibt ihm die
dem Käufer
Arbeitskraft
der Ware; i
hältnis zu d
mit Sicherh
werden. A
die Beteilig
Handel die
bereits ech
kommen n
Fürjorge
Kleinhandl
verdienen,
die Mögli
beizurück
den Klein
berücksicht
Lebensm
gelaugt,
den Ver
treffen
lichen J
fachgemei
ausgesch
hang mi
gebiet a
achtliche
Bezüge
der Men
gewirkt,
manchen
Lebensmi

der Minderbemittelten. Bereits im Juni 1915 wurden an die Haushaltungen, deren Einkommen 2500 M nicht überstieg, oder bei denen der Mietwert der Wohnung bis 500 M betrug, Fleischkarten, die zum Bezuge billiger Fleischwaren berechtigten, abgegeben. Ab November 1915 kam dann die Ausgabe der verbilligten Lebensmittel dazu, die für die der Gefahr der Unterernährung ausgesetzten Volksschichten die Möglichkeit schuf, die wichtigsten Lebensmittel zu erheblich verbilligten Preisen und größtenteils sogar zu Friedenspreisen zu kaufen. Die Zahl der Fleischkartenempfänger hat 112 000 erreicht und diejenigen, die verbilligte Lebensmittel erhalten, zählen bereits 75 000 und mehr sich noch ständig. Es ist möglich gewesen, die erheblichen Zuschüsse, die die Versorgung dieser Kreise erforderte, bis Ende März 1916 aus den Überschüssen zu nehmen, die beim Vertrieb der oben erwähnten, vorsichtigen und rechtzeitigen Einkäufe erzielt worden sind.

Der Weg, auf dem die staatlichen Waren an die Verbraucher gelangten, ist bestimmt worden nach dem Grundsatz, nach Möglichkeit die Friedenskanäle für den Absatz der Lebensmittel beizubehalten, und damit diejenigen Kreise an dem Vertrieb zu beteiligen, in deren Händen in normalen Zeiten die Lebensmittelversorgung lag. Damit ist die grundsätzliche Stellungnahme der Lebensmittelkommission gegen staatliche Verkaufsstellen ausgesprochen. Die Gründe, die für die Verteilung der Lebensmittel durch den Handel sprechen, sind so schwerwiegend und überzeugend, daß sämtliche bremischen Maßnahmen unter Mitwirkung des Handels durchgeführt sind. Der Händler besitzt zumeist eine eingehende Sachkenntnis, die sich auf Erfahrung stützt. Er hat für die Aufnahme der Vorräte das geeignete Lager, sein Betriebskapital gibt ihm die Möglichkeit, dem Staat die Waren bar zu bezahlen, während er selbst dem Käufer Kredit einräumen kann. Dafür stellt er seine und seiner Angestellten Arbeitskraft zur Verfügung. Das alles wird erreicht ohne merkliche Verteuerung der Ware; der geringe Zuschlag, der ihm erlaubt wird, steht im angemessenen Verhältnis zu dem Dienst, den er dem Staat wie dem Verbraucher leistet. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß staatliche Verkaufsstellen wesentlich teurer arbeiten werden. Außerdem sprechen beachtenswerte soziale und wirtschaftliche Gründe für die Beteiligung des Handels. Die Einrichtung staatlicher Verkaufsstellen würde dem Handel die Kundschaft entziehen, die Verdienste, die durch den geringen Umsatz sich bereits erheblich vermindert haben, würden dann so klein werden, daß sie das Auskommen nicht mehr ermöglichen. Die Folge würde die Notwendigkeit staatlicher Fürsorge sein, während es heute dem Handel, namentlich den Kriegerfrauen des Kleinhandels durch die Verkäufe der staatlichen Waren ermöglicht wird, soviel zu verdienen, daß das Geschäft aufrecht erhalten werden kann. Damit bleibt aber auch die Möglichkeit wirtschaftlichen Aufstiegs nach dem Kriege bestehen. Der in Bremen beschrittene Weg, sämtliche Lebensmittel unter Vermittlung des Großhandels durch den Kleinhandel in Verbindung mit den beiden Konsumvereinen, die anteilmäßig berücksichtigt werden, an die Verbraucher abzugeben, hat sich sehr gut bewährt. Die Lebensmittelkommission ist auf Grund ihrer umfassenden Erfahrungen zu dem Urteil gelangt, daß die von ihr gewählte Form des Absatzes sowohl für den Staat wie für den Verbraucher der beste Weg ist. Die auf den Kleinhandel bezogenen Ausführungen treffen auch in vollem Maße für die Schlachter zu, denen der Vertrieb der staatlichen Fleischwaren oblag.

Neben der Heranziehung von Sachverständigen, deren ständige Mitarbeit der fachgemäßen Durchführung aller Maßnahmen wesentlich genützt und Mißerfolge nahezu ausgeschlossen hat, ist die Lebensmittelkommission bemüht gewesen, den Zusammenhang mit der Arbeit anderer Behörden sowie privater Organisationen, deren Tätigkeitsgebiet an das ihre grenzte, zu pflegen. Der Gesundheitsrat ist wiederholt um gutachtliche Äußerungen gebeten worden, er hat namentlich bei der Feststellung der zum Bezuge der verbilligten Lebensmittel berechtigten Kreise und der Zusammenfassung der Mengen und Art der hierfür zur Verfügung zu stellenden Waren lebhaft mitgewirkt, außerdem hat er in vielen Fällen wertvolle Anregungen gegeben. In manchen Fragen, namentlich bei der Werbetätigkeit für den Verbrauch bestimmter Lebensmittel, ist die Unterstützung der Abteilung „Volksernährung im Kriege“ des

Zentral-Hilfs-Ausschusses vom Roten Kreuz wertvoll gewesen. Bei der Verteilung der staatlichen Lebensmittel auf die einzelnen Geschäfte wie auch bei unseren Bemühungen, die Kleinhändler für den Vertrieb neuer Waren zu erwärmen, und namentlich in der Beurteilung des Bedarfs ist uns die rege Mitarbeit der Kammer für Kleinhandel von besonderem Werte geworden. Daneben haben wir Wert darauf gelegt, die durch unsere Maßnahmen betroffenen Interessentenkreise vorher zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

Das bremische Staatsgebiet bildet für die Lebensmittelversorgung einen Kommunalverband, der durch die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vertreten wird, die eine besondere Lebensmittelkommission, bestehend aus zunächst zwei und später drei senatorischen und vorerst vier, später sechs bürgerchaftlichen Mitgliedern, gewählt hat, die als geschäftsführender Ausschuss anzusehen ist. Unter den bürgerchaftlichen Mitgliedern ist auch der Rechnungsführer der Kriegsdeputation, Herr J. F. Hagemeyer, der an allen Arbeiten der Abteilungen dauernd und eingehend beteiligt ist. Neben der Deputation steht als höhere Verwaltungsbehörde die Senatskommission für die Volksernährung, deren Mitglieder fast ausschließlich auch der Deputation angehören. Die zahlreichen, umfassenden Aufgaben der Lebensmittelkommission gaben Veranlassung zu einer Arbeitsteilung nach den besonderen Aufgabengebieten und machten die Errichtung mehrerer Geschäftsstellen notwendig. Senator Bömers leitet die Kartoffel- und Reisversorgung, ihm steht als Geschäftsstelle für die gesamten Aufgaben der Kartoffelverteilung die „Zentrale für Gemüse und Obst“, Langenstraße 133, zur Seite. Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl sowie die Futtermittelfragen und die Zuckerversorgung bearbeitet Senator Dr. Spitta, dem die beiden Abteilungen der Senatskommission für die Volksernährung, deren eine, die Geschäftsstelle im Lloydgebäude, die Mehlverteilung ordnet, während die andere in der Buchstraße 7 alle im Zusammenhang mit der Brotversorgung stehenden Fragen erledigt und daneben die gesamten Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde in Getreide und Futtermitteln wahrnimmt, und die Brotkartenzentrale, Buchstraße 8, unterstellt sind. Die Hauptgeschäftsstelle der Lebensmittelkommission befindet sich im Hause Langenstraße 128 bei Senator Biermann. Hier werden alle übrigen Gebiete der Lebensmittelversorgung bearbeitet, sie hält den Zusammenhang unter den verschiedenen Aufgaben der Lebensmittelkommission aufrecht. Von ihr zweigen sich ab die Geschäftsstelle für Vieh, Fleisch, Kolonialwaren und verbilligte Lebensmittel bei der Firma Plump & Heye, erste Schlachtpforte 1, die Futterverteilungsstelle Bremen, Grünenstraße 11/12, die Butterkarten- und Zuckerkartenzentrale, Buchstraße 8. Die besonderen Aufgaben der Geschäftsstellen werden zweckmäßig im Zusammenhang mit den Ausführungen über die einzelnen Artikel, die sie bearbeiten, eingehend behandelt werden. Sie sind im wesentlichen die ausführenden Organe und dienen dem Verkehr mit der Bevölkerung.

Die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven gehören für die Mehrzahl der Versorgungsregelungen zum Kommunalverband Bremen, in einigen Fällen gilt Bremerhaven als selbständige Gemeinde, während Vegesack mit der Stadt Bremen und dem Landgebiet einen Kommunalverband bildet, außerdem tritt vereinzelt sowohl Vegesack wie Bremerhaven als selbständige Gemeinde auf. Die von der Lebensmittelkommission durchgeführten Maßnahmen schließen in fast allen Fällen Vegesack und das Landgebiet ein, dadurch ist eine gleichmäßige Regelung gesichert; Bremerhaven geht abgesehen von geringen Ausnahmen selbständig vor, was zum Teil aus seinen engen wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbargemeinden Geestemünde und Lehe zu erklären ist. Im ganzen jedoch laufen die Bremerhavener Maßnahmen mit den bremischen in der gleichen Richtung und weichen nur in der Form der Durchführung ab.

Brotgetreide und Mehl.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot steht unter den wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen des Reiches an führender Stelle. Obgleich uns für die Ernährung des deutschen Volkes im wesentlichen nur die eigene

Ernte zur Ver-
decken. Das
und Brotverbr-
nahmen von
Brotkarte in
Behörden
Probe, ob es
sie ist glänze
die Wege für
Nach

Kommunalver-
die Mehl- und
Preise auf an
Verordnung
ein. Es wur-
in den Verte-
Kartoffelmehl
Roggen und
geeignet ist,
preise festge-
In B
nahmen getro-
Die Lebensmi-

abzuliefern in
ferner von Ge-

abzuliefern zu

abzuliefern a
Bremer Bed-
Weizenmehl
Erklärung d
in auswärtig
und wann u
So waren
Getreide lau-
daß sie, job
sie über die
Lieferungs-
Staat an
Annahme
famen, wo
Kammer je
Ki

von den
mit ihnen
weiteren A
Noch vor
den Mühle-
schloffenen
übergangen.
nach Erlaß
getreidegefe-

Ernte zur Verfügung steht, ist es gelungen, damit den Bedarf der Bevölkerung zu decken. Das ist nur möglich gewesen durch eine starke Beschränkung unseres Mehl- und Brotverbrauches. Die Durchführung der die Einschränkung erwirkenden Maßnahmen von der ersten Streckung der Vorräte bis zur Einführung der allgemeinen Brotkarte spricht sowohl für die Organisationsfähigkeit der Reichs- und kommunalen Behörden wie für den Opfermut des deutschen Volkes. Die Brotkarte war die Probe, ob es gelingen würde, aus eigener Kraft unsere Brotversorgung zu sichern, sie ist glänzend gelungen und hat dadurch den Willen zum Durchhalten gestählt und die Wege für die übrigen Versorgungsmaßnahmen bereitet.

Nachdem die Reichsregierung in den ersten Monaten des Krieges es den Kommunalverbänden überlassen hatte, durch ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen die Mehl- und Brotversorgung der Bevölkerung ihres Bezirks sicherzustellen und die Preise auf angemessener Höhe zu halten, griff sie am 28. Oktober 1914 durch die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot (Reichs-Gesetzbl. S. 459) ein. Es wurde bestimmt, daß Weizenbrot nur unter Verwendung von Roggenmehl in den Verkehr gebracht werden durfte, und daß Roggenbrot einen Zusatz von Kartoffelmehl haben mußte. Gleichzeitig wurde das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Daneben wurden für inländischen Roggen Großhandels Höchstpreise festgesetzt.

In Bremen wurden in den ersten Tagen des Monats August 1914 Maßnahmen getroffen, um die Mehlversorgung für die nächsten Monate sicherzustellen. Die Lebensmittelkommission kaufte von der Bremer Rolandmühle A. G.

15 000 Sack Weizenmehl,

15 000 " Roggenmehl,

abzuliefern in annähernd gleichen Tagesmengen vom 20. August bis 20. Oktober 1914, ferner von Gercke & Deppen, Hanjamühle A. G.

9000 Sack Weizenmehl,

abzuliefern zur Hälfte im August, zur Hälfte im September, dazu

2400 Sack Roggenmehl,

1500 " Roggenschrot,

abzuliefern am 13. August binnen weniger Tage. Mit diesen Mengen war der Bremer Bedarf an Roggenmehl und Roggenschrot auf reichlich 2½ Monate, an Weizenmehl bis Mitte November gedeckt. Die gezahlten Preise waren hoch, die Erklärung dafür lag darin, daß den Mühlen bereits verschiedene Ladungen Getreide in auswärtigen Häfen mit Beschlagnahme belegt worden waren, ohne daß sie wußten, ob und wann und in welcher Höhe sie eine Entschädigung dafür empfangen würden. So waren sie gezwungen, auf Grund der Preise, zu denen sie Anfang August Getreide kaufen konnten, zu kalkulieren. Ferner wurde mit den Mühlen abgemacht, daß sie, sobald sie übersehen konnten, welche Mengen an Weizen- oder Roggenmehl sie über die abgeschlossenen Mengen und über die bereits anderweit eingegangenen Lieferungsverpflichtungen hinaus noch liefern konnten, solche zunächst dem Bremer Staat anstellen mußten, der sich innerhalb einer Frist von 24 Stunden über die Annahme zu entscheiden hatte. Die Preise, die für diese Anstellung in Betracht kamen, wurden nach Anhörung der Mühlenleiter durch den Präses der Handelskammer festgelegt.

Auf Grund dieser Anstellungen haben wir noch in erheblichem Maße Mehl von den beiden Mühlen nachgekauft. Im Dezember 1914 wurde ein Vertrag mit ihnen geschlossen, der sie noch über die bisher getätigten Abschlüsse hinaus zu weiteren Anstellungen an uns verpflichtete, die sämtlich angenommen worden sind. Noch vor der reichsgesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Mehl schlossen wir mit den Mühlen einen neuen Vertrag, durch den die zur Erfüllung der mit uns abgeschlossenen Dezember-Mehlkontrakte notwendigen Getreidemengen in unser Eigentum übergingen. Das Getreide konnte infolgedessen als Eigentum eines Bundesstaates nach Erlaß der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 nicht für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin beschlagnahmt werden. Die Mühlen waren

dadurch in die Lage gesetzt, ihre Mehllieferungen an uns ungestört fortsetzen zu können, so daß sich für uns, als die Reichsregelung eintrat und dadurch im Anfang Stockungen unvermeidlich waren, die angenehme Lage ergab, daß der bremische Mehlsbedarf für einige weitere Monate gedeckt war. Unsere Meherversorgung begegnete keinerlei Schwierigkeiten, die Lebensmittellkommission war sogar in der Lage, den Kommunalverbänden Hannover, Rüstingen und Achim, deren Mehlaufuhren stellenweise stockten, mit nicht unbedeutenden Mengen auszuweichen.

Mit den Mehlhändlern wurde am 24. September 1914 ein Vertrag geschlossen, wonach sie sich verpflichteten, das von dem Staate gekaufte Mehl käuflich zu erwerben und in näher vereinbarter Weise abzugeben. Der Preis wurde von den beiden Mühlen und dem Staate gemeinschaftlich festgesetzt. Für die Weitergabe an die Bäcker wurde ihnen ein bestimmter Aufschlag zugewilligt. Durch Verhandlungen mit den Bäckern wurden Preise und Gewichte für Normalbrote festgesetzt, nur diese durften durch die Bäcker in den Verkehr gebracht werden.

Durch die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) wurde die gesamte Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl in eine einheitliche Bahn geleitet. Alle Vorräte, die zwei Zentner überstiegen, wurden beschlagnahmt, und zwar die Getreidevorräte zugunsten der Kriegs-Getreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Mehlvorräte zugunsten der Kommunalverbände, in deren Bezirk sie sich befanden. Die Verteilung der gesamten Mehlvorräte auf die Kommunalverbände geschah durch die Reichsverteilungsstelle nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung. Die Verordnung enthielt ferner für die Übergangszeit eine sofort in Kraft tretende Verbrauchsbeschränkung um ein Viertel, so daß die Bäcker nur 75 % ihres bisherigen Umsatzes verkaufen durften. Außerdem bestimmte die Reichsverteilungsstelle, daß bis auf weiteres der Mehverbrauch der Bevölkerung für Brot und andere Zwecke im ganzen nicht mehr als 200 g auf den Kopf und den Tag betragen dürfte. Diese beiden Vorschriften galten zunächst nur bis zur Feststellung der gesamten Vorräte. Die Beschränkung des Mehl- und Brotverbrauches auf den festgesetzten Satz von 200 g täglich ließ sich nicht ohne Überwachung durchführen. Somit waren die Kommunalverbände verpflichtet, geeignete Organisationen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen. Die Mehrzahl der Kommunalverbände entschied sich für die Einführung der Brotkarte oder des Brotbuches in der Erwartung, hierdurch am einfachsten und sichersten zum Ziel zu gelangen.

In Bremen beschloß die Senatskommission für die Volksernährung im Einverständnis mit der Kriegsdeputation, keine Brotkarten einzuführen, sondern ein Verfahren zu schaffen, bei dem es möglich war, eine den Brotbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungskreise möglichst gerecht werdende Anpassung an den tatsächlichen Bedarf zu erzielen. Bei der Brotkarte wurden die Verbraucher schematisch gleich behandelt. Sie durften ohne Rücksicht auf ihren bisherigen regelmäßigen Bedarf in der Woche 2 kg an Brot und Mehl zusammen verbrauchen, da über diese Menge die Karten lauteten. Die Folge war, daß diejenigen Bevölkerungsschichten, die bisher regelmäßig weniger als 2 kg an Brot und Mehl auf den Kopf wöchentlich verbraucht hatten, sich in Zukunft keinerlei Beschränkung ihres gewohnten Brotverbrauches aufzuerlegen hatten, während die Schichten mit einem regelmäßig starken Brotverbrauch, vor allem die Arbeiterbevölkerung, ihren Brotverbrauch erheblich herabsetzen mußten. Die formelle Gleichheit der Brotkarten führte also zu einer materiellen Ungleichheit.

Die Bremer Organisation setzte es sich zum Ziel, bei der Regelung des Brotverbrauches alle Bevölkerungsschichten in gleicher Weise mit der erforderlichen Beschränkung zu treffen. Sie zerfiel in zwei Abteilungen. Der einen lag die Zuführung des Mehls an die es zu Brot verarbeitenden Bäcker, der andern die Zuführung des fertigen Brotes an die Brotverbraucher ob.

Die Mehlvorräte wurden nicht direkt an die Bäcker verteilt, sondern diese wurden durch die Mehlgroßhändler beliefert, und jeder Bäcker durfte nur bei einem Händler seinen Mehlsbedarf decken, damit die Durchführung der angeordneten

Beschränkung in der alle die werden durften Mehl der Händler selbst ernährung auf der Lise wachungsvor

Die jeder Verbra Wie der Bäck in der „Bäcke die gleiche Al kaufen konnte hatten dem o bisherigen reg mitteilung mußte der Brotbedarf normalen Zeite Personenzahl unter Strafe

Nachde daß sie in Zuk in seine „Kund Bedarf des Be ihre annähernde Zeichen der vol Nachdem sämtl mit den Ann besondere Sach der Brotentna wurde die Ver maßgebend di Die wohlhab und für die jährantung de für

fü

Dadurch w Brotverbra die wohlhal Nährstoffe wurden die dann nur höchstens in der Person angemeldete bewilligten zuweisung in den verfü Fällen voril bedarf nicht er dann na

Beschränkung überwacht werden konnte. Jeder Händler hatte eine „Bäckerliste“, in der alle diejenigen Bäcker verzeichnet waren, die von diesem Händler allein bedient werden durften. Die Liste enthielt gleichzeitig eine Angabe, welche Höchstmenge an Mehl der Händler innerhalb eines Monats an den Bäcker verkaufen durfte. Der Händler selbst erhielt von der Geschäftsstelle der „Senatskommission für die Volksernährung“, die die gesamte Verteilung überwachte, nur soviel Mehl zugeteilt, als auf der Liste festgesetzt war. Daneben wurden die Händler noch besonderen Überwachungs Vorschriften unterworfen.

Die Organisation des Brotverbrauches hatte dafür Sorge zu tragen, daß jeder Verbraucher nicht mehr als die vorgeschriebene Brotmenge beziehen konnte. Wie der Bäcker nur bei einem Händler Mehl kaufen konnte, und seinen Höchstbedarf in der „Bäckerliste“ des Händlers festgesetzt fand, so wurde für den Brotverbraucher die gleiche Anordnung getroffen, daß er nur bei einem, höchstens zwei Bäckern kaufen konnte. Jeder Haushaltsvorstand, ebenso die Gastwirte, Anstalten usw. hatten dem oder höchstens den beiden gewählten Bäckern eine „Anmeldung ihres bisherigen regelmäßigen Brotbedarfs“ pro Woche zu übermitteln. Diese Übermittlung mußte auf Vordruckten erfolgen, wobei unter „bisheriger regelmäßiger Bedarf“ der Brotbedarf zu verstehen war, den der gesamte Hausstand des Anmeldenden zu normalen Zeiten wöchentlich gehabt hatte. Falsche Angaben über die zu versorgende Personenzahl oder über die Höhe des bisherigen regelmäßigen Brotbedarfs wurden unter Strafe gestellt.

Nachdem so die Brotverbraucher ihrem gewählten Bäcker angezeigt hatten, daß sie in Zukunft nur bei ihm kaufen würden, bewirkte der Bäcker die Eintragung in seine „Kundenliste“. Darin mußte verzeichnet werden der bisherige regelmäßige Bedarf des Verbrauchers in der Woche, wobei die Angaben des Verbrauchers auf ihre annähernde Richtigkeit geprüft wurden. Die Anmeldungen mußte der Bäcker zum Zeichen der vollzogenen Prüfung mit einem Stempel oder seinem Namenszuge versehen. Nachdem sämtliche Anmeldungen in die Kundenliste eingetragen waren, wurden sie mit den Anmeldebefcheinigungen an die Geschäftsstelle eingereicht, die durch eine besondere Sachverständigenkommission die Listen nachprüfen ließ und die Beschränkung der Brotentnahme in die Listen eintrug. Für die Festsetzung der Beschränkung wurde die Bevölkerung in drei Gruppen eingeteilt. Für die Gruppeneinteilung waren maßgebend die Einkommenverhältnisse, die nach der Lebensstellung abgeschätzt wurden. Die wohlhabenden Kreise kamen in die erste Gruppe, die mittleren in die zweite und für die minderbemittelten verblieb als größte Gruppe die dritte. Die Beschränkung des Brotverbrauches erfolgte entsprechend, sie wurde wie folgt festgesetzt:

- für die 1. Gruppe (ca. 10 % der Bevölkerung) höchstens 1,2 kg Brot pro Kopf und Woche,
- für die 2. Gruppe (ca. 30 % der Bevölkerung) höchstens 1,45 kg Brot pro Kopf und Woche,
- für die 3. Gruppe (ca. 60 % der Bevölkerung) höchstens 2 kg Brot pro Kopf und Woche.

Dadurch wurde erreicht, daß diejenigen Schichten der Bevölkerung, die auf einen starken Brotverbrauch angewiesen waren, verhältnismäßig nur wenig gekürzt wurden, während die wohlhabenden Kreise, die in der Lage waren, ihrem Körper an Stelle von Brot andere Nährstoffe zuzuführen, die stärksten Beschränkungen auf sich nehmen mußten. Danach wurden die amtlich fertiggestellten Kundenlisten den Bäckern zugestellt. Diese durften dann nur an die in der Kundenliste stehenden Abnehmer Brot verkaufen, und zwar höchstens in der von der Kommission in der Liste bestimmten Menge. Vergrößerungen der Personenzahl des Hausstandes mußten beim Bäcker angemeldet werden, der den angemeldeten Mehrbedarf ohne weiteres lieferte, wenn er das aus der ihm mehr bewilligten Mehlmengen bewerkstelligen konnte, sonst erhielt er entsprechende Mehrzuweisung von Mehl durch die Geschäftsstelle. Außerdem wurden sieben Lauläden in den verschiedenen Teilen der Stadt eingerichtet, an die sich der Verbraucher in Fällen vorübergehenden außergewöhnlichen Bedarfs zu wenden hatte, falls der Mehrbedarf nicht durch seinen alten Bäcker befriedigt werden konnte. In diesen erhielt er dann nach genauer Prüfung seiner Gründe die vermehrte Brotmenge zugeteilt.

Die durch die angezogene Verordnung notwendig gewordene Enteignung der Mehlvorräte in Privathaushaltungen wurde im April und Mai 1915 nach Grundrissen, die die Umstände des Einzelfalles berücksichtigten, vorgenommen.

Der Kommunalverband Bremen hatte bei der käuflichen Übernahme der in Bremen lagernden Mehlvorräte etwa 150 000 kg Weizengries übernommen, die hier für Rechnung eines russischen Staatsangehörigen lagerten. Da eine Verwendungsmöglichkeit der gesamten Vorräte in Bremen nicht vorlag, verkauften wir den Gries, soweit dafür in Bremen kein Bedarf vorhanden war, zu einem unter dem damaligen Marktpreis liegenden, dennoch uns aber einen erheblichen Nutzen lassenden Preise an andere Kommunalverbände.

Durch die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wurde den Kommunalverbänden vorgeschrieben, „durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch der einzelnen wirksam erfasst“. Diese Bestimmung wurde der Anlaß, nunmehr auch in Bremen, und zwar zum 2. August 1915 Brotkarten einzuführen. Da fast überall sonst im Deutschen Reich bereits auf Grund der alten Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Brotkarten oder Brotbücher eingeführt und seit fast einem halben Jahre in Gebrauch waren, so konnten wir bei der Anlegung und dem Ausbau unseres Systems die anderswo gemachten Erfahrungen verwerten, darunter auch die unserer Tochterstadt Bremerhaven, der die eigene Regelung ihres Verbrauchs übertragen war, und die auf Grund einer Vereinbarung mit ihren Nachbarstädten Lehe und Geestemünde schon früher Brotkarten eingeführt hatte. Die Bevölkerung empfand die Unterschiede vom bisherigen System insofern angenehm, als nunmehr Freizügigkeit in dem Sinne eingeführt wurde, daß der Verbraucher fortan die ihm zustehende Menge Mehl und Brot von einem beliebigen Händler oder Bäcker beziehen konnte.

Wir entschieden uns für Einzelausweise in Gestalt von Brotkarten für jede einzelne Person im Gegensatz zu Familienausweisen oder Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Karten setzten wir auf zwei Wochen fest. Die Karten bestehen aus einer Reihe abtrennbarer Marken, die gegen Empfang entsprechender Gewichtsmengen von Brot und Mehl abzugeben sind. Verbraucher, die ihre Mahlzeiten außerhalb ihrer Wohnung einnehmen, beispielsweise Kinder in Kinderhorten oder Waschfrauen mit wechselnden Arbeitsstellen, können ihre Marken überall dorthin mitnehmen, wo sie beköstigt werden.

Wir vermieden die in anderen Städten anfangs getroffene Einrichtung, daß sämtliche Marken wahlfrei zum Bezuge von Mehl oder Brot gelten, sondern beschränkten die Gültigkeit für Mehlbezug auf einen kleinen Teil der Marken und setzten außerdem das Gewichtsverhältnis zwischen Mehl und Brot zugunsten des Brotbezuges so fest, daß ein Anreiz zum Beziehen unnötiger Mengen Mehl für die am Ende der Geltungsdauer noch unverbrauchten Marken wegfiel. Von vornherein verzichteten wir darauf, die Übertragung der einzelnen Marken unter ein Verbot zu stellen, das in den zahlreichen Städten, in denen es erlassen ist, doch offenbar nur auf dem Papier steht. Wir waren vielmehr der Ansicht, daß durch die Möglichkeit einer Übertragung nicht nur innerhalb eines Familienkreises, sondern auch im Verkehr mit anderen leichter ein Ausgleich zwischen dem vermehrten und dem geringen Brotbedarf stattfindet, als durch ein noch so fein ausgedachtes Unterscheidungs-system, das doch nicht den tatsächlichen Bedarfsunterschieden der Einzelnen gerecht werden kann. Wir entschlossen uns daher, zunächst jeder einzelnen Person eine über eine gleiche Menge lautende Brotkarte zuzuteilen; wenn wir keinen Unterschied für Kinder oder auch nur für Säuglinge machten, so wurden wir dabei von der Absicht geleitet, kinderreichen Familien die nötige Ernährung tunlichst billig zu gestalten, da Brot das verhältnismäßig billigste Nahrungsmittel ist; ferner sprach auch hier der Gedanke an die durch Übertragbarkeit geschaffene Ausgleichsmöglichkeit mit. Die freie Übertragbarkeit der Brotmarken mußte nur nach der Richtung beschränkt werden, daß jede entgeltliche Abgabe verboten wurde und daß denjenigen, die mit der Abgabe von Brot und Mehl ein Gewerbe treiben, die Annahme von Marken ohne

gleichzeitige Abgabe
Die nach Ablauf
kommen der B
„erparte Brot
dann auf de
einen Anhaltsp
sowie für Aus
nächsten Brot
von der Heere
handlungen m
den Massengut
bestimmte Sap
Unterschied
fest, als wir ne
karten eingeführt
besonders für d
unserer Verordn
Über die Bewill
wohnern der in
denen eine oder
wir bei der ger
je 20 durch He
Das Be
mit der Einheit
Dementprechend
50 g oder einem
auch nicht als r
bei dem nach
Den Preis für
wir das zu sein
den sich dadurch
zur Herstellung
von Brotmarken
aus, und die G
gerechten Verh
lösten wir durc
mehl für war
Die Zahl der
Verhältnisse d
weisen. Im
Lieferung der
in Gasthöfen
anwesende,
Mehl in Wi
Eintragungen
wird. Die
zum Bezug v
Bom
festgesetzt als
hatte, so daß
empfangenden
Herabsetzung
blieb die Mö
bisher anzuge
konnte. In d
Brotmenge der

gleichzeitige Abgabe entsprechender Mengen von Brot und Mehl verboten wurde. Die nach Ablauf der Geltungsdauer ersparten Marken können dank dem Entgegenkommen der Postbehörde in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „ersparte Brotkarten“ unfrankiert in den Briefkasten geworfen werden; sie werden dann auf dem Postamt I gesammelt, von der Geschäftsstelle abgeholt und geben einen Anhaltspunkt für vermehrte Ausgabe von gleich zu erwähnenden Zusatzkarten, sowie für Ausgabe von Brotmarken an Soldaten während der Geltungsdauer der nächsten Brotkarten. Hierzu sei bemerkt, daß die Soldaten nicht von uns, sondern von der Heeresverwaltung versorgt werden, und daß wir durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Kriegsministerium es erreichten, daß den Soldaten auch in den Massenquartieren statt des bisherigen Satzes von 300 g, der für Kasernen bestimmte Satz von 500 g Brot für den Tag bewilligt wurde.

Unterschiede in der Versorgung unserer Bevölkerung setzten wir nur insofern fest, als wir neben der gewöhnlichen Brotkarte, die auf 1975 g lautete, Zusatzbrotkarten einführten, die in erster Linie für die erwerbstätige minderbemittelte und zwar besonders für die körperlich schwer arbeitende Bevölkerung bestimmt sind, aber nach unserer Verordnung auch in allen sonst geeigneten Fällen zugeteilt werden können. Über die Bewilligung entscheiden ehrenamtlich tätige Kommissionen, die sich aus Bewohnern der in Frage kommenden Stadtteile zusammensetzten. Die Zusatzkarte, von denen eine oder mehrere bewilligt werden können, lautet über je 500 g, während wir bei der gewöhnlichen Brotkarte Einheitsmarken von 50 g wählten, von denen je 20 durch Hervorhebung im Druck zu einem Kilogramm vereinigt sind.

Das Verkaufsgewicht der verschiedenen Brotarten setzten wir so fest, daß es mit der Einheitsmarke von 50 g oder einem Vielfachen davon im Einklang steht. Dementsprechend wurden die Preise für die verschiedenen Brotarten nach Gewichten von 50 g oder einem Vielfachen davon festgesetzt. Besondere Schwierigkeiten, die sich aber auch nicht als unlösbar erwiesen, ergaben sich dabei für den Bremer Zwieback, der bei dem nach Beendigung des Backens erfolgenden Rosten an Gewicht verliert. Den Preis für Schwarzbrot stellten wir absichtlich möglichst niedrig in der Weise, daß wir das zu seiner Bereitung erforderliche Roggenschrot unter Selbstkostenpreis abgeben; den sich dadurch ergebenden Ausfall decken wir durch entsprechende Aufschläge auf das zur Herstellung von Weißbrot erforderliche Weizenmehl. Die Verpflichtung zur Abgabe von Brotmarken dehnten wir auch auf Entnahme in Gast- und Speisewirtschaften aus, und die Schwierigkeiten, die vielfach anderswo, wie früher auch bei uns, in der gerechten Versorgung der Speisewirtschaften mit Mehl für Küchenzwecke bestanden, lösten wir durch eine Bestimmung, wonach zum Ausgleich des Verbrauchers an Küchenmehl für warme Mahlzeiten je eine über 10 g Mehl lautende Marke abzugeben ist. Die Zahl der Mehlmarken bemessen wir so, daß es jedem, der durch seine persönlichen Verhältnisse dazu genötigt ist, ermöglicht wird, zweimal täglich in Wirtschaften zu speisen. Im übrigen können die Haushaltungen ihren Bedarf an Mehl gegen Ablieferung der Mehlmarken bei den Kolonialwarenhändlern decken. Für Fremde, die in Gasthöfen übernachten, geben wir Tagesbrotkarten heraus, und für vorübergehend anwesende, nicht übernachtende Fremde ermöglichten wir den Bezug von Brot und Mehl in Wirtschaften durch Einführung einer Liste, in die der Fremde nach Vordruck Eintragungen zu machen hat, auf Grund deren den Wirten Brot und Mehl erstattet wird. Die einzige Ausnahme gestatteten wir für die Bahnhofswirtschaften, in denen zum Bezug von Brot oder einer warmen Mahlzeit das Vorzeigen der Fahrkarte genügt.

Vom Februar 1916 ab wurde durch das Reich eine geringere Tagesmenge Mehl festgesetzt als in den Monaten August 1915 bis Januar 1916 zur Verfügung gestanden hatte, so daß auch bei uns eine Herabsetzung der auf die allgemeine Brotkarte zu empfangenden Menge auf 1725 g wöchentlich notwendig wurde. Dadurch, daß die Herabsetzung der Mehlmenge allein auf die allgemeine Brotkarte genommen wurde, blieb die Möglichkeit, Zusatzkarten in einem nicht unerheblich weiteren Umfange als bisher auszugeben, so daß den Schwerarbeitern die bisherige Brotmenge belassen werden konnte. In der Bevölkerung wurde vielfach der Wunsch geäußert, man möchte die Brotmenge der allgemeinen Brotkarte erhöhen, was dadurch zu erreichen sein würde,

daß Säuglingen keine Brotkarten und den Kindern vom vollendeten 1. bis 3. Lebensjahre nur halbe Brotkarten gewährt würden. Wir haben uns nicht entschließen können, diesen Wünschen Folge zu geben, da zunächst die Mehlersparnis, die erreicht werden würde, wenn nach diesen Vorschlägen verfahren würde, viel geringer ist als von den Befürwortern einer solchen Unterscheidung zwischen Erwachsenen und kleinen Kindern angenommen wurde. Es würde keineswegs möglich gewesen sein, die alte Brotkartenmenge von 1975 g die Woche auch nur annähernd wieder zu gewähren. Daneben sprechen gewichtige gesundheitliche Bedenken gegen eine unterschiedliche Behandlung der kleinen Kinder. Was die Säuglinge anbetrifft, so bedarf die Mutter, wenn sie den Säugling stillt, einer stärkeren Brotnahrung. Stillt die Mutter nicht selbst, so muß sie für die Ernährung des Säuglings erhebliche Geldmittel aufwenden, da Milch, Kindermehl usw. jetzt teuer sind. Es ist daher gerechtfertigt, den Haushalt der Mutter, auch wenn sie nicht stillt, dadurch zu entlasten, daß sie für sich und etwaige andere Kinder mehr Brot zur Verfügung erhält, da Brot das billigste Nahrungsmittel ist. Bei den Kindern vom vollendeten 1. bis 3. Lebensjahre spielt die Brotnahrung unter den zeitigen Ernährungsverhältnissen eine erhebliche Rolle. Beim Fehlen mancher anderen nahrhaften Kindernährmittel und bei den hohen Preisen der vorhandenen, für Kinder in Betracht kommenden Lebensmittel wird auch diesen kleinen Kindern mehr Brot als in Friedenszeiten gegeben werden müssen. Der Gesundheitsrat hat ebenfalls sich mit großer Entschiedenheit für die Beibehaltung des geltenden Systems ausgesprochen.

Die gewöhnlichen Brotkarten werden nur an Personen ausgegeben, die in Bremen, Begeßack oder im Landgebiet polizeilich gemeldet sind. An Fremde, die in Privathaushaltungen zu Besuch kommen, geben wir Brotkarten nach Hinterlegung einer Bescheinigung, aus der das Ruhen der Versorgung mit Brot und Mehl in der Heimat hervorgeht. Entsprechende Bescheinigungen stellen wir unseren Bewohnern im Falle von Verreisen aus. Schiffer erhalten Brotkarten auf Grund der Prüfung des einzelnen Falles. Mit dem Polizeimeisteamt, der Militärbehörde, dem Standesamt und den Leitungen von Krankenanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten trafen wir Vereinbarungen, auf Grund deren die Brotmarken eingezogen werden, wenn die Berechtigung, von ihnen Gebrauch zu machen, endet. Den Anstalten weisen wir Brot nicht auf Grund von Einzelausweisen für jeden Bewohner, sondern auf Grund von Bezugsscheinen über eine Menge zu, die jeweils nach der Zahl der verpflegten Personen und der Verpflegungstage berechnet ist.

Mit den Bäckern wird alle 14 Tage nach Ablauf der Geltungsdauer der Brotkarten in der Weise abgerechnet, daß sie die Brotmarken auf vorgeschriebenen, gummierten Vogen aufgeklebt in den für ihre Wohnung zuständigen von uns eingerichteten Brotkartenausgabestellen abliefern. Größere Abschnitte dürfen zu je 100 gebündelt eingereicht werden, wodurch die gewiß nicht angenehme Klebearbeit erheblich verringert wird. Es erfolgt eine vorläufige Nachprüfung, auf Grund deren die Bäcker von unserer Geschäftsstelle im Lloydgebäude Mehlbezugscheine erhalten. Mit diesen Bezugsscheinen wenden sich die Bäcker an die mit uns in einem Vertragsverhältnis stehenden Mehlgroßhändler und zwar sind jedem Großhändler die von ihm zu beliefernden Bäcker vorgeschrieben. Die Großhändler erhalten das Mehl von unserm Lager auf dem Weserbahnhof, wo wir das Mehl sofort nach Ankunft von der Mühle jedesmal von einem Sachverständigen untersuchen lassen, um nötigenfalls die nach den Bedingungen der Reichsgetreidestelle vorgeschriebene sofortige Mängelanzeige erstatten zu können. Die Kleinhändler, die an die Verbraucher veräußern, erhalten das Mehl von einer besonderen, in einem Schuppen an der Tiefer errichteten staatlichen Mehlverteilungsstelle, und mit dieser rechnen sie in ähnlicher Weise wie die Bäcker über die eingegangenen Mehlmarken zum Zwecke weiteren Mehlbezuges ab. Zwecks Vermeidung eines Mißbrauchs der Mehlmarken, die über verhältnismäßig mehr Brot als Mehl lauten, verboten wir den Bäckern den Verkauf von Mehl.

Der Verbrauch der sogen. Selbstversorger, d. h. derjenigen Landwirte, denen für ihre und ihrer Angehörigen Ernährung Vorräte eigener Ernte belassen sind, wird am statistischen Amt von einem besonders hiermit betrauten Beamten überwacht.

Die Selbstversorger
änderungen ihre
wird von der
des Dreifachens
sowie die für
wachung des
Ernährung der
Getreide gemä
in Frage kom
Saatgutmenge
um Roggen, d
wird. Hierauf
den Selbstversorger
gestattet haben,
daß die Landwir
1 kg Grandbrot
zu einer Verpf
gestattet, sich B
auf Grund zu
bei Hausablaß
Verfügung gest
Wenn u
alle nur irgen
Verbrauchsregel
lichen Maßregel
ziemlich scharf
Mißbräuchen vo
Kleben oder fla
unterjagt. Die
ganz erheblich
nur in einer G
dagegen haben
unterstellt, im
preisbestimmun
reiz zur Einfu
Zur D
Kräfte notwen
geltende Brotk
außerordentlich
für jeden Har
müssen; außer
gabe von Br
Verteiler sich
Nichtigkeit d
der Brotkarte
und es sind f
vereinigt sind
stellen von e
kraft in Ord
amtlich tätig
übrigen lauf
ehrenamtlich
Grundjah der
ist erfreulich
der Bevölkerer

Die Selbstversorger haben zu Beginn jedes Monats genaue Anzeigen über die Veränderungen ihrer Vorräte im abgelaufenen Monat zu erstatten. Bei diesen Anzeigen wird von der Menge der geernteten Vorräte ausgegangen. Es sind die Ergebnisse des Dreschens anzuzeigen, die Mengen, die an die Reichsgetreidestelle abgeliefert sind, sowie die für die Ernährung und die zur Aussaat verwendeten Mengen. Die Überwachung des Einhaltens der vorgeschriebenen Grenzen erfolgt wegen der für die Ernährung verwendeten Mengen durch Ausstellung von Mahlkarten, ohne die kein Getreide gemahlen werden darf, und bei der Aussaat durch Berechnung der für die in Frage kommende Größe der Anbaufläche und für die Art des Getreides zulässigen Saatgutmenge. Im weitaus überwiegenden Maße handelt es sich hier allerdings nur um Roggen, da Weizen im Gebiete unseres Kommunalverbandes sehr wenig angebaut wird. Hierauf ist es auch zurückzuführen, daß wir in ziemlich beträchtlichem Umfange den Selbstversorgern, deren Roggenvorräte nur zum Bereiten von Schwarzbrot dienen, gestattet haben, Weißbrot hinzuzukaufen. Es findet ein Ausgleich in der Weise statt, daß die Landwirte gegen Abgabe von je 1 kg Roggenschrot 800 g Feinmehl oder 1 kg Graubrot oder Weißbrot beziehen können. Denjenigen Landwirten, deren Vorräte zu einer Verpflegung während des ganzen Erntejahres nicht ausreichen, haben wir gestattet, sich Weißbrot in Höhe des Fehlbetrages an der erlaubten Verbrauchsmenge auf Grund zugeteilter Brotmarken hinzuzukaufen. Zur Bereitung von Blutwurst bei Hauschlachtungen haben wir die erforderliche Menge an Roggenmehl zur Verfügung gestellt.

Wenn wir uns danach von der Absicht leiten ließen, in den erlaubten Grenzen alle nur irgend möglichen Erleichterungen zu gestatten, soweit sie den Zweck der Verbrauchsregelung nicht vereiteln, so haben wir andererseits, um den mit den sämtlichen Maßregeln erstrebten Erfolg nicht in Frage zu stellen, diese Maßregeln selbst ziemlich scharf gestaltet, indem wir von dem Gedanken ausgingen, daß es besser ist, Mißbräuchen vorzubeugen, als begangene bestrafen zu lassen. Die Bereitung von Klafen oder Klafenähnlichen Gebäcken haben wir in der Zeit der großen Feste ganz untersagt. Die Bereitung von Kuchen aus Weizen- und Roggenmehl haben wir ganz erheblich durch die Bestimmung eingeschränkt, daß Roggen- und Weizenmehl nur in einer Gewichtsmenge von 10% des fertigen Kuchens verwendet werden darf, dagegen haben wir den Verkehr mit ausländischem Mehl zwar einer Überwachung unterstellt, im übrigen aber so frei wie möglich gestaltet und insbesondere von Höchstpreisbestimmungen ausgenommen, um dem Handel so wenig wie möglich den Anreiz zur Einfuhr zu nehmen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen war ein großes Aufgebot ehrenamtlicher Kräfte notwendig. Alle 4 Wochen bringen diese jedem Bewohner 2 je 14 Tage geltende Brotkarten ins Haus, ein Verfahren, das sich im Interesse der Allgemeinheit außerordentlich bewährt hat; es bedeutet eine große Ersparnis an Arbeitszeit, da sonst für jeden Haushalt ein Angehöriger die Karten von der Ausgabestelle hätte abholen müssen; außerdem hat es sich als die beste Kontrolle gegen mißbräuchliche Zuvielabgabe von Brotkarten erwiesen, da die in die einzelnen Häuser gehenden ehrenamtlichen Verteiler sich jedesmal an Ort und Stelle und mit Hilfe der Nachbarn von der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben überzeugen können. Vor der ersten Verteilung der Brotkarten hat eine genaue Aufnahme der gesamten Bevölkerung stattgefunden, und es sind für jeden Brotkartenempfänger Einzelkarten angelegt, die in einer Kartothek vereinigt sind. Diese Kartothek wird in jeder der in 24 Schulen eingerichteten Ausgabestellen von einer täglich in den üblichen Geschäftsstunden anwesenden besoldeten Hilfskraft in Ordnung gehalten. Diese Hilfskraft arbeitet unter der Aufsicht des ehrenamtlich tätigen Distriktvorstehers und seines Stellvertreters und besorgt auch die übrigen laufenden Arbeiten. Durch die umfangreiche Heranziehung der zahlreichen ehrenamtlich tätigen Personen ist in der Verbrauchsregelung von Mehl und Brot der Grundsatz der Selbstverwaltung in weitgehendstem Maße durchgeführt, und hierdurch ist erfreulicher Weise in demselben Maße das Bewußtsein der Selbstverantwortung der Bevölkerung erweckt und wach gehalten.

Vieh und Fleisch.

Die für den blühenden Viehstand Deutschlands erforderlichen Futtermittel waren in Friedenszeiten zu einem erheblichen Teil aus dem Auslande zu billigen Preisen geliefert worden. Ihnen hatte es die deutsche Landwirtschaft hauptsächlich zu danken, wenn es ihrem Fleiß und Geschick gelungen war, fast den gesamten Fleischbedarf der Bevölkerung aus heimischer Erzeugung zu decken. Da diese Zufuhren mit Beginn des Krieges aufhörten, war eine wesentliche Verminderung des Viehbestandes unabwendbar, und da ferner ausländisches Vieh und ausländische Fleischwaren, abgesehen von den bescheidenen Ablieferungen der neutralen Staaten, nicht über die Grenzen kamen, mußte eine starke Herabsetzung des Fleischverbrauches der Bevölkerung bei längerer Dauer des Krieges die unvermeidliche Folge sein. Dieser Erscheinung konnte durch staatliche Maßnahmen nur in bescheidenem Maße entgegengewirkt werden. Die Reichsregierung hielt sich zunächst zurück. Der Bundesrat erließ am 11. September 1914 eine Verordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Reichs-Gesetzbl. S. 405), in der er mit gewissen Einschränkungen das Schlachten von Kälbern und noch nicht 7 Jahre alten Rindern verbot. Am 19. Dezember 1914 folgte die Verordnung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern (Reichs-Gesetzbl. S. 536), die die Landeszentralbehörden ermächtigte, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern Beschränkungen anzuordnen. Auf Grund dieser Verordnung erließ der Senat am 24. Januar 1915 für Bremen ein Verbot des Schlachtens von trächtigen Sauen. Um die Jahreswende wurde nach eingehenden Verhandlungen der sachverständigen Behörden und Körperschaften beschlossen, einen sehr erheblichen Teil des deutschen Schweinebestandes abzuschlachten und das Fleisch zu Dauerwaren zu verarbeiten, weil die Volksernährung ohne diese Maßnahme nicht sicher zu stellen war, da die Schweine wegen des Mangels an Mais und Gerste mit Kartoffeln und anderen Lebensmitteln gefüttert wurden, die jedoch unbedingt der menschlichen Ernährung verbleiben mußten. Die Folge dieser Entschliebung war die Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Sie verpflichtete Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen. Um die gleiche Zeit begann die B. G. G. große Einschlachtungen vornehmen zu lassen, um daraus einen Teil des Bedarfs der Gemeinden an Dauerwaren decken zu können. Als die so gesicherten Dauerwaren den Verbrauchern zugeführt werden sollten, wurde die Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) erlassen. Diese gab den Gemeinden, die Fleisch oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung erworben haben, das Recht, den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen in den Verkehr gebrachten Fleisch- oder Fettwaren zu verbieten oder zu beschränken, und soweit sie den Wiederverkauf gestatten, die Preise festzusetzen. Damit waren den Gemeinden Bestimmungen in die Hand gegeben, die die Verwendung ihrer Vorräte zugunsten der Gesamtheit der Verbraucher ermöglichten. Am 26. August 1915 erfolgte das Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Die Verhältnisse auf dem Schweinemarkt, namentlich die steigenden Preise, führten zu einem Eingreifen der Reichsregierung durch die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725). Es wurden Schlachthofhöchstpreise für Schweine festgesetzt, die Gemeinden waren verpflichtet, Verbraucherhöchstpreise für Schweinefleisch zu bestimmen. Diese Verordnung ergab nicht die gewünschten Erfolge. Da Höchstpreise für Schweine ab Stall der Erzeuger nicht bestanden, blieben die Erzeuger bei ihren bisherigen Forderungen bestehen, die ihnen von den Schlachtern, die für das von ihnen verkaufte Fleisch an die Verbraucherhöchstpreise gebunden waren, für deren Festsetzung die Schlachthofhöchstpreise für Schweine als Grundlage dienten, nicht bewilligt werden konnten. So wanderten die meisten Schweine in die Fleischkonservenfabriken, für deren Erzeugnisse keine Höchstpreise bestanden, der städtische Markt wurde von frischem Fleisch entblößt. Diese Erscheinung erheischte dringende Abhilfe, von vielen Seiten wurden die geschaffenen Zustände als unhaltbar bezeichnet.

Das Bremen war
Denkschrift der
gehenden Vorstel-
amt des Innern
Bundesrats über
waren vom 31.
von Konserven
gemacht sind,
Ferner wurde
mehr als ein
verarbeitet wer-
Schweinefleisch
S. 99), getroffen
die Verpflichtung
fleisch innerhalb
Verordnung fest-
wieviel mindesten
frisch verkauft w-
Verteilung der F-
weitere durchgrei-
Einfuhr von B-
Dann kam am
(Reichs-Gesetzbl.
regelte. Es w-
bringung von L-
Sie hat den U-
an die Schlach-
behördlicher Mit-
erlegt, eine Ver-
war nunmehr an-

Die bre-
früh eingeleitet u-
bilden die Sch-
Markt gesichert
kommission, vo-
Knappheit an F-
stoßen, so daß
erwarten stand.
einmal indem e-
anderenteils da-
schaften abgab-
sprechende Anz-
denen der Leb-
nahm daher
Maßverträge

Zur
m. b. G. ge-
beteiligte; die
Landwirt. F-
umliegenden G-
sowie später
der Getreide-
bestellt. Die
des bremischen
Kreise Syde, P-
Gemeindeworfen

Aus Bremen wurden diese Bemühungen um Verbesserung der Mißstände durch eine Denkschrift der Senatskommission für die Volksernährung an den Senat mit eingehenden Vorschlägen für eine Neuordnung unterstützt, die der Senat an das Reichsamt des Innern weitergehen ließ. Daraufhin erfolgte zunächst die Verordnung des Bundesrats über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75), die die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, abgesehen von Lieferungen für das Heer und die Marine, verbot. Ferner wurde bestimmt, daß zur gewerbsmäßigen Herstellung von Würstwaren nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden darf. Die Neuordnung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch wurde durch die Verordnung vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99), getroffen. Diese setzte Erzeugerhöchstpreise fest und hob für die Gemeinden die Verpflichtung auf, bei der Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Schweinefleisch innerhalb der im Verhältnis zu den Schlachthofhöchstpreisen in der ersten Verordnung festgesetzten Grenzen zu bleiben. Die Gemeinden hatten zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden mußte. Die zunehmende Knappheit an Fleisch und die ungleiche Verteilung der Fleischvorräte auf die verschiedenen Gebiete des Reiches machten ungesäumt weitere durchgreifende Maßnahmen notwendig. Am 18. März 1916 wurde die gesamte Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren für die Z. E. G. monopolisiert. Dann kam am 27. März die Verordnung des Bundesrats über die Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), die die gesamte Versorgung mit Vieh und Fleisch neu regelte. Es wurde eine Reichsfleischstelle geschaffen, mit der Aufgabe, die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung zu regeln. Sie hat den Umfang der Schlachtungen von Vieh zu bestimmen. Die Zufuhren an die Schlachthöfe wurden ausschließlich den Viehhandelsverbänden, die unter behördlicher Mitwirkung organisiert sind, übertragen. Den Gemeinden wurde auferlegt, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren durchzuführen. Damit war nunmehr auch die Fleischversorgung durch das Reich vereinheitlicht.

Die bremischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Fleischversorgung haben früh eingesetzt und einen ständig wachsenden Umfang angenommen. Ihre Grundlage bilden die Schweinemastverträge, die bisher 19 000 Schweine für den bremischen Markt gesichert haben. Bereits im Dezember 1914 gelang es der Lebensmittelkommission, vom Reichseinkauf Futtermittel für Mastverträge zu erhalten. Die Knappheit an Futtermitteln trieb Ende 1914 die Landwirte dazu, ihr Vieh abzustossen, so daß zum Frühjahr 1915 eine Fleischknappheit und Fleischteuerung zu erwarten stand. Der Reichseinkauf versuchte dem auf zweierlei Weise zu begegnen, einmal indem er Schweine aufkaufte, sie schlachtete und in Kühlanlagen konservierte, anderenteils dadurch, daß er seine Futtermittel nur an Gemeinden und Genossenschaften abgab, die sich verpflichteten, dafür in den Frühjahrsmontaten eine entsprechende Anzahl fetter Schweine zurückzuliefern. Diese Bemühungen begegneten denen der Lebensmittelkommission, die sich mit ähnlichen Plänen trug. Sie übernahm daher sofort für Bremen eine größere Menge an Futtermitteln, um damit Mastverträge abzuschließen.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde die Futtermittelvertrieb-Gesellschaft m. b. H. gegründet, an der sich der bremische Staat als Hauptgesellschafter beteiligte; die übrigen Gesellschafter waren Kaufleute des Getreidehandels und ein Landwirt. Zu Geschäftsführern wurden ein Viehhändler, der hauptsächlich die umliegenden Gebiete bereisen und die Mäster zum Abschluß von Verträgen bewegen sowie später die Ablieferung der Schweine überwachen sollte, und ein Herr aus der Getreide- und Futtermittelbranche zur Erledigung der kaufmännischen Geschäfte bestellt. Die ersten Verträge waren bereits nach kurzer Zeit mit Mästern des bremischen Landgebiets sowie aus den umliegenden preussischen Gemeinden der Kreise Syke, Achim und Osterholz, zum Teil durch Vermittlung der Landräte und Gemeindevorsteher, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Mäster abgeschlossen.

Es wurde den Mästern die Lieferung bestimmter Mengen Futtermittel zu einem festgesetzten Preise zugesichert, wogegen sie sich verpflichten mußten, die Schweine in schlachtreifem Zustande (Durchschnittsgewicht 200 Pfund) gegen einen ebenfalls vertraglich festgesetzten Preis abzuliefern. Die angelieferten Schweine waren von guter Qualität und bildeten eine wertvolle Bereicherung des hiesigen Auftriebes, so daß die bei den ersten Verträgen gesammelten Erfahrungen vollauf befriedigten und Veranlassung wurden, nunmehr ständig Mastverträge abzuschließen. Die dafür erforderlichen Futtermittel wurden teilweise im freien Handel gekauft, teilweise uns von der Z.E.G. sowie später von der Reichsfuttermittelstelle und der Abteilung Futterschrot der Reichsgetreidestelle, allerdings erst nach sehr lebhaften Bemühungen der Lebensmittelkommission bei den zuständigen Stellen in Berlin, überwiesen. Sie entsprachen in ihrer Menge bei weitem nicht unseren Anforderungen, da wir durchaus in der Lage waren, eine weitaus größere Anzahl Schweine vertraglich zu sichern, weil auch die Mäster mit unseren Verträgen gute Erfahrungen gemacht hatten und deshalb zu neuen Abschlüssen sehr geneigt waren. Da die Schweinepreise im Frühjahr und Sommer 1915 stark anzogen, konnten wir die Schweine zu einem höheren Preise als dem von uns den Mästern bezahlten in den Verkehr bringen, so daß dadurch ein erheblicher Gewinn für die Lebensmittelkommission entstand, der es ihr mit gestattete, die Ausgabe der billigen Fleischwaren auf Karten in einem solch großen Umfange durchzuführen. Grundsätzlich legt die Lebensmittelkommission Wert darauf, bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß die Mastverträge zur Durchführung der Versorgungsmaßnahmen für Fleisch für die großen Städte von größter Bedeutung sind. Die Städte müssen die Futtermittel in die Hände bekommen, um damit die Erzeuger aus ihren Produktionsgebieten veranlassen zu können, bestimmte Mengen Vieh zu geeigneten Zeitpunkten zu liefern. Es ist nicht angängig, daß die Versorgung der Städte vollständig abhängig gemacht wird von den Viehanlieferungen der Landkreise, ohne den Stadtverwaltungen einen maßgebenden Einfluß auf diese Anlieferungen einzuräumen. Letzteres geschieht am besten und zweckmäßigsten durch die Mastverträge, bei denen erfahrungsgemäß auch der Mäster seinen sicheren Nutzen findet.

Die mit Beginn des Jahres 1915 aus den bereits anfangs angegebenen Gründen notwendig gewordenen Schlachtungen von Schweinen und die sich daraus ergebende Herstellung von Dauerwaren fanden von vornherein die lebhafteste Aufmerksamkeit der Lebensmittelkommission. Nach längeren Verhandlungen mit den hiesigen Schlachtern wurden mit einer großen Anzahl von ihnen Verträge abgeschlossen, wonach sie sich verpflichteten, sowohl Dauerwaren wie frisches Fleisch an die Lebensmittelkommission zu liefern. Die vom Staat abzunehmenden Waren mußten aus Schweinen der Klassen A und B der amtlichen Notizen des Bremer Schlachthofes stammen. Als Grundlage für die Preisbildung wurden festgesetzt die für Schweine etwa 3—4 Wochen vor der Abnahmewoche bezahlten Marktpreise. Ein ähnlicher Vertrag wurde mit der Genossenschaft zur Verwertung der inneren Schlachtviehorgane getroffen. Die damit gesicherten Mengen beliefen sich auf insgesamt 250 000 Pfund. Dazu kamen ferner 300 000 Pfund, die der Z.E.G. zu den Bedingungen des Vertrages der genannten Gesellschaft mit dem deutschen Städtetag in Auftrag gegeben wurden. Auf diese Weise erhielt die Lebensmittelkommission erhebliche Fleischvorräte, die fortgesetzt, solange Angebote vorlagen, durch weitere Ankäufe von der Z.E.G. verstärkt wurden. Die Vorräte wurden in Kühl- und Gefrieranlagen eingelagert und ständig untersucht, u. a. auch von einer Sachverständigenkommission der Z.E.G. Es hat sich dabei gezeigt, daß die Lagerung sachgemäß durchgeführt werden konnte, so daß keinerlei Fleischwaren verdorben sind. Auch mit Gefrierfleisch hat die Lebensmittelkommission gute Erfahrungen gemacht. Sie übernahm 200 000 Pfund australische Gefrierriinder, die vor Beginn des Krieges für die Verproviantierung der Dampfer des Norddeutschen Lloyd in Aussicht genommen waren. Diese Gefrierriinder wurden im Winter 1916 gegen Fleischkarten in den Verkehr gegeben und von den Bezugsberechtigten mit wachsender Nachfrage begrüßt. Daneben sicherte sich die Lebensmittelkommission durch Ankäufe von der Z.E.G. größere Mengen inländischer Gefrierschweine im Gewicht

von insgesamt 500
fanden.

Im Sommer
es den mündlichen
Fleischbedarf zu
raten regelmäßig
geben. Es wurde
bezugsberechtigt
nicht überhört.
hinanzog. Die
Prüfung der
lauteten und zu
herausgegebenen
Waren wurde ein
wachsenden Andra

Die Aus
wurden 28 691
fortgesetzt, wie
1915 annähernd
Schwankungen
Kindfleisch, Flei
weise Fettwaren
Regelung dahin
wurden über 1/2
die von der Leben
Monaten um 20
Diese Spannung
Fleischpreise händ
Preiserhöhung
das Pfund, mach
bezugsberechtigten
empfänger erwei
Verbrauchern gef
sich insbesondere
Kunden vorgewo
als berechtigt h
daß einige Sch
waren, bestimmt
ichedenlich ist
karten kein Flei
denen der betre
dieser Behauptu
rückgelieferten
an die Schlach
Schlachtern sin
eine Differenz
daraus erklärt,
nicht gegen F
Fleischkarten di
Auf A
gang Septembe
und ließ diese
als die ersten
gegeben worden,
zu machen.

von insgesamt 500 000 Pfund, die bei den Verbrauchern ebenfalls lebhaften Anklang fanden.

Im Sommer 1915 zeigte sich, daß die Fleischpreise stark anzogen, so daß es den minderbemittelten Kreisen der bremischen Bevölkerung schwer wurde, ihren Fleischbedarf zu decken. Die Lebensmittelkommission beschloß daher, aus ihren Vorräten regelmäßig beträchtliche Mengen an diese Kreise zu verbilligten Preisen abzugeben. Es wurde festgesetzt, daß diejenigen Schichten der Bevölkerung hierfür bezugsberechtigt sein sollten, deren Gesamteinkommen im Haushalt 2500 M jährlich nicht überstieg, oder bei denen der Mietwert ihrer Wohnung nicht über 500 M hinausging. Diese erhielten bei Anmeldung in den Brotkartenausgabestellen nach Prüfung der tatsächlichen Angaben Fleischkarten, die über 2 1/2 Pfund monatlich lauteten und zum Bezuge dieser Menge in den von der Lebensmittelkommission herausgegebenen Waren zu den festgesetzten Preisen berechtigten. Der Vertrieb der Waren wurde einer Reihe hiesiger Schlachter übertragen, deren Zahl sich bei dem wachsenden Andrang ständig vergrößerte.

Die Ausgabe der Fleischkarten begann im Monat Juli 1915. Damals wurden 28 691 Fleischkarten ausgegeben. Die Zahl stieg in den folgenden Monaten fortgesetzt, wie sich aus der Aufstellung im Anhang ergibt, und kam im Dezember 1915 annähernd an 115 000 heran, auf welcher Höhe sie dann mit geringen Schwankungen verblieb. Zur Ausgabe gelangte Fleisch aus gefrorenen Schweinen, Rindfleisch, Fleischkonserven, Fett und Pöfelsfleisch. Da die Verbraucher vorzugsweise Fettwaren zu haben wünschten, erwies es sich als notwendig, eine weitere Regelung dahin zu treffen, daß die Fleischkarten in besondere Abschnitte geteilt wurden über 1/2 Pfund Fettwaren und 2 Pfund Fleischwaren. Die Preise für die von der Lebensmittelkommission ausgegebenen Fleischwaren blieben in den ersten Monaten um 20—30 Pfennige für das Pfund hinter den Marktpreisen zurück. Diese Spannung wurde bei der durch die hohen Viehpreise bedingten Erhöhung der Fleischpreise ständig größer, da die Lebensmittelkommission für ihre Waren keine Preiserhöhung eintreten ließ. Sie betrug im März und April 1916 1 M für das Pfund, machte also eine erhebliche Verbilligung für den Fleischverbrauch der bezugsberechtigten Haushaltungen aus. Die wachsende Zahl der Fleischkarteneempfänger erweist deutlich den lebhaften Anklang, den diese Einrichtung bei den Verbrauchern gefunden hat. Trotzdem hat es nicht an Klagen gefehlt. Diese richteten sich insbesondere gegen die Schlachter, denen die vorzugsweise Berücksichtigung ihrer Kunden vorgeworfen wurde. Nur in vereinzelten Fällen haben sich die Vorwürfe als berechtigt herausgestellt. In den meisten Fällen handelte es sich darum, daß einige Schlachter für ihre Kunden, die gleichzeitig Fleischkarteneempfänger waren, bestimmte Mengen Fleisch auf feste Bestellung zurückgelegt hatten. Verschiedentlich ist auch behauptet worden, die Verbraucher hätten trotz der Fleischkarten kein Fleisch dafür erhalten können. Abgesehen von einigen Einzelfällen, in denen der betreffende Schlachter bereits ausverkauft hatte, hat sich die Unhaltbarkeit dieser Behauptung erwiesen. Das ergibt sich namentlich aus der Statistik der zurückgelieferten Fleischkarten. Bis zum Juni 1916 sind für Fleischkarteneempfänger an die Schlachter abgegeben worden 1 511 663 Pfund Fleischwaren. Von den Schlachtern sind eingeliefert Fleischmarken für 1 456 820 Pfund. Danach verbleibt eine Differenz von 54 843 Pfund. Das sind 3 1/2 vom Hundert, die sich zum Teil daraus erklärt, daß bei den Gefrierschweinen der Verkauf der Pfoten und Köpfe nicht gegen Fleischkarten erfolgte. Es ergibt sich also, daß tatsächlich gegen die Fleischkarten die entsprechenden Mengen Fleisch zur Ausgabe gelangt sind.

Auf Anraten ihrer Sachverständigen kaufte die Lebensmittelkommission Anfang September 1915 400 Stück Mastochsen, die unmittelbar von der Weide kamen, und ließ diese einfrieren. Das Fleisch dieser Mastochsen ist dann im Frühjahr 1916, als die ersten Anzeichen der verstärkten Fleischknappheit einsetzten, in den Verkehr gegeben worden, wodurch es gelang, die Knappheit für Bremen weniger fühlbar zu machen.

Im Januar 1916 machte die Lebensmittellkommission von einem Angebot auf 400 Renniere Gebrauch. Sie wurden zu festgesetzten Preisen an die Verbraucher abgegeben und fanden lebhaften Anklang, so daß die Lebensmittellkommission sofort weitere Abschlüsse tätigte. Leider konnten diese nicht mehr zur Ausführung kommen, da die schwedischen und norwegischen Grenzen inzwischen für die Ausfuhr der Renniere geschlossen wurden.

Fassen wir die gesamten Maßnahmen der Lebensmittellkommission zur Sicherung der Fleischversorgung zusammen, so muß gesagt werden, daß es in Bremen im Verhältnis zu anderen Städten gut gegangen ist. Das liegt zum großen Teil daran, daß schon frühzeitig Vorsorge getroffen wurde. Durch den Ankauf der erheblichen Mengen Gefrierfleisch und anderer Dauerwaren sowie durch den Ankauf von schlachtreifem Weidevieh im Herbst 1915 und in allererster Linie durch die Schweinemastverträge ist es der Lebensmittellkommission möglich gewesen, verhältnismäßig beträchtliche Mengen Fleisch an den Markt zu bringen. Daneben blieb sie dauernd bemüht, Schlachtvieh heranzuschaffen. Seit Beginn dieses Jahres hat sie ständig Vieh aus dem Auslande eingeführt, zunächst selbständig, später durch Vermittlung der Z.E.G. Dadurch gelang es, besonders in den ersten Wochen nach Schaffung der Reichsfleischstelle, die bremische Fleischversorgung trotz der geringen Anlieferungen der Viehhandelsverbände, die nur sehr bescheidene Bruchteile der Verpflichtungsmengen heranschafften, auf einer angemessenen Höhe zu halten. Durch die oben angeführten Maßnahmen für die minderbemittelte Bevölkerung sind dieser seit Juli 1915 wöchentlich 300 g Fleisch zu einem verhältnismäßig billigen Preise gesichert worden. Die Mengen, die für die übrige Bevölkerung zur Verfügung standen, sind auch in den Wochen der ärgsten Knappheit nicht unter 400 g wöchentlich für den Kopf gesunken. Obwohl die Verhältnisse schwieriger geworden und besondere Maßnahmen der Kommunalverbände durch die allgemeine Regelung der Fleischversorgung nahezu unmöglich gemacht sind, hofft die Lebensmittellkommission, daß es ihr auch weiterhin gelingen wird, ausreichende Zufuhren sicherzustellen, umso mehr, als die Viehhandelsverbände inzwischen in der Lage sind, Vieh anzuliefern, das sich infolge des Weidegangs in einem weit besseren Ernährungszustande befindet, und als für sie außerdem die ersten Schwierigkeiten, die stets bei Neuregelungen auftreten, allmählich überwunden sind.

Kolonialwaren.

Die durch die Einkaufstätigkeit des Reichseinkaufs und später der Z.E.G. angesammelten Waren wurden ab November 1914 den Kommunalverbänden zum Kauf angeboten. Es wurden Preislisten zum Versand gebracht, die genaue Angaben über die vorhandenen Artikel enthielten und die Verkaufsbedingungen wiedergaben. Während für Bremen sich in den ersten Monaten keine Notwendigkeit ergab, diese Angebote für die bremische Versorgung nutzbar zu machen, da der hiesige Handel sehr gut eingedeckt und zumeist in der Lage war, die Waren preiswerter zu verkaufen, entwickelte sich ab Ende Februar 1915 ein regelmäßiges Geschäft mit der Z.E.G., das mit der zunehmenden Monopolisierung des ausländischen Einkaufs zugunsten der Z.E.G. wachsenden Umfang annahm und damit für die bremische Lebensmittelversorgung eine erhebliche Bedeutung gewann. Da die Z.E.G. ihre Waren nur an Kommunalverbände abgibt, gehen die gesamten aus diesen Verkäufen entstehenden Geschäfte durch die Hände der Lebensmittellkommission, die für sie eine zweifache Regelung getroffen hat. Teilweise, namentlich wenn es sich um Waren handelt, die den Kommunalverbänden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl zugewiesen werden, kauft sie für Rechnung des Staates, lagert selbst ein und bringt die Waren in einer bestimmten Menge zu einem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt in den Verkehr unter gleichzeitiger Regelung des Verbrauches. Daneben vermittelt sie die Einkäufe für den hiesigen Großhandel und verfährt dabei in folgender Form:

Mit den Großhändlern der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen ist unter Hinzuziehung des Einkaufsvereins der Kolonialwarenhändler e. G. m. b. H. und

der beiden Kon-
Kriegsdeputation,
brande, die nach
gebracht werden
unter Beifügung
der betr. Nahrung
wert hält. Die
reichen bei der
Deputation weis
Beschleunigung
der Deputation
Kaufvertrag über
diesen Kaufvertrag
der Deputation
Deputation den
zugänglich 1/2 von
lungen und Unf
von der Deputa
Verkäufer zur A
Verladung und
bestellenden Gro
Waren an die b
Abgabe an die Be
sie die von der
Staatsgebieten ab
Wirtschaftsgebiete
bremischen Großh
das Recht, jeder
zu beschränken.
lerungsziffer zug
den Weiterverkauf
Hochtausschläge
daß ihre Abneke
mehr als einen
Verpflichtungssch
die Erfüllung
bindlichkeiten m
bestimmt wird;
Deputation geko
Die Le
Erfahrungen g
vertraut worde
sorgt haben.
Erfahrungen
von der Leben
deren sachverst
ist, daß neben
bremischen Wi
Bremen zu bezi
eine im Inter
1916 sind zun
2083608,72
worden. Aus
gehandelt wor
sehnlicher Beitr

der beiden Konsumvereine ein Vertrag geschlossen. Danach verpflichtet sich die Kriegsdeputation, die bei ihr einlaufenden Angebote von Artikeln der Nahrungsmittelbranche, die nach dem Inhalt der Angebote nur durch Kommunalverbände in den Verkehr gebracht werden dürfen, den beteiligten Großhändlern durch einen beauftragten Agenten unter Beifügung der Verkaufsbedingungen mitzuteilen, sofern sie die sofortige Überführung der betr. Nahrungsmittel in den Verbrauch durch Vermittlung des Handels für wünschenswert hält. Die Großhändler, die von den angebotenen Artikeln zu kaufen wünschen, reichen bei der Agentenfirma eine Bestellung ein, die sofort von dieser an die Deputation weitergegeben wird, worauf diese die bestellten Waren mit tunlicher Beschleunigung im eigenen Namen akzeptiert. Mit dem Eingang der Bestätigung der Deputation bei einem Großhändler ist zwischen diesem und der Deputation ein Kaufvertrag über die Waren, deren Bestellung bestätigt ist, zustande gekommen. Für diesen Kaufvertrag gelten sämtliche Bedingungen, welche für den Kaufvertrag zwischen der Deputation und ihrem Verkäufer gelten. Die Großhändler zahlen an die Deputation den gleichen Preis, welchen sie an ihren Verkäufer zu zahlen hat, zuzüglich $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Nettosakturenbetrages als Vergütung für die Bemühungen und Unkosten der Deputation und der Agentenfirma. Die Waren werden von der Deputation in der Qualität und der Menge geliefert, wie sie von ihrem Verkäufer zur Ablieferung gebracht worden sind. Die Gefahr des Transports, der Verladung und Lagerung geht von dem Verkäufer der Deputation sofort auf den bestellenden Großhändler über. Die Großhändler sind verpflichtet, die gekauften Waren an die beiden Konsumvereine und an Kleinändler zum Zwecke der direkten Abgabe an die Verbraucher zu verkaufen. Es ist ihnen ferner zugestanden worden, daß sie die von der Deputation bezogenen Waren nicht nur innerhalb des bremischen Staatsgebiets absetzen dürfen, sondern daß sie die Waren auch an diejenigen Wirtschaftsgebiete ihres Handels liefern dürfen, welche in Friedenszeiten vom bremischen Großhandel versorgt worden sind. Selbstverständlich hat die Deputation das Recht, jederzeit den Verkauf bestimmter Waren auf das bremische Staatsgebiet zu beschränken. Bei allen Artikeln, die ihr nach Maßgabe der bremischen Bevölkerungsziffer zugewiesen wurden, hat sie von diesem Recht Gebrauch gemacht. Für den Weiterverkauf der Waren an die Kleinändler sind den Großhändlern bestimmte Höchstausschläge vorgeschrieben. Sie sind ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Abnehmer die Waren direkt an Verbraucher abgeben und darauf nicht mehr als einen bestimmten Satz aufschlagen. Die Kleinändler sind durch einen Verpflichtungsschein zur Innehaltung dieser Bestimmungen verpflichtet worden. Für die Erfüllung der den Großhändlern aus dem Vertrage erwachsenden Verbindlichkeiten müssen sie eine Sicherheit leisten, deren Betrag von der Deputation bestimmt wird; außerdem sind sie einer Kontrolle ihrer Bücher für die von der Deputation gekauften Waren unterworfen.

Die Lebensmittelkommission hat mit dieser Regelung des Umsatzes die besten Erfahrungen gemacht. Der Vertrieb der Waren ist sachverständigen Händen anvertraut worden, die auch in Friedenszeiten die Bevölkerung mit Lebensmitteln versorgt haben. Dadurch, daß sowohl die Großhändler wie die Kleinändler ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie ihre Lagerräume für die Verteilung der von der Lebensmittelkommission bezogenen Waren zur Verfügung gestellt haben, ist deren sachverständige Behandlung gewährleistet worden. Wenn dabei erreicht worden ist, daß neben der Belieferung der bremischen Verbraucher auch die Bewohner des bremischen Wirtschaftsgebiets, die vor dem Kriege gewohnt waren, ihre Waren aus Bremen zu beziehen, ihren Bedarf durch Bremer Händler haben decken können, so ist das eine im Interesse des bremischen Handels erfreuliche Tatsache. Bis zum 31. März 1916 sind zunächst vom Reichseinkauf und später von der B.G.G. insgesamt für 2 083 608,72 M Waren auf Grund des oben erwähnten Vertrages nach Bremen geschafft worden. Aus der Anlage ist ersichtlich, welche Mengen in den einzelnen Artikeln gehandelt worden sind. Im ganzen ergibt sich, daß durch diese Regelung ein ansehnlicher Beitrag zu der bremischen Lebensmittelversorgung geleistet worden ist.

In Reis bot sich August 1914 die Gelegenheit, für Bremen einen Posten von 20 000 Sack preiswert zu kaufen. Die Lebensmittelkommission griff zu und sicherte sich diese Menge von der Reis- und Handels A. G. für die bremische Versorgung. Eingehende Verhandlungen mit Sachverständigen ließen die übernommene Menge als für Bremen zu hoch erscheinen, da i. Bt. noch allgemein mit einer kürzeren Dauer des Krieges gerechnet wurde. Daher wurde die Hälfte des Vorrats wieder verkauft. Die zur Verfügung des Staates bleibenden Mengen, die sich durch eine Überweisung aus den Beständen der J. E. G. um 960 Sack verstärkten, wurden sorgfältig eingelagert, wobei eine allmähliche Abgabe durch den Handel an die Verbraucher als die geeignete Verteilungsform beabsichtigt wurde. Deshalb erfolgten zunächst ab März 1915 regelmäßige monatliche Freistellungen. Die Verkaufspreise wurden zwar höher festgesetzt als der Einstandspreis, immerhin blieben sie hinter den Marktpreisen zurück. Dadurch wurden aus dem Reisverkauf Gewinne erzielt, die für die übrigen Maßnahmen der Lebensmittelkommission, bei denen erhebliche finanzielle Zuschüsse geleistet werden mußten, eine wertvolle Unterstützung waren und die Durchführung dieser Maßnahmen in einem erweiterten Umfange ermöglichten. Ferner wurden die Reiszorräte anfangs für die Ausgabe der verbilligten Lebensmittel herangezogen. Bei wachsender Dauer des Krieges und damit steigenden Ernährungsschwierigkeiten hörten die allgemeinen Reisfreistellungen auf, da es ratsam erschien, sich diesen Artikel, der langes Lagern gut erträgt, für möglichst lange Zeit als eisernen Bestand zu sichern, um darauf bei Stockungen in der Versorgung zurückgreifen zu können. Kleinere Reismengen sind gelegentlich den gemeinnützigen Anstalten und Speisehäusern abgegeben worden. Außerdem ist zu Ostern 1916 eine allgemeine Reisfreistellung von 125 g auf den Kopf der Bevölkerung erfolgt.

Hülsenfrüchte wurden zuerst im Oktober 1914 durch die Lebensmittelkommission vom Reichseinkauf gekauft. Es handelte sich um 4000 Sack, die durch Vermittlung des Handels mit festgesetzten Aufschlägen in den Verkehr gebracht wurden. Durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) wurden sie zu Gunsten der J. E. G. monopolisiert. Diese hat aus ihren Vorräten anteilmäßige Zuweisungen an die Kommunalverbände gemacht. Der bremische Anteil ist teilweise für die Ausgabe der verbilligten Lebensmittel verwandt, teilweise ist er durch Vermittlung des Handels an die Verbraucher abgegeben worden, wobei die für den Kopf der Bevölkerung bestimmte Menge mit 125 g festgesetzt, und die Durchführung dieser Regelung durch Abgabe nur gegen eine der der Brotkarte angefügten Lebensmittellarten überwacht wurde. Den gemeinnützigen Anstalten und Speisehäusern sind ebenfalls kleine Mengen überlassen worden, schließlich ist ein bescheidener Bestand noch zur Verfügung der Lebensmittelkommission geblieben.

Graupen und Gries gelangen fast ausschließlich durch die Graupen- und Grieszentrale in Charlottenburg zur Verteilung. Die Kommunalverbände werden anteilmäßig bedacht. Für Bremen wurde eine bestimmte Menge seines Anteils unmittelbar an den Großhandel geliefert zur weiteren Verteilung an die Verbraucher, ein Teil ging an die Lebensmittelkommission, die sie bei den verbilligten Lebensmitteln an die Bezugsberechtigten abgab. Da es sich als wünschenswert herausgestellt hat, daß sämtliche für Bremen zur Verteilung gelangende Mengen Gries und Graupen an die Lebensmittelkommission kommen, sind Verhandlungen im Gange mit dem Ziele, den unmittelbaren Bezug durch den Handel auszuschalten.

In Heringsen lag Januar 1916 ein größeres Angebot der J. E. G. vor, das einschließlich einer Nachschußlieferung angenommen wurde. Die Verteilung erfolgte durch die Kolonialwarenhändler, nach vorheriger Belieferung durch den Großhandel, sowie durch die dem „Verein Bremer Fischhändler“ angeschlossenen Fischgeschäfte. Die Kleinverkaufspreise wurden durch die Lebensmittelkommission festgesetzt, die ebenfalls dafür Sorge trug, daß die Geschäfte in den Stadtteilen mit hauptsächlich minderbemittelter Bevölkerung vorzugsweise beliefert wurden.

Ende Januar 1916 erwies sich die Sicherung gewisser Bestände von Kakaofür den bremischen Staat als wünschenswert. Die Lebensmittelkommission kaufte

daher 10 000 k nicht zu stande. kaum noch erhalte machte, wurden Freistellung Marktpreisen monate zurück. Die Kaffee. Du Bremer Vorrat. Es empfahl si Gebrauch zu n 2056 Sack. Handels an b Kleinverkaufshöf teinen Kaffee n Ladenpreise ha 2,40 M bis 2 bereits 2 M u würde. Es er einige Zeit au gestellt und de das Einhamfieri nur im geröste

Die Ka Volkes neben d des Krieges no in dem Verbro Ernte in Kart Menge überich zur Verfügung erträglich zu gelungen ist, lichen Schwier Grund zu Be benötigten M der Kartoffel Versorgung Der sehr fi städtischen B Kriege an Kartoßelver Ernährung fütterung so um einen n gesetzlich feste und somit p haltung der Vorschriften, eine Erhöhung verbände war soweit sie Zu Sie haben a

daher 10 000 kg Kakaopulver, der beabsichtigte Einkauf weiterer Mengen kam leider nicht zu stande. Da im März sich bereits herausstellte, daß Kakao im freien Verkehr kaum noch erhältlich war und sich andererseits eine Knappheit an Milch fühlbar machte, wurden 5000 Pfund nach einander zum Verkauf gebracht. Durch diese Freistellung wurde neben der Bedarfsbefriedigung auch das Ansteigen des hiesigen Marktpreises für Kakao gemildert. Die restlichen 15 000 Pfund sollen für die Herbstmonate zurückgehalten werden.

Die Vorsorgemaßnahmen der Lebensmittelkommission erstreckten sich auch auf Kaffee. Durch eine Umfrage wurde Anfang Oktober 1915 festgestellt, daß die Bremer Vorräte zur Deckung des Bedarfs bis Ende des Jahres ausreichen würden. Es empfahl sich daher, von einem Angebot einer hiesigen Großfirma auf 500 Sack Gebrauch zu machen. Weitere Einkäufe ergaben einen staatlichen Gesamtbestand von 2056 Sack. Hiervon wurden im Januar 1916 414 Sack durch Vermittlung des Handels an bremische Verbraucher verkauft, wobei die Lebensmittelkommission den Kleinverkaufshöchstpreis vorschrieb. Im März hatte die Mehrzahl der Kleinhändler keinen Kaffee mehr abzugeben, daher wurde eine neue Freistellung notwendig. Die Ladenpreise hatten sich durch die erste Abgabe der Lebensmittelkommission auf 2,40 M bis 2,60 M für das Pfund gehalten, obwohl der Preis für Rohkaffee bereits 2 M unverzollt betrug, was einem Kleinverkaufspreis von 3,10 M entsprechen würde. Es erschien wünschenswert, die verhältnismäßig niedrigen Ladenpreise noch einige Zeit aufrecht zu erhalten, daher wurden abermals 400 Sack zum Verkauf gestellt und der Verbraucherpreis dafür auf 2,60 M für das Pfund festgesetzt. Um das Einhamstern zu verhindern, wurden die Kleinhändler verpflichtet, den Kaffee nur im gerösteten Zustande zu verkaufen.

Kartoffeln.

Die Kartoffel hat bereits in Friedenszeiten für die Ernährung des deutschen Volkes neben Brotgetreide an erster Stelle gestanden. Ihre Bedeutung stieg während des Krieges noch ganz erheblich, besonders in Rücksicht auf die äußerste Sparbarkeit in dem Verbrauch des Brotes, die sich als notwendig erwies. Da die heimische Ernte in Kartoffeln im Jahre 1915 den Durchschnittsertrag um eine beträchtliche Menge überschritt, war die Möglichkeit gegeben, der Bevölkerung genügende Mengen zur Verfügung zu stellen, die geeignet waren, den Ausfall an anderen Nahrungsmitteln erträglich zu machen. Allerdings muß von vornherein betont werden, daß es nicht gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen. Es ist im Gegenteil verschiedentlich zu erheblichen Schwierigkeiten in der Kartoffelversorgung gekommen, die für kurze Zeit sogar Grund zu Besorgnissen gaben, ob es gelingen würde, die für die Volksernährung benötigten Mengen greifbar zu machen. Die Maßnahmen der Reichsregierung in der Kartoffelfrage haben nicht die Erfolge gezeitigt, die auf anderen Gebieten der Versorgungsregelung eingetreten sind, und die uns das Durchhalten erleichtert haben. Der sehr fühlbare Mangel an Futtermitteln legte es dem Landwirt wie dem städtischen Viehhalter nahe, erheblich mehr Kartoffeln als in den Jahren vor dem Kriege an sein Vieh zu verfüttern. Die wachsende Futtermittelknappheit ließ die Kartoffelverfütterung zu einem derartigen Umfange anschwellen, daß die ausreichende Ernährung des Volkes ernstlich in Frage gestellt war. Die Beschränkung der Verfütterung sowie das später erlassene völlige Verfütterungsverbot sind zu spät gekommen, um einen nachhaltigen Einfluß ausüben zu können. Dagegen führten die reichs- gesetzlich festgesetzten Höchstpreise, die im Herbst 1915 sehr niedrig festgesetzt wurden, und somit praktisch eine Begünstigung der Verfütterung brachten, zu einer Zurückhaltung der Kartoffelvorräte bei Erzeugern, die durch die im März 1916 erlassenen Vorschriften, wonach beginnend mit dem 15. April 1916 am 15. jedes Monats eine Erhöhung der Höchstpreise eintrat, noch unterstützt wurde. Die Kommunalverbände waren in ihren Maßnahmen abhängig von der Reichsregierung, die ihnen, soweit sie Zuschußverbände waren, nur geringe Unterstützung angedeihen lassen konnte. Sie haben auf dem Gebiete der Kartoffelversorgung erhebliche Schwierigkeiten zu

überwinden gehabt, und es ist daher in den meisten Fällen ihren angestrengten Bemühungen zuzuschreiben, wenn es trotz der unzulänglichen Regelung durch das Reich nicht zu ernststen Mißständen gekommen ist.

In Bremen ergaben sich zuerst im Spätsommer 1914 einige Schwierigkeiten für die ausreichende Kartoffelversorgung, da die Heeresverwaltung mit starken Bezügen einsetzte und teilweise von den Erzeugern die Ware zur Erzielung höherer Preise zurückgehalten wurde. Die Lebensmittelkommission nahm Fühlung mit den hiesigen Kartoffelgroßhändlern und veranlaßte diese, ihr Einkaufsgebiet zu erweitern. Gleichzeitig bemühte sich die Kammer für Kleinhandel um die Beschaffung von Kartoffeln und bezog für die hiesigen Klein Händler aus ihr zur Verfügung gestellten privaten Mitteln etwa 7500 Zentner Kartoffeln zum Teil aus Holland, zum Teil aus Mecklenburg, Posen und Schlesien. Sie gab diese Mengen an die Händler zum Selbstkostenpreise weiter und erreichte durch ihre Bemühungen, daß Stockungen in der Zufuhr vermieden wurden, wozu auch die Lockerung der Höchstpreisgrenzen beitrug, die das Interesse an einer weiteren Zurückhaltung der Ware aufhob. Im Januar 1915 machten wachsende Schwierigkeiten ein vermehrtes staatliches Eingreifen notwendig. Die Lebensmittelkommission veranlaßte mehrere hiesige Kartoffelhändler, sowohl in den gewohnten bremischen Kartoffel-Lieferungsgebieten als auch in Holland Kartoffeln aufzukaufen. Daneben schloß sie einen Vertrag mit einem hiesigen Kartoffelgroßhändler, der ein Geschäft mit sehr erheblichem Umsatz hatte, und verpflichtete ihn, alle Kartoffeln, die er kaufen konnte, dem Bremer Staat zunächst anzubieten, worauf sich dieser innerhalb 12 Stunden entscheiden mußte, ob er sie übernehmen wollte. Die Überlassung der Kartoffeln erfolgte zunächst zum Einkaufspreis des Händlers, der auf Grund beigebrachter Belege geprüft wurde, wobei der Händler einen Aufschlag für Bemühungen und Unkosten zugestimmt erhielt, während später zu festen Preisen abgeschlossen wurde.

Abgesehen von übernommenen Angeboten hiesiger Händler kaufte die Lebensmittelkommission auch von auswärtigen Lieferanten, so daß insgesamt in der Zeit von Ende Januar bis Mitte Juni 1915 etwa 90 000 Zentner Kartoffeln durch staatliches Eingreifen für die bremische Bevölkerung gesichert wurden. Die Abgabe der staatlichen Kartoffeln erfolgte entweder an die Klein Händler und durch diese an die Verbraucher, oder aber unmittelbar an die Verbraucher ab Strang und ab Lager. Zeitweilig wurden die abgegebenen Mengen auf die gleichzeitige Abgabe von nicht mehr als 100 Pfund beschränkt. Der Preis betrug 5 Pfg. für das Pfund, während der Höchstpreis durch Verordnung des Senats vom 24. Februar 1915 (Gesetzbl. S. 44), auf 5,80 M für den Zentner frei Haus festgesetzt war. Die gesamten Maßnahmen erforderten einen staatlichen Zuschuß von annähernd 50 000 M, der im wesentlichen darauf zurückzuführen war, daß die Abgabe zu einem verhältnismäßig billigen Preise erfolgte. Die Beschaffenheit der angelieferten Kartoffeln war im ganzen recht gut. Sie wurden von der Bevölkerung gern gekauft. Allerdings wurden einige Wagen geliefert, deren Kartoffeln auf dem Transport erfroren waren. Diese wurden zu Kartoffelmehl verarbeitet.

Als in den Monaten März und April 1915 wegen der Frostgefahr die Frühjahrslieferungen gering wurden und somit zu einer zeitigen Kartoffelknappheit führten, bemühte sich die Kammer für Kleinhandel nochmals um die Beschaffung von Kartoffeln, wozu ihr von der Kriegsdeputation ein Kredit von 20 000 M bewilligt wurde. Sie forderte hiervon 5000 M an, und es gelang ihr, etwa 3500 Zentner heranzuschaffen und diese ohne Geldeinbuße an die Klein Händler zum Weiterverkauf abzugeben mit der Verpflichtung, die Kartoffeln zu einem festgesetzten niedrigen Preise an die Bevölkerung zu vertreiben.

In den Sommermonaten 1915 wurden reichliche Mengen Frühkartoffeln auf den Markt gebracht, wozu auch besonders beitrug, daß zunächst keine Höchstpreise für Frühkartoffeln festgesetzt wurden, dem Erzeuger also ein vermehrter Anreiz blieb, so daß die Bevölkerung sich genügend mit Kartoffeln versehen konnte. Daher erübrigte sich ein staatliches Eingreifen bis in den Monat Oktober 1915 hinein. Auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen begann dann die Lebensmittelkommission wieder, sich

hiesiger Großhändler
benachbarten Gebieten
heranzuschaffen, so daß
wie an Verbraucher
damit Gelegenheit ge

Durch die
Oktober 1915
Sorge für die Ver
mögen. Sie hatte
übernehmen. I
für die Bevölkerung
Höchstpreise für da
und die kommunale
Höchstpreis des Ver
übersteigen durften,
den Höchstpreis auf
an die Wohnung de
werden durfte. D
zu den Erzeugerhöch
Ausweisarten zuge
1,25 M zu überje
nach Ostpreußen zu
genügende Mengen
als Lieferungsverbe
Kostenaufwand 71
Kartoffeln, was i
Bremens bechäfti
hereinkommenden
und die auf Gr
Um sie in den
ein geringer An
Lagerung und
Klein Händlern la

Da die
Bedarf der Kon
über die Speise
1916 (Reichs-G
wurden die Kon
Vorräte an Ka
ihrem Bezirk
angemeldet we
den Bedarfse
Vorräte der
diese in Laufe
erhielt Hann
waren jedoch
Mengen tatj
Lebensmittelf
erheblichen
war verhältn
ausgekeimte
Um
wurden dur
2. März 19
den Gebieten
Kartoffeln ge

hiesiger Großhändler zu bedienen, die sie mit dem Einkauf von Kartoffeln in den benachbarten Gebieten beauftragte. Diesen gelang es, ständig größere Lieferungen heranzuschaffen, so daß die im Frühjahr bereits bewährten Verkäufe an Händler wie an Verbraucher ab Strang durchgeführt werden konnten, und der Bevölkerung damit Gelegenheit gegeben wurde, ihren Winterbedarf zum Teil einzudecken.

Durch die Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) wurde der Reichskartoffelstelle die Sorge für die Verteilung von Kartoffeln zur Ernährung der Bevölkerung übertragen. Sie hatte die Beschaffung der für die Volksernährung benötigten Kartoffeln zu übernehmen. Den Kommunalverbänden wurde daneben zur Pflicht gemacht, für die Bevölkerung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Gleichzeitig wurden Höchstpreise für das Reich beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger festgesetzt und die Kommunalverbände verpflichtet, Kleinhandelshöchstpreise, die den Erzeugerhöchstpreis des Verbraucherbezirks um nicht mehr als insgesamt 1,30 M für 50 kg übersteigen durften, einzuführen. Bremen setzte danach am 3. November 1915 den Höchstpreis auf 4,25 für den Zentner fest, mit dem Zusatz, daß für die Lieferung an die Wohnung des Verbrauchers ein Zuschlag von bis zu 25 Pfennigen genommen werden durfte. Da sich für die Kommunalverbände erhebliche Schwierigkeiten ergaben, zu den Erzeugerhöchstpreisen Kartoffeln anzukaufen, wurden ihnen Ende Dezember 1915 Ausweiskarten zugestellt, auf Grund deren sie berechtigt waren, die Höchstpreise um 1,25 M zu überschreiten. Wir waren Ende November bereits genötigt, Aufkäufer nach Ostpreußen zu senden, da wir aus den benachbarten preussischen Kreisen nicht genügend Mengen erhalten konnten, und uns die Reichskartoffelstelle diese Provinz als Lieferungsverband aufgegeben hatte. Es gelang den Aufkäufern unter erheblichem Kostenaufwand 71 Wagen Kartoffeln für Bremen zu sichern. Leider reichten diese Kartoffeln, was ihre Qualität betrifft, nicht an die aus der näheren Umgegend Bremens beschafften heran. Da die Nachfrage bei den Verkäufen ab Strang die hereinkommenden Mengen nicht aufnehmen konnte, wurden die ostpreussischen Sorten und die auf Grund der Ausweiskarten beschafften Kartoffeln zu Lager genommen. Um sie in den Verkehr zu bringen, bedienten wir uns der Gemüsehändler, denen ein geringer Nutzen als Entschädigung für den Vertrieb zugebilligt wurde. Die Lagerung und Verteilung der Kartoffeln sowie die Regelung des Verkehrs mit den Kleinhändlern lag der „Zentrale für Gemüse und Obst“ ob.

Da die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung nicht ausreichten, den Bedarf der Kommunalverbände sicherzustellen, erließ der Bundesrat die Verordnung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86), die zu einer strafferen Regelung führte. Danach wurden die Kommunalverbände verpflichtet, durch eine Erhebung festzustellen, welche Vorräte an Kartoffeln im Gewahrsam der Gemeinden, Händler und Verbraucher in ihrem Bezirk vorhanden waren. Ein Fehlbedarf mußte bei der Reichskartoffelstelle angemeldet werden, die dann einen oder mehrere Überschußverbände beauftragte, an den Bedarfsverband zu liefern. Der freie Handel in Kartoffeln wurde ausgeschaltet, Vorräte der Händler mußten von den Gemeinden übernommen werden, auch traten diese in laufende Verträge, die von den Händlern abgeschlossen waren, ein. Bremen erhielt Hannover, Mecklenburg und Posen als Lieferungsverbände zugewiesen. Diese waren jedoch nicht in der Lage, die ihnen durch die Reichskartoffelstelle auferlegten Mengen tatsächlich zu liefern. Es bedurfte der unermüdblichen Anstrengungen der Lebensmittelkommission, um die einzelnen Kreise zu veranlassen, wenigstens einen erheblichen Teil ihrer Pflichtmengen abzuliefern. Die Qualität dieser Kartoffeln war verhältnismäßig gut, allerdings gelangten auch Wagen zum Versand, die stark ausgekeimte und teilweise angefaulte Kartoffeln enthielten.

Um den Erzeugern vermehrten Anreiz zum Verkauf ihrer Vorräte zu bieten, wurden durch die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) die Höchstpreise erheblich gesteigert. In den Gebieten des Reiches, zu denen die Hansestädte bei der Preisfestsetzung für Kartoffeln gezählt wurden, erhöhte sich der Preis beim Verkauf durch den Kartoffel-

erzeuger im Großhandel für die Tonne von 59 auf 94 M. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß beginnend mit dem 15. April 1916 am 15. jedes Monats letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 M sich erhöhten. Die dadurch bedingte Erhöhung des Kleinhandelshöchstpreises erfolgte für Bremen durch die Bekanntmachung des Senats vom 15. März 1916 (Brem. Gesetzbl. S. 113), die den Preis auf 5,30 M für den Zentner heraufsetzte. Weitere Maßnahmen zur Bereitstellung größerer Kartoffelmengen waren die Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) und vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), die den Kartoffelerzeuger verpflichteten, alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind, sowie die Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), die die Verfütterung an Pferde, Rindvieh und Schweine auf eine tägliche Höchstmenge begrenzte.

Auch durch diese verschärften Maßnahmen ist es nicht erreicht worden, die Kartoffelversorgung der Bedarfsverbände in gesicherte Bahnen zu leiten. Die Überschußverbände waren zumeist nicht in der Lage, die ihnen zur Ablieferung durch die Reichskartoffelstelle auferlegten Mengen zu beschaffen, obwohl der Bedarf sehr niedrig mit einem Pfund für den Tag auf den Kopf der Bevölkerung bemessen wurde. Es bedurfte fortgesetzt der ständigen Bemühungen der Lebensmittelkommission teils durch Vorstellungen bei der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen, teils durch mündliche und schriftliche Bearbeitung der lieferungspflichtigen Kreise, um die Kartoffelmengen heranzuschaffen, deren die bremische Bevölkerung dringend benötigte.

Gemüse und Obst.

Unter den Nahrungsmitteln, die in Deutschland in starkem Maße erzeugt werden, und die daher während des Krieges in erster Linie geeignet sind, als Ersatz für fehlende ausländische Nahrungsmittel voll ausgenutzt zu werden, nehmen Gemüse und Obst eine wichtige Stellung ein. Daher bezog die Lebensmittelkommission Ausgang Frühjahr 1915 die mit der Gemüseversorgung zusammenhängenden Fragen in den Kreis ihrer Wirksamkeit ein. Um den Gemüseverbrauch zu steigern, mußten Gemüsebau und Gemüsehandel möglichst gefördert werden, damit sie der verstärkten Nachfrage genügen konnten. Außerdem sollten Einrichtungen getroffen werden, die es ermöglichten, den Überfluß einzelner Sorten an bestimmten Markttagen in richtiger Weise für die Wintermonate aufzuheben. Dieses konnte in umfassender und einheitlicher Weise nur geschehen, wenn alle damit zusammenhängenden Aufgaben von einer staatlichen Geschäftsstelle nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitet wurden. Aus diesem Grunde beschloß die Kriegsdeputation die Einrichtung einer Geschäftsstelle unter dem Namen „Zentrale für Gemüse und Obst“. Sie wurde zur Erledigung der besonderen Einzelaufgaben in verschiedene Abteilungen gegliedert.

Die Abteilung für Frischgemüse stand mit den Erzeugern in Verbindung und bemühte sich, diese zu möglichst starker Beschickung des bremischen Marktes anzuregen. Regelmäßige Anmeldungen, welche Gemüse- und Obstsorten in der nächsten Zeit in Bremen zum Verkauf gelangen würden, wurden dem Handel zugänglich gemacht, und gleichzeitig wurden die Verbraucher durch öffentliche Anzeigen darüber unterrichtet, für welche Sorten jeweils ein stärkeres Angebot zu erwarten stand, damit möglichst alles frisch verkauft werden konnte. Daneben blieb die Abteilung in ständiger Fühlung mit dem Kleinhandel, um diesem alle mögliche Förderung angedeihen zu lassen und so seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Die zweite Abteilung befaßte sich mit dem Dauergemüse. Sie bemühte sich, die Wege zu weisen, auf denen ein Überschuß für spätere Monate gesichert und vor dem Verderben bewahrt bliebe, sei es durch Einmachen, Einlagern, Dörren oder andere Verfahren, ferner alle Gelegenheiten ausfindig und nutzbar zu machen, welche für Obst- und Gemüsekonservierung in Betracht kamen, und die gewerblichen Unter-

nehmen, wie Hotels,
Zahlung von Dauergemüse.
Die Aufgab
ständige Beeinflussung
schungen in der Ta
tieren, letztere im
Ausmaßes vom M

Um den Zu
Zuherung der Ein
angelegt, der Vert
Gelegenheit gab, si
der Kriegsdeputation
verhandiger Persönl
und die Fühlung m

Ferner wur
Gesellschaft m. b.
Beschaffung und Ge
von Dauergemüse a
hängenden Geschäft
war im wesentliche
waren der bremisch
Nahrungsmitteln u
der Mitglieder von
waren, und über e
deren sachverständig
Gebiete gesichert w
nehmen dessen In
laufende Risiko sich

Die Tätig
Umstände eintrete
behalten waren,
in Brüssel durch
und Gemüse in
ihre Vorräte den
zugänglich eines
verbänden war
mehrere Firmen
Gemüse und O
seitgelegten Pre
tragen. So w
känze, die bis
was sich im ei
dieser günstige
gesellschaft au
von Marmela
sich eine neu
Verbindung r
an Obst, die
waren, aufzuk
seinem Erfolg
Errichtung ein
Einrichtung ih
der Obstzentra
herstellung wa
den Verkaufsst
verkauft werde

nehmen, wie Hotels, Speisewirtschaften, einzelne geeignete Bäckereien, für die Herstellung von Dauergemüse und Dörrobst zu interessieren.

Die Aufgabe der dritten Abteilung war im wesentlichen die zweckmäßige ständige Beeinflussung der Verbraucher, namentlich der Hausfrauen, durch Veröffentlichungen in der Tagespresse, Bekanntgabe von Rezepten, Veranstaltung von Kochkursen, letztere im Zusammenhang mit der Unterweisungskommission des Zentral-Hilfs-Ausschusses vom Roten Kreuz.

Um den Zusammenhang unter den einzelnen Abteilungen zu wahren und zur Sicherung der Einheitlichkeit der Maßnahmen wurde eine Überwachungskommission eingesetzt, der Vertreter der verschiedenen Abteilungen angehörten, und die somit Gelegenheit gab, ständige Erfahrungen auszutauschen. Neben einigen Mitgliedern der Kriegsdeputation gehörten der Zentrale für Gemüse und Obst eine Reihe sachverständiger Persönlichkeiten an, wodurch die ständige Beratung durch Sachverständige und die Fühlung mit den beteiligten Berufs- und Erwerbskreisen gesichert wurde.

Ferner wurde am 4. August 1915 eine Obst- und Gemüse-Verwertungsgesellschaft m. b. H. gegründet. Der Gegenstand des Unternehmens war die Beschaffung und Herstellung, Lagerung und Veräußerung von Obst und Gemüse sowie von Dauerwaren aus Obst und Gemüse und der Betrieb aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Zwecke der Versorgung der bremischen Bevölkerung, und zwar im wesentlichen der minderbemittelten, mit Obst und Gemüse. Gesellschafter waren der bremische Staat, ferner eine Anzahl hiesiger Großhandelsfirmen in Nahrungsmitteln und einige Inhaber von Kochgeschäften und Hotels. Die Beteiligung der Mitglieder von Berufskreisen, die bisher ständig auf diesem Gebiete tätig gewesen waren, und über erhebliche Erfahrungen verfügten, hatte den Vorteil, daß nicht nur deren sachverständiger Rat für die Arbeit der staatlichen Geschäftsstelle auf diesem Gebiete gesichert war, sondern daß durch die finanzielle Beteiligung an dem Unternehmen dessen Interessen zu den ihren wurden und damit das vom Staat zu laufende Risiko sich für diesen verringerte.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht zur vollen Entfaltung gelangt, da Umstände eintraten, die die Erledigung der Aufgaben, die ihr in erster Linie vorbehalten waren, in andere Hände legten. Mit der Einrichtung der Obstzentrale in Brüssel durch die Zentraleinkaufsgesellschaft war der gesamte Einkauf von Obst und Gemüse in Belgien monopolisiert. Die Obstzentrale wurde angewiesen, zunächst ihre Vorräte den Kommunalverbänden anzubieten, und zwar zu ihren Einstandspreisen zuzüglich eines geringen Aufwands zur Deckung ihrer Unkosten. Den Kommunalverbänden war der Weg des Vertriebes freigestellt. In Bremen erklärten sich mehrere Firmen bereit, die von der Obstzentrale in Brüssel angekauften Mengen Gemüse und Obst auf eigene Rechnung nach den Anweisungen des Staates und zu festgesetzten Preisen in den Handel zu bringen und das erforderliche Risiko selbst zu tragen. So wurde der Kommunalverband Bremen lediglich Vermittler dieser Einkäufe, die bis zum 31. März 1916 einen Gesamtwert von 72 905,62 M darstellten, was sich im einzelnen aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung ergibt. Infolge dieser günstigen Regelung war eine Tätigkeit der Obst- und Gemüse-Verwertungsgesellschaft auf diesem Gebiete nicht notwendig. Auch in der Frage der Herstellung von Marmelade, die in das Arbeitsgebiet der Gesellschaft fallen sollte, entwickelte sich eine neue Form. Die Bemühungen der Zentrale für Gemüse und Obst in Verbindung mit dem Kleinhandel, eine Stelle zu schaffen, um diejenigen Mengen an Obst, die bei den Marktverkäufen übrig blieben und dem Verderben ausgesetzt waren, aufzukaufen und sie für die Marmeladebereitung zurückzustellen, führten zu keinem Erfolge. Dagegen gelang es ihr, die Konsumgenossenschaft „Vorwärts“ zur Errichtung einer Marmeladenfabrik zu veranlassen, wobei die Zentrale dieser neuen Einrichtung ihre Unterstützung angedeihen ließ und die Lebensmittellkommission bei der Obstzentrale in Brüssel den Einkauf des Obstes vermittelte. Die Marmeladenherstellung war Ende November 1915 so weit gediehen, daß größere Mengen in den Verkaufsstellen der beiden hiesigen Konsumvereine und bei einigen Kleinhändlern verkauft werden konnten. Die Preise wurden im Einvernehmen mit der Lebens-

für tierische und pflanzliche Öle und Fette G. m. b. H." in Berlin der Anpflanzung von Sonnenblumen gewidmet hat. Die bremische Bevölkerung wurde durch die Tagespresse und durch amtliche Bekanntmachungen wiederholt aufgefordert, Sonnenblumen anzupflanzen. Dabei ist hingewiesen auf den starken Ölgehalt des Sonnenblumenkopfes, und es sind genaue Ratschläge für die Bearbeitung des Bodens und das Einlegen der Samen erteilt worden. Auch die Schulen haben sich in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und unter Aufsicht ihrer Lehrer in den Schulgärten und auf sonstigen geeigneten Plätzen Sonnenblumen angepflanzt. Daneben sind auch Teile der brachliegenden Staatsländereien der Hafenbauämter und der Deputation für die Stadterweiterung, sowie vereinzelte Stellen in den Wallanlagen und im Stadtwald hierfür herangezogen worden. Die von Berlin beschafften Samen sind durch hiesige Samenhändler und Gärtner an die Bevölkerung vertrieben worden. Die Nachfrage ist so groß gewesen, daß ihr in den letzten Wochen nicht mehr genügt werden konnte, da nirgends weitere Sonnenblumenamen zu beschaffen waren. Nach den bisherigen Mitteilungen über die stattgefundenen Anpflanzungen kann angenommen werden, daß die bei Beginn der Werbetätigkeit für die Ölgewinnung durch Sonnenblumen ausgesprochene Losung „Bremen eine Sonnenblumenstadt" Tatsache werden wird.

Milch.

Im August 1915 wurde der Lebensmittellkommission von der Kammer für Kleinhandel berichtet, daß der „Milchverwertungs-Hauptverein e. G. m. b. H. Bremen“, der eine große Anzahl von Milchproduzenten der umliegenden preußischen Gemeinden umfaßt, eine weitere Erhöhung der Milchpreise angekündigt habe, obwohl erst vor einiger Zeit eine solche Erhöhung stattgefunden hätte. Die hiesigen Milchhändler, deren Interesse die Kammer vertritt, bestritten die Berechtigung einer Erhöhung, und da sie nicht in der Lage seien, eine solche Erhöhung zu tragen, sondern sie auf die Verbraucher abwälzen müßten, so würde eine Beunruhigung des Publikums die Folge dieser Erhöhung sein. Daher würde die Lebensmittellkommission gebeten, die Frage der Milchpreise zu prüfen und nach Möglichkeit gegen diese geplante Erhöhung einzuschreiten.

Die Lebensmittellkommission setzte sich daraufhin mit dem Vorstand des „Milchverwertungs-Hauptvereins“ in Verbindung, um die Gründe zu erfahren, die für die von dem Verein beabsichtigte Milchpreiserhöhung angegeben werden würden. Diese Besprechungen führten zu einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des oben genannten Vereins, der hiesigen Milchhändler und der Kammer für Kleinhandel unter Vorsitz und Beteiligung einiger Herren der Lebensmittellkommission. Das Ergebnis dieser Sitzung war, daß dem „Milchverwertungs-Hauptverein“ eine Erhöhung des Milchpreises um 2 Pfg., und zwar von 16 auf 18 Pfg. für den Liter franko Bremen zugestanden wurde. Ferner wurde ein Abkommen getroffen, wonach sich die Mitglieder des „Milchverwertungs-Hauptvereins“ verpflichteten, in Zukunft keine Milchpreiserhöhung vorzunehmen, ohne vorher die Lebensmittellkommission davon zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu einer Besprechung mit Sachverständigen gegeben zu haben. Mit dem hiesigen „Milchhändler-Verein“, dem „Verein bremischer Milchviehhalter“ und dem „Verein von Milchviehhaltern der östlichen Vorstadt“ wurde eine gleiche Vereinbarung getroffen. Denjenigen hiesigen Milchviehhaltern und Milchhändlern, die keiner Organisation angeschlossen waren, wurde in einem Rundschreiben von dieser Vereinbarung Mitteilung gemacht und ihnen nahe gelegt, eine gleiche Verpflichtung einzugehen. Nahezu 80 vom Hundert der Aufgeforderten haben diesem entsprochen. Damit war für Bremen erreicht, daß die Bewegung der Milchpreise unter der dauernden Aufsicht der Lebensmittellkommission stand, und eine sprunghafte Erhöhung derselben, die nicht in der Verteuerung der Produktion begründet erschien, unmöglich gemacht war.

Nachdem sich nunmehr die Milchpreise während einiger Wochen auf einer erträglichen Höhe gehalten hatten, begannen plötzlich die nicht vertraglich gebundenen Milchlieferanten der umliegenden außerbremischen Gemeinden die Milchpreise erheblich

zu steigern, und es häuften sich die Anträge hiesiger Milchhändler, die die Lebensmittelkommission um die Erlaubnis baten, ihren Milchpreis ebenfalls zu erhöhen, da sie bei dem erhöhten Einkaufspreis nicht mehr auf ihre Rechnung kämen. Diese Steigerung der Milchpreise durch die auswärtigen Lieferanten war im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß, nachdem Futtermangel zu einer Verminderung des Viehbestandes geführt, oder nachdem Einberufungen zum Heeresdienst eine völlige Aufgabe des Geschäftes veranlaßt hatten, oder aber Milch, die bisher für den bremischen Verbrauch geliefert worden war, jetzt, durch die hohen Butterpreise gelockt, an die Molkereien ging, eine teilweise Milchknappheit eingetreten war, die eine Reihe hiesiger Händler genötigt hatte, sich neue Lieferanten anzuschaffen, sei es auch um den Nachteil erhöhter Einkaufspreise, um ihre bisherige Kundschaft befriedigen zu können. Die Milchpreise erreichten nunmehr eine ungesunde Höhe, weil die Händler sich gegenseitig überboten. Die Lebensmittelkommission war gezwungen, den Händlern die Erlaubnis zu geben, höhere Verkaufspreise zu fordern, um dadurch einen Ausgleich für die erhöhten Einkaufspreise zu schaffen, weil die Händler sonst aus dem Geschäft herausgegangen wären und wir wesentlich weniger Milch nach Bremen erhalten hätten.

Auch die Milchpreise für die aus bremischen Viehhaltungen stammende Milch begannen ab Ende Oktober 1915 zu steigen. Der wesentliche Grund dafür lag darin, daß die Kühe von den Weiden hereingenommen und mit der Stallfütterung begonnen wurde, die sich wesentlich teurer stellte, und zwar umsomehr, als Kraftfuttermittel nur zu gegenüber den Friedenspreisen außergewöhnlich hohen Preisen zu haben waren. Auch hier führten Einziehungen zum Heeresdienst, sowie vermehrte Futterkosten zu einer Einschränkung des Viehbestandes, so daß die Milchproduktion ebenfalls zurückging.

Diese Schwierigkeiten, die überall im Reiche die gleichen waren, veranlaßte die Reichsregierung, die Reichsgetreidestelle anzuweisen, aus ihren Beständen Roggen- und Weizenfutterschrot für die Verfütterung an Rindvieh zur Sicherung des Milchbedarfs der großen Städte bereit zu stellen. Für das Staatsgebiet Bremen wurden zunächst 100 Tonnen für diesen Zweck überwiesen. Diese Menge an Kraftfuttermitteln, die uns nunmehr über das von den im Reiche beschlagnahmten Futtermitteln auf Bremen anteilmäßig entfallende Schlüsselquantum hinaus zur Verfügung stand, wurde von uns dazu benutzt, mit den hiesigen Milchviehhaltern einen Vertrag zu schließen, wonach diese sich verpflichteten, gegen entsprechende Lieferung von Futtermitteln zu einem angemessenen Preise entsprechende Mengen Milch zu liefern und ihren Viehbestand nicht mehr als auch in Friedenszeiten durch Auswechseln der Kühe üblich herabzumindern. Der Vertrag ist von 126 Milchviehhaltern, die insgesamt 1434 Kühe mit einem täglichen Durchschnittsmilchertrag von etwa 16 500 Litern besaßen, unterzeichnet worden. Durch das Entgegenkommen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle waren wir in der Lage, die Futtermittelbelieferung an die vertraglich gebundenen Milchviehhalter auch über die uns zunächst zugesicherten 100 Tonnen Futterschrot hinaus zu gewähren, da wir bis zum Beginn der Weidezeit mit ständigen Überweisungen der Reichsgetreidestelle rechnen durften, weil es sich bei den stadtbremischen Milchwirtschaften um Abmelkwirtschaften handelt, deren vorzugsweise Berücksichtigung bei der Futterauschüttung aus den Beständen der Reichsgetreidestelle beschlossen war. Es war uns sogar möglich, ab Januar 1916 für diejenigen Betriebe, die einen möglichst hohen Milchertrag erzielen, besondere Futterprämien zu geben. Diese wurden wie folgt festgesetzt, bei einem Durchschnittsmilchertrag von

mindestens 12 Litern auf 1 Pfund Kraftfutter

"	14	"	"	2	"	"
"	15	"	"	3	"	"

täglich für jede Kuh, und zwar wird die Prämie neben den Futtervergünstigungen des Vertrages gewährt. Diese Prämie erhielten Mitte April 51 Milchviehhalter für 649 Kühe mit einem täglichen Gesamtmilchertrag von 8 430 Litern. In fast allen Fällen haben die Futtervergünstigungen zu einer Steigerung des Milchertrages geführt, außerdem sind sie ein Anreiz zur Vermehrung des Milchviehbestandes gewesen. Durch beide Maßnahmen ist bewirkt worden, daß die von den Kühen der

stadtbremischen
Betriebsweise
schwindend g
Die
bremischen
sicherzustellen
zu erwirken
und Oster
Mit den
im Novemb
fütterlieferu
verpflichtet
eigenen Wi
sind die Bes
für Bremen
mit den ein
worden, da
sich wegen d
damit die
Landwirte e
nach Bremen
vermehrten
Landwirte
werden sollte
erheblich bee
erzeugung d
hat sich ber
Kreisausschu
unangestrich
und Frischm
bei denjeni
bremischen
bremischen
Vereinbaru
Be
war die S
preisfestsetz
die bisher
daher, die
die in Br
Bremen
Rauh- u
gewonnen
gefüttert
erzielen.
und dem
Es besta
haltungen
Das erste
Abmelkw
die Steig
lichen an
leiden die
von 30
verständli
gewissen

stadtbremischen Milchviehhalter erzeugte Milch sichergestellt worden ist und daß ferner Betriebseinstellungen von Milchwirtschaften wegen Futtermangels in Bremen verschwindend gering geblieben sind.

Die Lebensmittelkommission ist weiter bemüht gewesen, auch die von nicht-bremischen Milchviehhaltern nach Bremen gelieferte Milch für die bremische Versorgung sicherzustellen, nachdem es ihr gelungen war, die dafür erforderlichen Futtermittel zu erwirken. Diese Bemühungen haben zu Vereinbarungen mit den Kreisen Syke und Osterholz geführt, deren Landwirte vorzugsweise nach Bremen Milch liefern. Mit den Landwirten des Kreises Syke ist durch Vermittlung des Kreisausschusses im November 1915 eine Vereinbarung getroffen worden, wonach gegen eine Kraftfutterlieferung von 2 Pfund täglich für die Kuh, die betreffenden Viehhalter sich verpflichten, ihre gesamte Milch, soweit sie nicht im eigenen Haushalt oder in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird, nach Bremen zu liefern. Diese Vereinbarung sind die Besitzer von 689 Kühen eingegangen. Damit ist eine weitere Menge Milch für Bremen sichergestellt worden. Der Vertrag mit dem Kreise Osterholz ist nicht mit den einzelnen Landwirten, sondern mit dem Kreiskommunalverband geschlossen worden, da die Verhältnisse besonders lagen. Die Milchproduktion des Kreises hatte sich wegen der Futterknappheit erheblich verringert, so daß die Molkereibetriebe und damit die Butterversorgung der Kreiseingesessenen ernstlich gefährdet waren. Die Landwirte einer großen Anzahl Gemeinden des Kreises lieferten ihre Milch ständig nach Bremen. Da der Kreis im Interesse seiner Bevölkerung die Butterversorgung vermehren mußte, erschien ein Übergreifen auf die nach Bremen Milch liefernden Landwirte unvermeidlich, weil den Molkereien vermehrte Anlieferungen gesichert werden sollten. Durch diese Maßnahme würde aber die bremische Milchversorgung erheblich beeinträchtigt worden sein. Deshalb mußte versucht werden, die Milcherzeugung des Kreises durch vermehrte Futtermittellieferungen zu heben. Bremen hat sich bereit erklärt, hierzu regelmäßige Zuschüsse zu leisten. Dafür ist der Kreisausschuß die Verpflichtung eingegangen, die Milchlieferungen nach Bremen unangetastet zu lassen und auch die durch natürliche Verhältnisse wie Weidenutzung und Frischmelkenderwerden von Kühen sich ergebenden Steigerungen des Milchtrages bei denjenigen Landwirten, die ihre Milch an bremische Abnehmer liefern, der bremischen Milchversorgung zugutekommen zu lassen. Da etwa ein Sechstel des bremischen Milchbedarfs zurzeit aus dem Kreise Osterholz gedeckt wird, so ist diese Vereinbarung für die Sicherung unserer Milchbezüge von Bedeutung.

Bei den gesamten Maßnahmen der Lebensmittelkommission in der Milchfrage war die Sicherstellung der bremischen Versorgung der erste Grundsatz. Die Höchstpreisfestsetzung für Milch mußte zweckmäßig in gleicher Richtung verlaufen, und die bisher gesammelten Erfahrungen dafür Anwendung finden. Es empfahl sich daher, die Festsetzung von mehreren Höchstpreisen für die verschiedenen Arten Milch, die in Bremen vertrieben werden. Diejenige Milch, die aus der Umgegend von Bremen eingeführt wird, stammt aus landwirtschaftlichen Betrieben, die reichlich Rauf- und wenig Kraftfutter verfüttern, während die in den städtischen Betrieben gewonnene Milch von Kühen erzeugt wird, die im wesentlichen mit Kraftfutter gefüttert werden und deren Besitzer sehr wenig Beifutter in der eigenen Wirtschaft erzielen. Auch in Friedenszeiten war zwischen dem Verkaufspreis der hiesigen Milch und dem der sogenannten Handelsmilch ein Unterschied von durchschnittlich 3—6 Pfg. Es bestand daher kein Bedenken, den Höchstpreis für die Milch aus bremischen Viehhaltungen um 4 Pfg. höher festzusetzen als den für die sogenannte Handelsmilch. Das erschien auch deshalb notwendig, um den hiesigen Milchviehhaltern, die zumeist Abmelkwirtschaften haben, das Durchhalten ihrer Viehbestände zu ermöglichen. Durch die Steigerung der Preise für die Kraftfuttermittel, auf die diese Betriebe im wesentlichen angewiesen sind, sowie durch die geringwertige erste Heuernte des Jahres 1915 leiden diese Betriebe unter einer erheblichen Mehrbelastung, und auch ein Höchstpreis von 30 Pfg. für den Liter gewährt ihnen kaum eine Verdienstmöglichkeit. Selbstverständlich müssen diese Betriebe, denen ein höherer Preis zugesichert wird, einer gewissen Kontrolle unterstehen. Die Durchführung dieser Kontrolle hat die Lebens-

mittellkommission übernommen. Nur diejenigen Milchviehhalter haben die Erlaubnis erhalten, bis zu dem 30 Pfg.-Höchstpreis zu gehen, die eine von der Lebensmittelkommission ausgestellte Karte besitzen. Die Karte ist nur auf Antrag ausgestellt worden und zwar nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen durch eine Kommission von Sachverständigen. Ferner ergab sich die Notwendigkeit eines besonderen Höchstpreises für die Vorzugsmilch, die den besonderen Vorschriften des § 18 der Verordnung des Senats, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 16. August 1906 unterworfen ist. Nach Angabe des Medizinalamts handelt es sich dabei um 20 hiesige Milchviehhalter, die seit Jahren einen Teil ihrer Milchproduktion als Vorzugsmilch in den Verkehr bringen. Da diese Milch unter erhöhtem Kostenaufwande gewonnen wird und auch in Friedenszeiten erheblich höher als die gewöhnliche Vollmilch bezahlt worden ist, nämlich bis zu 40 Pfg. für den Liter, erschien es unbedenklich, hierfür einen besonderen Höchstpreis festzusetzen, um diese für die Ernährung der Säuglinge wichtige Milch dem Verbrauch zu erhalten. Demgemäß wurden durch die Bekanntmachung des Senats, betreffend Höchstpreise für Milch im Kleinhandel, vom 24. Dezember 1915 (Gesetzbl. S. 293) folgende Höchstpreise für Milch festgesetzt:

I. Allgemeiner Höchstpreis.

1 Liter Vollmilch, soweit nicht die Ausnahmefälle vorliegen. M 0,26

II. Ausnahmefälle.

1) 1 Liter Milch solcher Milchviehhalter mit Betrieben stadtbremischer Art, denen nach Prüfung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse von der Lebensmittelkommission der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges eine besondere Berechtigungskarte ausgestellt ist. M 0,30

2) 1 Liter Vorzugsmilch, die den Bestimmungen des § 18 der bremischen Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch, vom 16. August 1906 (Bremisches Gesetzbl. S. 285) entspricht, soweit der Milchviehhalter bisher solche Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht hat. M 0,40

Da die Preise, die die hiesigen Milchhändler ihren Lieferanten zu zahlen hatten, Ende Januar eine Steigerung erfuhren und außerdem die Schwierigkeiten in der Futtermittelbeschaffung bei den bremischen Milchviehhaltern wuchsen, mußte durch die Bekanntmachung des Senats vom 2. Februar 1916 (Gesetzbl. S. 50), die den Milchhändlern und Milchviehhaltern gestattete, für Lieferung frei Wohnung des Verbrauchers 2 Pfg. auf das Liter Milch Aufschlag zu nehmen, ein Ausgleich geschaffen werden. Eine allgemeine Verteuerung der Milch trat dadurch nicht ein, da die alten Höchstpreise ab Haus des Milchhändlers bestehen blieben.

Sowohl durch die oben geschilderten Maßnahmen wie auch durch die Höchstpreisfestsetzung, die den Händlern und Viehhaltern einen genügenden Anreiz zur Fortsetzung ihres Geschäfts ließ, ist Bremen vor einer bedenklichen Milchknappheit bewahrt geblieben. Der bremische Milchverbrauch, der sich im letzten Friedensjahr auf etwa 80 000 Liter täglich belief, ist selbst im Monat März 1916, der den tiefsten Stand zeigt, an keinem Tage unter 38 000 Liter gesunken. Die zur Verhinderung einer Milchnot vom Gesundheitsrat geforderte tägliche Mindestmenge von 36 000 Litern ist ständig überstiegen worden.

Diese günstigen Verhältnisse ermöglichten es Bremen, zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 723), deren § 2 den Kommunalverbänden die Pflicht auferlegte, die Milchversorgung der Kinder, stillenden Frauen und Kranken sicherzustellen, sehr einfache Maßregeln zu ergreifen, so daß die Einführung allgemeiner Milchkarten vermieden werden konnte. Eine zweckentsprechende Regelung wurde dadurch getroffen, daß zunächst den Milchviehhaltern und Milchhändlern nahegelegt wurde, durch eine den Bedürfnissen gerecht werdende Verteilung bei ihren Kunden dafür zu sorgen, daß diejenigen Familien, in denen bevorrechtigte Personen anwesend sind, ihre Bedarfsmenge erhalten, unter entsprechender Kürzung bei denjenigen Familien, die im wesentlichen erwachsene Personen umfassen. Ferner hat eine Reihe

von Familien
förderung der
Günstigen der
Personen, die
sicherzustellen
halten können
auf Antrag
Berechtigung
Bezugskarte
pflichtet, der
Bereitstellung
Milchviehhalt
pflichtet hatte
des Staates
pflichtungen
der Deputati
Milchverforg
(Brem. Gezei
auferlegt, bis
der Lebensmi
des Milchhänd
zum 20. Ap
Die täglich n
25 Litern al
Zahlen liefer
schwierigen B
die getroffene
die Knapphe
Dane
von Magerm
Nahrungsmitt
Der Bezug
verpflichtet f
zurückzuliefer
leicht jauer
mittellkommi
durch Stell
mehreren h
Anfang M
an Buttern
wartet we
beauftragte
Nachfrage
untergebra
und Marg
durch die
eingetreten
einstellung
waren die
erzeugt wu
bestand ein
die Margar

1916. Juli 25.

von Familien, die bisher verhältnismäßig viel Milch verbraucht haben, einer Auf-
forderung des Gesundheitsrats und der Säuglingsberatungsstelle folgend, sich zu
Gunsten der bevorrechtigten Personen eine Einschränkung auferlegt. Für diejenigen
Personen, deren Milchbedarf nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers unbedingt
sicherzustellen ist, und die trotz der von uns getroffenen Regelung keine Milch er-
halten können, wurde ein öffentlicher Milchnachweis eingerichtet. Dort erhalten sie
auf Antrag und unter Vorzeigung einer von dem zuständigen Polizeidistrikt beglaubigten
Bescheinigung, die Zahl und Alter ihrer Familienangehörigen enthalten muß, eine
Bezugskarte für Milch ausgestellt, die den darauf verzeichneten Milchhändler ver-
pflichtet, der betreffenden Familie die bestimmte Menge Milch zu liefern. Die
Bereitstellung dieser Milch ist zunächst dadurch erreicht worden, daß eine Reihe von
Milchviehhaltern und Milchhändlern sich der Lebensmittelkommission gegenüber ver-
pflichtet hatten, bis zu fünf vom Hundert ihrer täglichen Milchlieferung zur Verfügung
des Staates zu halten. Bei der wachsenden Inanspruchnahme reichten diese Ver-
pflichtungen zur Deckung des Bedarfes nicht aus. Daher wurde durch die Verordnung
der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges zur Sicherstellung der
Milchversorgung der Kinder, stillenden Frauen und Kranken vom 14. April 1916
(Brem. Gesetzbl. S. 146) den Milchviehhaltern und Milchhändlern die Verpflichtung
auferlegt, bis zu 25 vom Hundert ihres Gesamtmilchertrages nach den Anweisungen
der Lebensmittelkommission zu vertreiben. Im ganzen muß die Inanspruchnahme
des Milchnachweises als sehr mäßig bezeichnet werden. Seit seinem Bestehen bis
zum 20. April 1916 sind durch ihn 895 Familien mit Milch versorgt worden.
Die täglich nachgewiesene Menge schwankt zwischen 1 1/2 Litern als niedrigstem und
25 Litern als höchstem Stand, im Durchschnitt beläuft sie sich auf 9 Liter. Diese
Zahlen liefern den klaren Beweis dafür, daß die bremische Milchversorgung trotz der
schwierigen Verhältnisse auf einer bemerkenswerten Höhe geblieben ist, und daß durch
die getroffenen Maßnahmen nicht nur eine Milchnot völlig vermieden, sondern auch
die Knappheit in erträglichen Grenzen gehalten worden ist.

Daneben hat sich die Lebensmittelkommission mit Erfolg um die Beschaffung
von Magermilch und Buttermilch bemüht. Beide Sorten Milch sind ein sehr gutes
Nahrungsmittel und durchaus geeignet, Vollmilch zu einem großen Teile zu ersetzen.
Der Bezug von Magermilch stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, da die Molkereien
verpflichtet sind, sie den Lieferanten, die sie zur Verfütterung an Schweine verwenden,
zurückzuliefern. Außerdem wird die Magermilch während des Bahnverkehrs sehr
leicht sauer und kann dann nur noch verkäuflich werden. Trotzdem hat die Lebens-
mittelkommission durch persönliche Bearbeitung der Molkereien und Lieferanten, sowie
durch Stellung von Versandkannen den Abschluß von Lieferungsverträgen mit
mehreren hannoverschen und oldenburgischen Molkereien zustande gebracht, die seit
Anfang März 1916 in Kraft sind. Im April belief sich die tägliche Gesamtlieferung
an Buttermilch und Magermilch auf 3900 Liter, ein weiteres Anwachsen kann er-
wartet werden. Die Verteilung erfolgt durch von der Lebensmittelkommission
beauftragte Milchhändler zum festgesetzten Preise von 15 Pf. für das Liter. Die
Nachfrage der Verbraucher ist sehr stark, so daß erheblich vermehrte Mengen leicht
untergebracht werden können.

Butter und Margarine.

In Bremen machten sich im Herbst 1915 die ersten Vorboten einer Butter-
und Margarineknappheit bemerkbar. Diese Knappheit war die natürliche Folge des
durch die Verminderung des Rindviehbestandes und den Mangel an Futtermitteln
eingetretenen erheblichen Rückgangs der Milcherzeugung, der in der völligen Betriebs-
einstellung einer großen Anzahl Molkereien einen sichtbaren Ausdruck fand. Ferner
waren die Vorräte an pflanzlichen Ölen, die nur zum geringen Teil in Deutschland
erzeugt wurden, erschöpft, und die Einfuhrmengen wesentlich zurückgegangen, daneben
bestand ein völliger Mangel an tierischen Fetten, so daß die Rohstoffversorgung für
die Margarine-Herstellung sich ständig schwieriger gestaltete. Bereits in den Sommer-

monaten waren die Butterpreise ständig in die Höhe gegangen, auch die Höchstpreise für Margarine zeigten eine steigende Entwicklung. Am 9. März 1915 wurde in Bremen durch den Senat für Sorte I ein Höchstpreis von 1,10 M für das Pfund festgesetzt; dieser mußte fortlaufend heraufgesetzt werden, bis er am 13. Oktober 1915 mit der Festsetzung von 1,80 M den höchsten Stand erreichte. In der Folgezeit erübrigten sich gesetzliche Höchstpreise, da der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin durch Vereinbarung mit der Margarineindustrie die Höchstpreise für Margarine und zwar sowohl für den Erzeuger und den Großhandel wie auch für den Kleinverkauf festlegte, und deren Einhaltung durch Verpflichtungsschein mit der Androhung der Nichtlieferung erzwang. Diese Preisregelung hat sich ausgezeichnet bewährt, da sie einheitliche Preise für das gesamte Reichsgebiet zur Durchführung brachte, deren Höhe in steter Beziehung zu den Preisen der Rohstoffe stand.

Die Preise für Butter überstiegen im September und Oktober 1915 jedes erträgliche Maß, sie gingen in Bremen über 3 M für das Pfund hinaus und kamen in manchen Gegenden nahe an 4 M heran. Verschiedentlich griffen die stellvertretenden Generalkommandos durch Höchstpreisfestsetzungen in diese unbegründete Entwicklung ein, für Bremen setzte der Senat am 20. Oktober 1915 einen Höchstpreis von 2,80 M für das Pfund fest. Diese lokalen Festsetzungen in ihrer verschiedenen Höhe führten zu bedenklichen Störungen in der Versorgung, da die Butter vorzugsweise in die Gemeinden mit den höchsten Preisen wanderte. Nunmehr wurde durch die Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 689) und die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 705) die Preisfrage glücklich gelöst. Es wurden einheitliche Hersteller-Grundpreise für das Reich festgelegt und die Höchstzuschläge für Großhändler und Kleinhändler beim Weiterverkauf bestimmt. Diese Grenzpreise durften bei den örtlichen Höchstpreisfestsetzungen, zu denen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet waren, nicht überschritten werden. Danach ergab sich für Bremen ein Höchstpreis von 2,55 M für das Pfund, der durch Bekanntmachung des Senats vom 30. Oktober 1915 (Gesetzbl. S. 248) festgesetzt wurde. Für ausländische Butter wurde durch die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 801) die Überschreitung der Höchstpreise gestattet.

Während in den letzten Monaten des verfloffenen Jahres in vielen deutschen Großstädten, namentlich Mitteldeutschlands zeitweilig von einer Butternot gesprochen werden mußte, waren in Bremen erst Mitte Januar 1916 fühlbare Anzeichen einer Butterknappheit festzustellen. Da das umliegende Wirtschaftsgebiet noch immer verhältnismäßig beträchtliche Mengen Butter erzeugte und lieferte, blieb die bremische Versorgung einigermaßen günstig. Es kam ferner hinzu, daß es der Lebensmittelkommission gelungen war, seit Mitte Dezember 1915 ziemlich bedeutende Mengen Auslandsbutter von der Zentraleinkaufsgesellschaft zu erhalten. Diese mußte zwar zu höheren als den gesetzlichen Höchstpreisen verkauft werden, so daß zur Überwachung die besondere Kennzeichnung durch Marken notwendig wurde, fand jedoch in der Bevölkerung starke Nachfrage.

In der zweiten Hälfte Januar 1916 wurde die Butterversorgung schwieriger, da die Zentraleinkaufsgesellschaft nicht mehr in der Lage war, in dem gleichen Umfange wie in den vorhergehenden Wochen Auslandsbutter für Bremen freizugeben. Ferner gingen die Zufuhren im freien Verkehr aus den umliegenden Gebieten sehr erheblich zurück, was zum Teil darauf zurückzuführen war, daß die Molkereien laut Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 807) monatlich bis zu 15 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermengen zur Verfügung der Zentraleinkaufsgesellschaft halten mußten. Es kam hinzu, daß Oldenburg, das in erster Linie als Versorgungsgebiet für Bremen in Betracht kommt, eine Kriegsbutterzentrale für sein Staatsgebiet einrichtete und für diese

Einrichtung w
pruch nahm.
Bremens im
sichtigung Br
schaft geze
Meldungen
Überwachung
wurde zur
Fehlbesorg
Butter, Mar
sich, daß un
grenze von 1
Weiter
kanzlers an
an diejenigen
oder durch ei
bieten, daß d
125 g auf de
der Butterlar
Butter und W
erstreckte sich
wurde nicht b
nur gegen B
gleichzeitig mit
Bremen komm
sein konnte, m
Bezug der dar
nur auf Aut
Margarine wo
haltungen, die
Butterfrauen
joviel Butter
festgelegt wor
und enthielt
Gast-, Schan
geregelt. D
Nachweise üb
ihre eigene
bringen. D
Karten erfol
Beg
an Butter
bedeutend
der Bemeß
zurückbliebe
müssen, nid
mit den h
führten da
Immerhin
Margarine
nötigten die
Mitglied ei
und den g
Verbrauchs
zu machen,
die gesamte

Einrichtung weitere 15 vom Hundert der Buttererzeugung seiner Molkereien in Anspruch nahm. Daher war die Lebensmittellkommission, namentlich durch den Vertreter Bremens im Butterverteilungs-Beirat in Berlin lebhaft bemüht, eine erhöhte Berücksichtigung Bremens bei der Verteilung der zur Verfügung der Zentraleinkaufsgesellschaft gehaltenen Mengen Inlandsbutter durchzusetzen. Durch die wöchentlichen Meldungen der hiesigen Butterhandelsfirmen über die Zufuhren war eine ständige Überwachung der bremischen Butterversorgung möglich. Am 15. Januar 1916 wurde zur Schaffung der Unterlagen für die Bedarfsanmeldung des bremischen Fehlbetrages eine Erhebung über den Verbrauch, den Bestand und den Bezug von Butter, Margarine, Kunstspeisefett und Schweinefett durchgeführt. Dabei ergab sich, daß uns an Butter zur Deckung der für die Reichsregelung zulässigen Höchstgrenze von 125 g für den Kopf und die Woche, 55 g fehlten.

Weitere Schwierigkeiten in der Versorgung sowie die Anweisung des Reichskanzlers an die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin ab 5. März 1916 nur noch an diejenigen Gemeinden Butter abzugeben, die durch Einführung von Butterkarten oder durch eine sonstige wirksame Regelung des Verkehrs mit Butter die Gewähr bieten, daß der durchschnittliche Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk wöchentlich 125 g auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreitet, führte zu der Einführung der Butterkarten durch die Verordnung des Senats zur Regelung des Verkehrs mit Butter und Margarine vom 25. Februar 1916 (Gesetzbl. S. 807). Die Butterkarte erstreckte sich nur auf Butter und Margarine; Kunstspeisefett, Schmalz und Speck usw. wurde nicht betroffen. Vom 13. März 1916 ab durften Butter und Margarine nur gegen Buttermarken abgegeben werden. Diese wurden den Haushaltungen gleichzeitig mit den Brotkarten zugestellt. Da der Staat nicht im Besitz aller nach Bremen kommenden und in Bremen erzeugten Mengen von Butter und Margarine sein konnte, mußte die Butterkarte eine Sperrkarte werden, die kein Anrecht auf den Bezug der darauf vorhandenen Menge gewährte. Die Ausgabe der Karten erfolgte nur auf Antrag, auf dem anzugeben war, wie groß die Vorräte an Butter und Margarine waren. Ausgeschlossen von dem Bezug der Butterkarten blieben Haushaltungen, die regelmäßig durch die Bahn oder durch die Post oder durch sogenannte Butterfrauen oder unmittelbar vom Hersteller im Durchschnitt insgesamt mindestens soviel Butter und Margarine bezogen, wie jeweils für den Bezug auf Buttermarken festgesetzt worden ist. Die Butterkarte galt für 4 Wochen, sie lautete über 750 g und enthielt 6 Marken zu 125 g. Der Butterbedarf der Bäckereien, Konditoreien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und ähnlicher Unternehmungen wurde besonders geregelt. Diese mußten ebenfalls einen Antrag stellen und dabei eine Reihe näherer Nachweise über ihren durchschnittlichen Verbrauch, ihre Bestände, ihre direkten Bezüge, ihre eigene Produktion, die Anzahl der von ihnen versorgten Personen usw. erbringen. Die Abgabe von Butter auf dem Wochenmarkt durfte ebenfalls nur gegen Karten erfolgen.

Gegen Ende März 1916 machte sich ein weiterer Rückgang der Zufuhren an Butter und Margarine bemerkbar. Es zeigte sich, daß die eingeführten Mengen bedeutend hinter den Zufuhren der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar, die bei der Bemessung des auf Karten abzugebenden Quantum zugrunde gelegt waren, zurückblieben, so daß die erhoffte Vollversorgung, die rechnermäßig hätte eintreten müssen, nicht durchgeführt werden konnte. Verhandlungen der Lebensmittellkommission mit den hiesigen Buttergroßhändlern und den Vertretern der Margarinefabriken führten dazu, die Einfuhrmengen um einige tausend Kilo wöchentlich zu heben. Immerhin blieb es schwierig, die Mengen der auf Karten zu beziehenden Butter und Margarine mit den Einfuhrmengen in Einklang zu bringen. Diese Schwierigkeiten nötigten die Lebensmittellkommission dazu, mit Wirkung ab 10. April 1916 die auf jedes Mitglied einer Haushaltung entfallende Menge auf 500 gr für 4 Wochen herabzusetzen und den gewerblichen Betrieben statt 75 vom Hundert ihres Januar/Februar- und den gewerblichen Betrieben statt 50 vom Hundert zuzubilligen. Um es unmöglich zu machen, auf Butterkarten bereits in den ersten Tagen des Gültigkeitsabschnitts die gesamte vierwöchentliche Bedarfsmenge einzukaufen, wurden die Abschnitte der

Butterkarten fortlaufend numeriert und für jede Woche eine Nummer als bezugsberechtigt festgesetzt. Durch diese Maßnahme wurden die Ansammlungen vor den Butterläden, die in den ersten Wochen der Verbrauchsregelung stattgefunden hatten, nahezu völlig vermieden. Die ärgsten Schwierigkeiten der Butter- und Margarineversorgung waren Anfang Mai überwunden. Von diesem Zeitpunkt an kann ein Wachsen der Zufuhren festgestellt werden, das hoffentlich anhalten wird. Es darf angenommen werden, daß diejenigen Mengen, die auf Grund der Butterkarten erworben werden können, falls nicht besondere Umstände eintreten, auch voll hereinkommen, so daß aus der Sperrkarte praktisch eine Bezugskarte geworden ist.

Die Lebensmittellkommission hat bei der Regelung der Butterversorgung sich wiederholt eingehend mit der Frage befaßt, ob es zweckmäßig und möglich ist, die direkten Bezüge der Haushaltungen in irgend einer Form zu überwachen, und sie, soweit sie über die durch die Regelung getroffenen Mengen hinausgehen, der Allgemeinheit dienstbar zu machen. Es hat sich jedoch ergeben, daß ein solches Eingreifen unzweckmäßig sein würde. Zunächst scheint es, als ob diese Zufuhren durch direkte Bezüge für die einzelnen Haushaltungen verhältnismäßig gering sind, so daß sie für den Fall der Übernahme zur Vermehrung der auf Butterkarten ausgegebenen Menge kaum einen Beitrag liefern könnten. Außerdem würden viele Familien, wenn man sie zwänge, einen Teil ihrer Butterbezüge an die Lebensmittellkommission abzuliefern, jeglichen Anreiz zum direkten Bezüge verlieren und damit den Bedarf, der aus den überwachten Bezügen gedeckt wird, vergrößern. Ferner haben eine Reihe von Fällen festgestellt werden können, in denen die bevorzugten Haushaltungen von ihren Mengen freiwillig an andere Haushaltungen, die keine Butter erhalten konnten, abgegeben haben, so daß sich im Wege der Vereinbarung und des Austausches eine verhältnismäßig günstige Regelung der direkten Bezüge für den allgemeinen Verbrauch ergeben hat.

Eier.

Da die Futtermittelknappheit zu einer wesentlichen Einschränkung des Geflügelbestandes, der zu seiner Erhaltung vorzugsweise des Körnerfutters bedarf, führen mußte, hielt es die Lebensmittellkommission für angezeigt, Maßnahmen zu treffen, um einem für den Winter drohenden Mangel an Eiern entgegenzuwirken. Sie beschloß, in den Sommermonaten 1915 Eier zu kaufen, um sie einzulagern für den Verbrauch im Winter. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde am 4. August 1915 die Eiereinkaufsgesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 93 000 M. gegründet. Hauptgesellschafter wurde der Bremische Staat, vertreten durch die Kriegsdeputation, mit einer Einlage von 50 000 M. Die übrigen Gesellschafter waren Großhändler in Kolonialwaren und zwei Eierhändler. Gegenstand des Unternehmens war die Beschaffung, Einlagerung und Veräußerung von Eiern und der Betrieb aller hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zum Zwecke der Sicherstellung der Versorgung der bremischen Bevölkerung, und zwar im wesentlichen der minderbemittelten, mit Eiern für den Winter. Die Gesellschaft war bemüht, eine Million Eier zur Einlagerung für den Winterbedarf zu erhalten. Sie erreichte dies durch Verträge mit zwei hiesigen Eiergroßhändlern, die verpflichtet wurden, 750 000 Eier für den Bremischen Staat aufzukaufen und in geeigneten Lagerhäusern einzufalten. Es gelang diesen, in kurzer Zeit 812 000 Eier zusammenzukaufen, die unter sachverständiger Aufsicht in zwei Kellern eingelagert wurden. Ferner sicherte sich die Lebensmittellkommission 250 000 Eier für den bremischen Verbrauch, indem sie mit einem hiesigen Eiergroßhändler, der diese Mengen auf Lager hatte, einen Vertrag schloß, wonach er sich verpflichtete, die Eier nur an Abnehmer zu verkaufen, welche ihren Wohnsitz und ihre gewerbliche Niederlassung innerhalb des Bremischen Staatsgebiets hatten. Beim Verkauf dieser Eier mußten die Verkaufspreise so gehalten werden, daß der Händler nicht mehr als einen normalen, angemessenen, handelsüblichen Nutzen erzielte. Falls Eier an Klein Händler weiter verkauft wurden, mußten diese einen Verpflichtungsschein unterschreiben, der sie zur Innehaltung der gleichen Verpflichtungen zwang.

Somit waren
Million Stück
Nachdem
gegangen war
festgestellt wer
Einkaufsgesell
Mengen wurde
die von der
eingekauft hat
Einstandspreis
des Ausfalls
18 Fig. Es
zunehmen:

Man d
habenden Kreis
für ihren Wint
Versorgung im
war jedoch der
gelagerten Eier
laßt aus den
ihrer Verwendu
Bedarfsdeckung
Ferner sollten
der mit 50 000

Die Be
der Form, daß
gleichen Voraus
marken ausgege
1,50 M für d
Der Verkauf de
der Lebensmitte
sucht wurden.

die auf das S
unmittelbarer
Karten ausgege
1916 war der

Etwa
Inhabern von
reislische Meng
verkauft. Der
mit dem Ver
die Einhalten
halt nicht me

Anfa
frischer ausle
Kleinhändler
Da der Prei
die Eier mit
höheren als

Die
Einlagerungen
Ende April
360 000 Stü
mußten, als

Somit waren für den Winterbedarf der bremischen Bevölkerung an Eiern über eine Million Stück durch die Maßnahmen der Lebensmittellkommission gesichert.

Nachdem Mitte Oktober das Angebot von frischen Eiern außerordentlich zurückgegangen war und ein Ansteigen des Ladenpreises auf 2,30 M für das Duzend festgestellt werden konnte, beschloß die Lebensmittellkommission, die von der Eier-Einkaufsgesellschaft eingelagerten Eier in den Verkehr zu bringen. Die verfügbaren Mengen wurden verstärkt durch einen inzwischen erfolgten Einkauf der Gesellschaft, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft 200 Kisten zu je 1440 Stück Kühleiseier eingekauft hatte, die ebenfalls zur Deckung des Winterbedarfs dienen sollten. Der Einstandspreis der Kühleiseier stellte sich unter Berücksichtigung der Einlagerungskosten, des Ausfalls und der sonstigen Unkosten auf 16 Pfg., der der Kühleiseier auf 18 Pfg. Es wurde beschlossen, die Verteilung nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

Man durfte annehmen, daß ein erheblicher Teil der mittleren und wohlhabenden Kreise der Bevölkerung wie in früheren Jahren so auch diesmal die Eier für ihren Winterbedarf selbst eingelagert hätten. Demnach kamen für die staatliche Versorgung im wesentlichen die minderbemittelten Schichten in Betracht. Für diese war jedoch der Einstandspreis der Eier zu hoch, so daß es notwendig war, die eingelagerten Eier unter Selbstkostenpreis abzugeben und den dadurch entstehenden Verlust aus den Mitteln der Kriegsdeputation zu decken. Die Kühleiseier, die in ihrer Verwendungsmöglichkeit den frischen Eiern ziemlich nahe kommen, sollten zur Bedarfsdeckung der gesamten Bevölkerung im Kleinhandel bereitgestellt werden. Ferner sollten aus diesem Bestande der Bedarf der Krankenhäuser und Lazarette, der mit 50 000 Eiern festgestellt wurde, gedeckt werden.

Die Verteilung der eingelagerten Eier an die Minderbemittelten erfolgte in der Form, daß die Bezugsberechtigten Eierkarten erhielten. Diese wurden unter den gleichen Voraussetzungen, zur gleichen Zeit und auf gleiche Weise wie die Fleischmarken ausgegeben, und jede Karte lautete über vier Eier. Der Preis wurde auf 1,50 M für das Duzend festgesetzt, gegenüber einem Einstandspreis von 2 M. Der Verkauf der Eier erfolgte durch bestimmte Geschäfte des Kleinhandels, die von der Lebensmittellkommission im Benehmen mit der Kammer für Kleinhandel ausgesetzt wurden. Bei der ersten Verteilung der Eierkarten am 30. Oktober 1915, die auf das Stadtgebiet, Vegesack und einige Gemeinden des Landgebiets, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt liegen, beschränkt wurde, wurden 86 828 Karten ausgegeben. Diese Zahl stieg im Dezember auf 107 113. Ende Januar 1916 war der Vorrat erschöpft.

Etwa die Hälfte der Kühleiseier mußte zur Deckung des Bedarfs den Inhabern von Eierkarten ebenfalls zum verbilligten Preise abgegeben werden. Die restliche Menge wurde in den freien Verkehr gegeben und dort zum Einstandspreise verkauft. Der Verkaufspreis wurde auf 2,40 M für das Duzend festgesetzt. Die mit dem Verkauf beauftragten Kleinhändler, die durch einen Verpflichtungsschein auf die Einhaltung besonderer Bestimmungen verpflichtet wurden, durften an einen Haushalt nicht mehr als ein Duzend Eier zur Zeit verkaufen.

Anfang April 1916 gelang es der Lebensmittellkommission, einen Waggon frischer ausländischer Eier zu kaufen. Diese wurden ebenfalls durch beauftragte Kleinhändler an die Verbraucher zum Preise von 16 1/2 Pfg. für das Stück verkauft. Da der Preis sich erheblich unter dem Durchschnitts-Ladenverkaufspreise hielt, wurden die Eier mit einem Stempel H B (Hansestadt Bremen) versehen, damit Verkäufe zu höheren als dem vorgeschriebenen Preise ausgeschlossen waren.

Die Lebensmittellkommission beabsichtigt, auch für den kommenden Winter Einlagerungen von Eiern vorzunehmen. Sie hat der Eier-Einkaufsgesellschaft bereits Ende April 1916 einen dahingehenden Auftrag erteilt, auf Grund dessen bisher 360 000 Stück eingelagert worden sind, wobei erheblich höhere Preise gezahlt werden mußten, als um die gleiche Zeit des Vorjahres.

Zucker.

Anfang März 1916 machte sich eine erhebliche Knappheit an Zucker bemerkbar. Der hiesige Großhandel, der bisher die bremische Zuckerversorgung nach den von den Raffinerien in Benehmen mit den zuständigen Reichsorganen aufgestellten Grundsätzen durchgeführt hatte, wandte sich an die Lebensmittellkommission mit dem Ersuchen um staatliches Eingreifen. Durch Ermittlungen wurde festgestellt, daß durch Verfügung des Reichsamts des Innern angeordnet worden war, die durch den Großhandel für die Monate März und April mit den Raffinerien getätigten Schlüsse sollten auch für den Monat Mai reichen, während der Großhandel erwartet hatte, daß für Mai neue Abschlüsse gemacht werden könnten. Die Regierung beabsichtigte eine Streckung der Vorräte durch diese Verfügung durchzuführen, um für die Sommermonate für die Einmachezwecke den Haushaltungen vermehrte Mengen Zucker zur Verfügung stellen zu können. Die Maßnahmen waren dadurch notwendig geworden, daß einerseits die Zuckerrübenanbaufläche und demgemäß die Zuckererzeugung wesentlich geringer gewesen war, als vor dem Kriege, andererseits der Verbrauch an Zucker gegenüber dem Friedensverbrauch sehr erheblich gestiegen war. Ferner kam hinzu, daß die Zentraleinkaufsgesellschaft umfangreiche Beschlagnahmen bei den Raffinerien durchgeführt hatte, um Vorräte anzusammeln, die im Sommer der obstverarbeitenden Industrie zur Verfügung gestellt werden sollten.

Um den ärgsten Schwierigkeiten der Zuckerknappheit in Bremen zu begegnen, ergab sich die Notwendigkeit zu beschleunigten vorläufigen Maßnahmen. Durch Beschlagnahme der Vorräte einiger hiesigen Großhändler wurde zunächst der Bedarf der Bäcker, die Weißbrot verarbeiten, sichergestellt. Ferner wurde am 25. März 1916 eine Verordnung des Senats erlassen (Gesetzbl. S. 119), wonach Zucker an Verbraucher nur in Mengen von höchstens einem halben Pfund abgegeben werden durfte, und den Großhändlern die Abgabe von Zucker an Private untersagt wurde. Gleichzeitig wandte sich die Lebensmittellkommission mit einer Eingabe an den Reichskanzler, um zur Entlastung des Zuckerverbrauchs die Freigabe der Herstellung und Verwendung des Sacharins zu gewerblichen Zwecken zu befürworten. Außerdem gelang es ihr, von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin eine größere Menge Zucker vorstufweise überwiesen zu erhalten, die dem dringendsten Bedarf der Bevölkerung genügen konnte. Nach weiteren Ermittlungen konnten die vorläufigen Maßnahmen aufgehoben werden und der Verkehr mit Zucker ist einheitlich geregelt durch die Verordnung der Kriegsdeputation zur Regelung des Verkehrs mit Zucker vom 8. April 1916 (Gesetzbl. S. 138). Darin ist bestimmt, daß Zucker nur abgegeben werden darf gegen Lebensmittellkarten, die der Brotkarte angefügt sind und die laut besonderer Bestimmung zum Bezuge von Zucker berechtigen. Die bezugsberechtigte Menge ist zunächst auf 250 g für den Kopf wöchentlich festgesetzt worden. Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Kranken- und sonstige Verpflegungsanstalten erhalten Zuckerbezugscheine, die unter Berücksichtigung des Friedensverbrauches und der verpflegten Personenzahl ausgestellt werden. Zur Prüfung der Anträge sowie zur Überwachung der Zuckerzufuhren und zur Entgegennahme der abgelieferten Karten ist im Haus Buchtstraße 8 eine Zuckerzentrale eingerichtet worden.

Wenige Tage nach dem Erlaß dieser Verordnung erschien eine Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), die die Verteilung der gesamten Zuckervorräte nach bestimmten Grundsätzen festlegte. Sie erfolgt durch die Kommunalverbände und zwar nach den Weisungen der Reichszuckerstelle, die der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht. Die Kommunalverbände haben aus den ihnen überwiesenen Zuckermengen, die zunächst auf 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt worden sind, den Bedarf der Zivilbevölkerung einschließlich der Gast- und Speisewirtschaften sowie ähnlicher Anstalten und der Bäcker und Konditoren zu decken. Für die zuckerverarbeitenden gewerblichen Betriebe wird der Verbrauch unmittelbar durch die Reichszuckerstelle geregelt, die den Betrieben Bezugscheine überweist, auf Grund deren sie Zucker geliefert erhalten können. Durch die Festsetzung der Zuckermengen auf 1 kg

monatlich für
der Herabsetz
250 g wöche
Der
verordnung
Die brem
einer beauf
dem Komm
von den R
Großhändler
Weiterver
von der R
Alemhändler
ihm nach de
zurückgelief
die nächsten
jeweils festge
Mindestlager
durch die Ge
des Weizenm
Für

Zuckermengen
jedoch sehr g
Anteil entfal
Anträge erfo
Bedarfs erfo
mehrung der
die Haushalte
Pflicht mache

Ans
mit Lebensm
durchaus zu
steigern wür
ein, wie die
werden könn
der Beschaff
mittel getu
Nahrungsm
jedoch auf
Hinzuziehe
fragen un
worden n
wenn nich
Bevölkeru
nähend a
völkerung,
Familien
ferner Fei
in der Kri
herbeizufüh
und Hälsen

monatlich für den Kopf der Bevölkerung ergab sich für Bremen die Notwendigkeit der Herabsetzung der bisher auf Lebensmittelarten zu beziehenden Menge von 250 g wöchentlich auf 200 g.

Der Vertrieb der dem bremischen Kommunalverbande nach der Reichsverordnung überwiesenen Zuckermengen ist auf folgende Weise geregelt worden: Die bremischen Großhändler in Zucker haben ein Zentrallager, dessen Geschäfte von einer beauftragten Großhandelsfirma geführt werden, gegründet. Diese erhält die dem Kommunalverband überwiesenen Bezugsscheine und bezieht hierauf den Zucker von den Raffinerien, wobei sie sich bemüht, alle gängigen Sorten zu erhalten. Die Großhändler bekommen nach Maßgabe ihres Friedensumsatzes Zuckermengen zur Weiterverteilung an die Kleinhändler zugewiesen, deren Bedarfsanteil durch einen von der Kammer für Kleinhandel aufgestellten Verteilungsplan geregelt ist. Der Kleinhändler erhält einen bestimmten Großhändler zur Belieferung zugewiesen, der ihm nach dem Verteilungsplan zunächst Vorschußmengen liefert. Auf Grund der zurückgelieferten Marken wird dann der Umsatz des Kleinhändlers festgestellt, worauf die nächsten Lieferungen 14-tägig erfolgen und zwar mit einer Menge, die dem jeweils festgestellten Umsatz entspricht, und ihm darüber hinaus die Sicherheit eines Mindestlagerbestandes gibt. Die Belieferung der Bäcker und Konditoren erfolgt durch die Geschäftsstelle der Senatskommission für die Volksernährung nach Maßgabe des Weizenmehlverbrauches.

Für die Sommermonate hat die Reichszuckerstelle die Ausschüttung besonderer Zuckermengen für Einmachzwecke zugesichert. Die verfügbaren Mengen werden jedoch sehr gering sein, sodaß auf die einzelnen Haushaltungen nur ein bescheidener Anteil entfallen wird. Die Verteilung dieser Mengen soll auf Grund besonderer Anträge erfolgen, wobei die Zuteilung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes erfolgt. Es ist damit zu rechnen, daß bis zur neuen Ernte eine Vermehrung der auf Karten zu beziehenden Zuckermengen nicht erfolgen kann, so daß die Haushaltungen sich äußerster Sparsamkeit in der Verwendung des Zuckers zur Pflicht machen müssen.

Verbilligte Lebensmittel.

Ausgang Herbst 1915, als die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen sich erheblich schwieriger gestaltete und durchaus zu erwarten stand, daß diese Schwierigkeiten sich in den Wintermonaten steigern würden, trat die Lebensmittelkommission in eingehende Verhandlungen darüber ein, wie diesen Erscheinungen innerhalb des bremischen Staatsgebietes entgegengewirkt werden könnte. Sie war sich einig darüber, daß besondere Maßnahmen hinsichtlich der Beschaffung und Verteilung wie auch der Verbilligung der wichtigsten Nahrungsmittel getroffen werden mußten. Die Beschaffung und gerechte Verteilung der Nahrungsmittel mußte allen Bevölkerungsschichten zugutekommen, die Verbilligung jedoch auf die minderbemittelten beschränkt bleiben. Eingehende Beratungen unter Hinzuziehung des Gesundheitsrats und der Schulbehörde ergaben, daß durch Umfragen und Untersuchungen bisher keinerlei Fälle von Unterernährung festgestellt worden waren. Es mußte jedoch befürchtet werden, daß diese eintreten könnten, wenn nicht durchgreifende Maßnahmen getroffen würden, die der minderbemittelten Bevölkerung den Bezug der wichtigsten Nahrungsmittel zu einem Preise, der annähernd an die Friedenspreise heranreichte, sicherstellten. Diejenigen Kreise der Bevölkerung, die besonders unter der wachsenden Teuerung zu leiden hatten, waren Familien mit mehreren Kindern, deren Ernährer im Felde steht, ungelernte Arbeiter, ferner Festbesoldete mit einem geringen Einkommen und Kleinhandwerker, die nicht in der Kriegsindustrie beschäftigt sind. Für diese galt es, billige Nahrungsmittel herbeizuschaffen, und zwar handelte es sich um Kartoffeln, Brot, Reis, Fett, Gemüse und Hülsenfrüchte.

Nach eingehenden Ermittlungen wurden diejenigen Familien als bezugsberechtigt für verbilligte Lebensmittel anerkannt, deren gesamtes wöchentliches Einkommen einschließlich Akkordlohn und Unterstützungen folgende Beträge nicht übersteigt:

für 1 Person	M 18.—
für 2 Personen	" 21.—
für 3 Personen	" 24.—

usw., für jede weitere Person erhöht sich der Zuschlag um 3 M.

Mit der Festsetzung dieser Verdienstgrenzen wurden bezugsberechtigt alle Haushaltungen, die lediglich auf die Reichsunterstützung und die Unterstützung durch das Rote Kreuz angewiesen sind, ferner die Haushaltungen der ungelernten Arbeiter, außerdem berufslose Haushaltungsvorstände, die ihren Lebensunterhalt von kleinen Renten und Gelegenheitsarbeiten bestreiten, sowie diejenigen, die als kleine Beamte, Schreiber, Handlungsgehilfen, Boten u. ä. nur einen bescheidenen Verdienst haben; endlich die gelernten Arbeiter, sofern sie große Familien zu ernähren haben. Es wurden absichtlich nicht einbezogen in diese Maßnahmen die Mehrzahl der Familien der gelernten Arbeiter, bei denen mit einem Wochenverdienst von über 30 M durchschnittlich zu rechnen ist. Der Lebensmittelkommission war durchaus bekannt, daß für eine Reihe von Familien, die keine Bezugskarten für verbilligte Lebensmittel erhalten konnten, erhebliche Schwierigkeiten bestanden, für eine ausreichende Ernährung Sorge zu tragen. Demgegenüber mußte sie sich jedoch eine Beschränkung auferlegen im Hinblick auf den besonderen Zweck, dem die Verkäufe der verbilligten Lebensmittel dienen sollten, nämlich der Gefahr einer Unterernährung vorzubeugen. Es kam ferner hinzu, daß durch die genannten Maßnahmen dem Staat erhebliche finanzielle Lasten aufgebürdet wurden, da nach den Berechnungen an etwa 70 000 Personen die verbilligten Lebensmittel verkauft werden würden.

Die Mengen an Nahrungsmitteln, die zum Verkauf gelangen sollten, wurden für die ersten drei Monate, beginnend mit dem Monat Dezember 1915, wie folgt festgesetzt:

- Kartoffeln, für jede Person 1 Pfund für den Tag zum Preise von 3 M für den Zentner.
- Reis, $\frac{1}{2}$ Pfund für jede Person und Woche zum Preise von 25 Pfg. für das Pfund.
- Fett, 200 g für den Kopf und Woche zu Preisen, die um mindestens 80 Pfg. für das Pfund hinter den Marktpreisen der jeweils ausgegebenen Waren zurückblieben.
- Gemüse, 2 Pfund für jede Person und Woche zu einem Preise, der für die einzelnen Sorten an Gemüse annähernd den Friedenspreisen entspricht.

An Fett wurde zunächst Margarine ausgegeben, und später Kunstspeisefett sowie vorübergehend geräucherte Vorderhäfen und Speck. An Gemüse standen zur Verfügung Stedrüben, Wurzeln, Weißkohl, Sauerkohl und Salzbohnen. Gleichzeitig wurde als Ergänzung der Preis für Schwarzbrot für die gesamte Bevölkerung verbilligt und auf 30 Pfg. festgesetzt.

Die erste Ausgabe der Berechtigungskarten erfolgte am 19. und 20. November 1915. Mit dem Verkauf der verbilligten Lebensmittel konnte Ende November begonnen werden. Zur Feststellung der zum Bezuge der verbilligten Lebensmittel Berechtigten wurden Mitte November Fragebogen ausgegeben, denen ein Merkblatt beigelegt war, das die näheren Erläuterungen enthielt. Die Fragebogen mußten von den Haushaltungsvorständen mit Angaben über die Personenzahl und die wöchentlichen Einnahmen ausgefüllt werden und wurden dann an die Brotkartenabgabestellen abgeliefert, die sie einer eingehenden Prüfung unterzogen. Diese erfolgte durch eine Kommission der bei der Brotkartenverteilung in dem betreffenden Bezirk ehrenamtlich tätigen Kräfte, die, da sie meist in der Wohngegend längere Jahre ansässig waren und daher, besonders auch auf Grund der Erfahrungen, die sie bei der Verteilung der Brotkarten gesammelt hatten, einen Einblick in die Familienverhältnisse der Antrag-

steller hatten, hierfür festgestellt worden war. Die Zahl der Be-

insge

Sie erreichte

insge

Nachdem die werden konnten, ergaben sich für einzelnen Personen in Jahren haben diese S gehabt. Die veränd so umbildend gewirkt. Daher empfahl es ihnen Freistellungen deshalb für den Reis zu 35, 30 und 25

Nachdem die Winterbemittelten trat die Lebensmitt der gesammelten G billigten Lebensmi war der Geschäftsz stand in den Vor ausreichend, zu l zubauen. Es wu veranlagten Me

a. Fett. zu beschaffen. D mit einem erhöhte von 200 g für d 150 g herabge

b. Kart unbedingt notwen Tag zu belassen. unter Berücksichti jets einen höhere auf 3,50 M her

c. Gem für den Kopf u Daher war es un zu stellen.

d. Grie von $\frac{1}{2}$ Pfund f mittellkommission nicht in dem no einzufügen.

steller hatten, hierfür besonders geeignet waren. Nachdem so die Bezugsberechtigung festgestellt worden war, wurden für die bezugsberechtigten Personen die Karten namentlich ausgeschrieben und ihnen gleichzeitig mit der Verteilung der Brotkarten zugestellt. Die Zahl der Bezugsberechtigten belief sich bei der ersten Verteilung auf

60 628 in der Stadt Bremen
8 767 im Landgebiet
759 in Begeßack

insgesamt 70 154.

Sie erreichte mit 72 979 in der Stadt Bremen
7 028 im Landgebiet
1 100 in Begeßack

insgesamt 81 107 im Juni 1916 den höchsten Stand.

Nachdem die Erfahrungen der Monate Dezember und Januar übersehen werden konnten, ergab sich, daß die zur Verfügung gestellten Mengen Reis für die einzelnen Personen im Durchschnitt zu hoch gegriffen worden war. Auch in Friedensjahren haben diese Schichten der Bevölkerung nur einen geringen Verbrauch an Reis gehabt. Die veränderten Wirtschaftsverhältnisse des Krieges hatten auf sie noch nicht so umbildend gewirkt, daß ihre Ernährungsweise vollständig darauf eingerichtet war. Daher empfahl es sich, die Reisvorräte vorläufig zurückzuhalten und gelegentlich aus ihnen Freistellungen für die gesamte Bevölkerung vorzunehmen. Im Februar gelangten deshalb für den Reis Bohnen, Gries und Graupen zur Ausgabe, die an die Empfänger zu 35, 30 und 25 Pfg. für das Pfund abgesetzt wurden.

Nachdem die zunächst für die staatlichen Maßnahmen zur Ernährung der Minderbemittelten in Aussicht genommene Frist von drei Monaten zu Ende ging, trat die Lebensmittelkommission in neue Erwägungen ein, um unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen zu bestimmen, in welcher Form die Verkäufe der verbilligten Lebensmittel weiter fortgeführt werden sollten. Leitend für diese Beratungen war der Gesichtspunkt, der schon bei den ersten Verhandlungen über diesen Gegenstand in den Vordergrund gerückt war, wenn auch nur das Notwendige, dieses aber ausreichend, zu leisten und gegen den Sommer hin die Maßnahmen allmählich abzubauen. Es wurde daher beschlossen, bei einzelnen Artikeln eine Verminderung der verausgabten Mengen in folgender Weise vorzunehmen:

a. Fett. Hier ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten, die benötigten Mengen zu beschaffen. Da außerdem mit Ablauf des März die eigentlichen Wintermonate mit einem erhöhten Fettbedarf vorüber waren, wurde für März die bisherige Menge von 200 g für den Kopf und die Woche beibehalten, für April und Mai jedoch auf 150 g herabgesetzt.

b. Kartoffeln. Mit Rücksicht auf die verminderte Brotration war es unbedingt notwendig, es bei der bisherigen Menge von 1 Pfund für den Kopf und Tag zu belassen. Wegen der erheblichen Steigerung der Gestehungskosten, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kartoffelpreise zu Beginn des Frühjahr stets einen höheren Stand gezeigt haben, wurde der Preis für den Zentner von 3 M auf 3,50 M heraufgesetzt.

c. Gemüse. Es hatte sich gezeigt, daß die gewährte Menge von 2 Pfund für den Kopf und die Woche nicht einmal bis zur Hälfte ausgenutzt worden war. Daher war es unbedenklich, in Zukunft nur noch 1 Pfund wöchentlich zur Verfügung zu stellen.

d. Gries, Graupen und Hülsenfrüchte. Die bisherigen Mengen von $\frac{1}{2}$ Pfund für den Kopf und die Woche blieben unverändert. Die Lebensmittelkommission behielt sich jedoch vor, falls sich eine der angegebenen Mengen nicht in dem notwendigen Maße beschaffen ließ, andere Lebensmittel als Ersatz einzufügen.

Für die Sommermonate Juni bis Oktober ist ein weiterer Abbau der Maßnahmen beschlossen worden. Die Zuteilung von Gemüse kann vollkommen in Wegfall kommen, da genügende Mengen heranwachsen, die begründete Hoffnung geben, daß namentlich durch die umfangreiche Tätigkeit der Fruchthandels-gesellschaft m. b. H. die Haushaltungen in der Lage sein werden, ihren Bedarf zu angemessenen Preisen im freien Verkehr zu decken. Ferner ist es unmöglich, weitere Mengen Fett für die Bezahler der verbilligten Lebensmittel verfügbar zu halten, da die staatlichen Vorräte erschöpft sind und es außerdem so gut wie ausgeschlossen ist, weitere Mengen käuflich zu erwerben. Dieser Mangel wird dadurch ausgeglichen werden, daß den Inhabern der Bezugskarten für verbilligte Lebensmittel, die bisher nur halbe Buttermarken erhielten, in Zukunft die vollen Buttermarken gewährt werden, wobei anzunehmen ist, daß es möglich sein wird, darauf auch tatsächlich die bezugsberechtigten Mengen Butter zu erhalten. Gegenüber den bisherigen Bezügen an Fett bedeutet dies für Butter eine Verteuerung von 55 Pfg. für den Kopf und den Monat, während für Margarine gegenüber dem letzten Fettpreise von 2 M für das Pfund keine Verteuerung eintrat. Demgegenüber fällt jedoch ins Gewicht, daß die Butter vielseitiger in der Verwendung ist und daß im Sommer andere Ausgaben, wie z. B. für Heizung, in Wegfall kommen. Kartoffeln und Hülsenfrüchte sollen in der bisherigen voraus-gabten Menge und zu denselben Preisen weiterhin abgegeben werden.

Der Vertrieb der verbilligten Lebensmittel erfolgt für Reis, Gries, Graupen und Hülsenfrüchte und Fettwaren durch Kolonialwarengeschäfte, für Gemüse und Kartoffeln durch die Gemüsehändler. Die Verkaufsstellen sind ausgewählt worden unter Berücksichtigung derjenigen Gegenden, in denen die Mehrzahl der Bezugsberechtigten wohnhaft ist. Außerdem haben soziale Gesichtspunkte insofern eine Rolle gespielt, als in erster Linie diejenigen Geschäfte bevorzugt wurden, deren Inhaber im Felde stehen und die von den Frauen weitergeführt werden. Daneben erfolgt der Vertrieb ebenfalls durch die Verkaufsstellen der beiden Konsumvereine. Der den Händlern zugesprochene Nutzen stellt im wesentlichen eine Bezahlung für die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte und die Lagerräume dar. Die Kleinhändler werden beliefert durch hiesige Großhändler, die seit langen Jahren regelmäßig mit Lebensmitteln gehandelt haben. Über die Regelung der Verkäufe sind nur vereinzelt Klagen erhoben worden. Dabei handelte es sich im wesentlichen darum, daß die Bezugsberechtigten erklärt haben, in bestimmten Geschäften trotz ihrer Marken keine verbilligten Lebensmittel erhalten zu können. Es hat sich hierbei jedoch in fast allen Fällen um Geschäfte gehandelt, deren Vorräte bereits ausverkauft waren, die aber trotzdem immer wieder von den Verbrauchern aufgesucht wurden, obgleich andere Geschäfte in der Nachbarschaft noch über genügende Vorräte verfügten.

Zusammenfassend betrachtet muß erklärt werden, daß die Lebensmittelkommission mit dem Vertrieb der verbilligten Lebensmittel durch die Kleinhändler die besten Erfahrungen gemacht hat. Ernstliche Mißstände haben sich überhaupt nicht ergeben, dagegen sind durch die Benutzung derjenigen Erwerbsstände, in deren Händen in Friedensjahren die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gelegen hat, deren Erfahrungen und Geschäftsgewandtheit für die Zwecke des Staates auf das Vorteilhafteste verwertet worden. Die gesamte Einrichtung rechtfertigt bis ins einzelne die grundsätzliche Gegnerschaft der Lebensmittelkommission gegen staatliche Verkaufsstellen.

Soweit es jetzt schon möglich ist, ein abschließendes Urteil über die Verkäufe der verbilligten Lebensmittel zu fällen, muß gesagt werden, daß es durch diese Maßnahmen gelungen ist, nicht nur die ärgsten Schwierigkeiten, die einer ausreichenden Versorgung der Minderbemittelten entgegenstehen, zu beseitigen, sondern daß auch günstige Folgeerscheinungen zu beobachten sind. So hat der Gesundheitsrat wiederholt berichtet, daß der Ernährungszustand der Säuglinge und Kinder denkbar günstig sei. Während der ganzen Wintermonate hat eine Verschlechterung des Ernährungszustandes gegenüber dem Herbst nicht festgestellt werden können. Wiederholte Untersuchungen der schulpflichtigen Kinder durch die Schulärzte haben ergeben, daß die Kinder ausreichend ernährt und keinerlei Anzeichen von Unterernährung festzustellen waren.

Über den Umsatz von Waren, die als verbilligte Lebensmittel abgegeben worden sind, finden sich eingehende Angaben im Anhang. Dort sind, ebenfalls für die verschiedenen Monate berechnet, die Zahlen der bezugsberechtigten Personen angeführt.

Bremerhaven ist in der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung selbständig verfahren, hat jedoch keine Maßnahmen denen der Lebensmittelkommission angepaßt. Die in Bremerhaven verteilten Reismengen sind aus den Vorräten des Staates zur Verfügung gestellt worden; im übrigen erhält es für seine Maßnahmen einen staatlichen Zuschuß, der berechnet ist im Verhältnis zu den Zuschüssen, die für die stadtbremischen Maßnahmen aus den Mitteln des Staates gezahlt werden.

Futtermittel.

Die Folgen der wirtschaftlichen Absperrung sind auf dem Gebiete der Futtermittelbeschaffung besonders fühlbar geworden. Die steigende Bedeutung unserer Viehzucht, namentlich der Schweinezucht, für die Versorgung des heimischen Marktes, beruhte im wesentlichen auf den billigen Futtermitteln an Mais und Gerste, die aus Rußland, den südamerikanischen Staaten und Kanada geliefert wurden. Mit dem Beginn des Krieges hörten diese Zufuhren, abgesehen von geringen Mengen, die aus den Balkanländern kamen, auf. Da die Vorräte im Lande nur sehr kurze Zeit den Bedarf decken konnten und ferner in Friedenszeiten beträchtliche Mengen an Brotgetreide versüßert worden waren, die jetzt ausschließlich der Volksernährung dienen mußten, war eine erhebliche Verminderung der Viehbestände die natürliche Folge. Die Wichtigkeit der Aufgabe, die Futtermittelverteilung sämtlicher im Reiche vorhandenen und erzeugten Futtermittel nach festgesetzten Grundsätzen einheitlich vorzunehmen, ist leider zu spät erkannt worden, so daß namentlich im Frühjahr 1915 Abschachtungen vorgenommen worden sind, die über das wirtschaftlich notwendige Maß hinausgingen. Daneben zeigte sich als sehr bedenkliche Erscheinung die Tatsache, daß die verhältnismäßig geringen Mengen an Futtermitteln, die noch im freien Handel zu haben waren, ein beliebtes Spekulationsobjekt wurden und später, als allgemeine Höchstpreise bestanden, Veranlassung gaben zu ungesetzlichen Handlungen, wie Streckung der Mengen durch wertlose Beigaben, Mischung mit geringwertigen Arten zu Gemengen, um die Höchstpreise umgehen zu können.

Diese wachsenden Mißstände, sowie die sich mehrenden Schwierigkeiten der Landwirte, Futtermittel zu annehmbaren Preisen zu erhalten, führten zu dem Erlass der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195), wonach der Absatz einer großen Anzahl Futtermittel und Hilfsstoffe ab 15. April 1915 nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin erfolgen durfte. Diese Bestimmungen sind durch weitere Verordnungen wie die vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 399), mit Gerste (Reichs-Gesetzbl. S. 384), mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393) in ihren Wirkungen ergänzt und erweitert worden. Sie schufen in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) die Grundlagen für eine möglichst gleichmäßige Verteilung fast der gesamten Futtermittel nach der Kopfzahl des Viehbestandes. Daneben ist es durch diese Vereinheitlichung, namentlich auch der Einfuhren, gelungen, größere Mengen Futtermittel für besondere Maßnahmen, wie Schweinemastverträge, Futterzuschüsse an großstädtische Pferdehalter, Prämien für Aufzucht von Ferkeln u. a. bereitzustellen.

Bremen, dessen Großhandel in Futtermitteln ein wesentlicher Faktor seines Wirtschaftslebens ist, war in den ersten Kriegsmontaten gut versorgt. Sobald sich jedoch eine Knappheit fühlbar machte, griff die Lebensmittelkommission ein, indem sie durch Vermittlung des Reichseinkaufs ausländischen Mais, Ölkuchen und Gerste ankaufte und deren Weiterverkauf durch den hiesigen Handel regelte. Desgleichen sicherte sie durch Verträge mit den hiesigen Großmühlen den Kleiebedarf der bremischen Landwirte. Die eingangs bereits erwähnten Verordnungen des Bundesrats schalteten

den freien Handel mit Futtermitteln mehr und mehr aus und legten die Aufgaben der Versorgung und Verteilung in die Hände der Kommunalverbände. In Bremen führten sie folgende Maßnahmen herbei. Ende Januar 1915 wurde zur Vermittlung der Haferversorgung der Stadt Bremen, des Landgebiets und Begeßack eine Verteilungsstelle für Pferdefutter in Bremen gebildet. Der Zweck der Verteilungsstelle, die ins Leben gerufen wurde von dem Verein der Arbeitgeber e. V. in den Transport-, Handels- oder ähnlichen Gewerben, war, eine Verteilung der vorhandenen und zu beschaffenden Hafervorräte nach einheitlichen Gesichtspunkten herbeizuführen und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß von allen Pferdebesitzern eine Streckung der Hafervorräte durch Zufütterung von Ersatzstoffen durchgeführt wurde. Sie arbeitete unentgeltlich, nur für tatsächliche Unkosten durch Lagerung durfte ein angemessener Zuschlag erhoben werden. Es wurde ihr die Berechtigung gegeben, Pferdefutter selbst zu kaufen; im wesentlichen betrieb sie jedoch die Zuteilung des Pferdefutters lediglich als Vermittler. Die Vermittlungsstelle war eine privatwirtschaftliche Organisation, die der besonderen Aufsicht der Kriegsdeputation unterstand, und der durch den Bremischen Staat ein Kredit eingeräumt wurde. Die Verteilung der Futtermittel erfolgte nach der Kopfszahl der Pferde mit einer Menge, die unter Berücksichtigung der Arbeitsleistungen der Tiere festgelegt wurde. Den Futtermittelhändlern, die bisher im wesentlichen Futtermittel für die Pferdebesitzer geliefert hatten, wurde zugestanden, auch in Zukunft an ihre bisherige Kundschaft zu liefern und zwar zu den von der Verteilungsstelle festgesetzten Bedingungen. Es war jedem Pferdebesitzer freigestellt, sich an dieser Organisation zu beteiligen; ein Zwang dazu bestand nicht. Die Verteilungsstelle hat in der Form der privatwirtschaftlichen Organisation bis zum 1. September 1915 bestanden. Dann ergab sich die Notwendigkeit, sie vollkommen zu verstaatlichen. Das geschah durch die Angliederung an die bereits bestehende staatliche Kraftfuttermittelverteilungsstelle, die nunmehr den Namen „Futtermittelverteilungsstelle Bremen“ erhielt und aus zwei Unterabteilungen, Haferverteilung und Kraftfuttermittelverteilung, bestand.

Durch die bereits oben erwähnte Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Futtermitteln, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95), die die Verteilung der Futtermittel den Kommunalverbänden überwies, wurde die Errichtung einer Stelle notwendig, die den Verkehr mit Futtermitteln im bremischen Staatsgebiet überwachte und die Verteilung nach bestimmten Grundsätzen regelte. Dazu wurde durch Verordnung des Senats vom 28. April 1915 (Gesetzbl. S. 111) die Kraftfuttermittelverteilungsstelle in Bremen bestimmt, zu deren Leiter das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied der Pferdefutterverteilungsstelle ernannt wurde, wodurch die Zusammenarbeit mit der Haferverteilung und die Verwendung der gesammelten Erfahrungen gesichert erschien. Die weiteren Maßnahmen des Bundesrats, die den Wirkungskreis der kommunalen Futtermittelverteilung ständig erweiterten, gaben der Tätigkeit der Futtermittelverteilungsstelle eine wachsende Bedeutung. Diese gelangte äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß ihr durch Bekanntmachung des Senats vom 30. September 1915 (Gesetzbl. S. 213) die Verteilung der Futtermittel für alle an den bremischen Kommunalverband abgegebenen oder für ihn enteigneteten oder sonstwie von ihm erworbenen Futtermittel übertragen wurde. Sie hatte fortan behördlichen Charakter und war der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges unterstellt.

Die Tätigkeit der Futtermittelverteilungsstelle wirkt nach zwei Richtungen. Einmal hat sie die Verteilung der Futtermittel innerhalb des bremischen Staatsgebietes zu überwachen, daneben gibt sie selbständig Futtermittel an Verbraucher ab. Die Verteilung der Futtermittel erfolgt anteilmäßig, berechnet nach der Kopfszahl des Viehs unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der einzelnen Gattungen, nach einem Verteilungsschlüssel, der von der Lebensmittelkommission nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte sowie der Zuweisungen durch das Reich festgesetzt wird. Seit dem Bestehen der Futtermittelverteilungsstelle sind wiederholt aus den Kreisen der Futtermittelhändler unter Führung der Kammer für Kleinhandel Wünsche geäußert worden, wonach die Verteilung der staatlichen Futtermittel ausschließlich durch Händler

erfolgen solle, unter den Verbrauchern. branchen, in erster hintweisen, daß ohne die Kleinhandhandel oder durch während des Krie Lebensmittelkommi gerecht zu werden. der Verteilung de eines Vertrages h mittel von der Be als die Verbrauche stelle kaufen, und Futtermittelverteilungsstelle

Die den H gleich dar für ihre und Versicherung u somit im wesentlic

Der Futter zugewiesen worden, Zusammenhang stie die stadtbremische besondere Verträge gütigungen für Unterstützung der F führung gestellt wor abgegeben werden. 15. Januar bis 1. Ferkel wirt, 300 Die Futtermittel 100 Pfund wird von seinem angefo Landwirts, daß sie sind, werden gegen lebensfähige Ferkel Die Landwirte, d die Verpflichtung Sauen geworfen G. m. b. H. zum Landwirten jeht waren 339 Sau 1653 Ferkel gew

Die Futte gewährten besond Förderung der b prämiert. Diese bremischen Geflüg Jahren Bruteier Genehmigung der bremische Züchter die neben der M Geflügelfutters an diejenigen Geflügel Besonders als Küf gestellt worden un

erfolgen solle, unter Ausschluß des direkten Verkehrs der Futterverteilungsstelle mit den Verbrauchern. Diesen Wünschen der Händler stehen die der größeren Verbraucher, in erster Linie Fuhrwerksbesitzer und Milchviehhalter, gegenüber, die darauf hinweisen, daß sie in Friedenszeiten einen großen Teil ihres Futtermittelbedarfes ohne die Klein Händler gedeckt haben und zwar entweder durch Einkäufe beim Großhandel oder durch genossenschaftlichen Bezug. Sie legen Wert darauf, daß sie auch während des Krieges nicht gezwungen werden, von Klein Händlern zu kaufen. Die Lebensmittelkommission hat sich bemüht, den Wünschen der einen wie der andern Seite gerecht zu werden. Nach längeren Verhandlungen ist festgelegt worden, daß die an der Verteilung der staatlichen Futtermittel beteiligten Händler, denen auf Grund eines Vertrages besondere Bedingungen auferlegt werden, beim Bezuge der Futtermittel von der Verteilungsstelle um ein geringes niedrigere Preise zu zahlen haben als die Verbraucher, die unter Umgehung der Händler von der Futterverteilungsstelle kaufen, und daß der Preis für Verbraucher ab Lager des Händlers und ab Futterverteilungsstelle der gleiche ist.

Die den Händlern zugebilligten niedrigeren Einkaufspreise stellen den Ausgleich dar für ihre Bemühungen, die der Futterverteilungsstelle Unkosten für Lagerung und Versicherung und die Gewichtsverluste beim Detaillieren ersparen, und enthalten somit im wesentlichen den Ersatz für bare Auslagen.

Der Futterverteilungsstelle sind im übrigen eine Anzahl besonderer Aufgaben zugewiesen worden, die mit den Maßnahmen der Lebensmittelkommission im engen Zusammenhang stehen. So erfolgt durch sie die Verteilung des Fatterschrotts an die stadtbremischen Milchviehhalter, mit denen im Interesse der Milchversorgung besondere Verträge abgeschlossen sind. Ferner ist ihr die Abgabe der Futtervergünstigungen für Zuchtsauen übertragen worden. Es ist für diesen Zweck mit Unterstützung der Reichsfuttermittelstelle eine größere Menge Futtermittel zur Verfügung gestellt worden, die an bremische Landwirte zu besonderen Bedingungen abgegeben werden. Danach erhält der Landwirt für jede Sau, die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Juni 1916 einem Eber zum Decken zugeführt wird und später Ferkel wirft, 300 Pfund Futter, bestehend aus Fatterschrott, Mais und Kleie. Die Futtermittel gelangen in zwei Raten zur Verteilung. Die erste Rate von 100 Pfund wird gewährt gegen die Bescheinigung des Eberhalters, daß die Sau von seinem angeführten Eber gedeckt ist und die gleichzeitige schriftliche Erklärung des Landwirts, daß sie nach drei Wochen nicht umgeebert hat. Sobald die Ferkel geworfen sind, werden gegen eine Bescheinigung einer Vertrauensperson darüber, daß die Sau lebensfähige Ferkel zur Welt gebracht hat, die restlichen 200 Pfund sofort geliefert. Die Landwirte, die die Futtervergünstigungen für Zuchtsauen beanspruchen, müssen die Verpflichtung eingehen, die Ferkel, die von für die Vergünstigung angemeldeten Sauen geworfen sind, entweder selbst zu mästen oder sie der Futtermittelvertrieb G. m. b. H. zum Kauf anzubieten. Diese Vergünstigungen sind von den bremischen Landwirten sehr stark in Anspruch genommen worden. Bis zum 15. Mai 1916 waren 339 Sauen für die Vergünstigung angemeldet, von diesen hatten 210 Sauen 1653 Ferkel geworfen.

Die Futterverteilungsstelle bringt fernerhin die von der Lebensmittelkommission gewährten besonderen Vergünstigungen für Geflügelhalter zur Ausschüttung. Zur Förderung der bremischen Geflügelzucht empfahl sich die Zuteilung besonderer Futterprämien. Diese Vergünstigungen sind in der Form geregelt, daß an diejenigen bremischen Geflügelzüchter, die den Nachweis erbringen, daß sie in den letzten zwei Jahren Bruteier oder Bruthühner abgegeben haben, und die sich verpflichten, ohne Genehmigung der Lebensmittelkommission weder Bruteier noch Bruthühner an außerbremische Züchter abzugeben, eine Prämie von täglich 15 g Futter gewährt wird, die neben der Menge gegeben wird, welche bei der allgemeinen Verteilung des Geflügelfutters anteilmäßig auf jedes Stück Geflügel entfällt. Daneben erhalten diejenigen Geflügelhalter Prämien, die den Nachweis erbringen, daß sie Küken haben. Besonders als Kükenfutter geeignete Futtermittel sind zu einer Mischung zusammengestellt worden und werden auf entsprechenden Antrag an die Geflügelhalter ab-

gegeben, und zwar werden die gewährten Mengen Futtermittel dem Wachstum der Küken entsprechend von 4 zu 4 Wochen gesteigert. Auch von dieser Vergünstigung ist erheblicher Gebrauch gemacht worden, so daß eine Vermehrung des bremischen Geflügelbestandes dadurch erhofft werden darf.

Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß die Versorgung der bremischen Viehbestände trotz der Schwierigkeiten verhältnismäßig befriedigend hat durchgeführt werden können. Neben den uns von den zuständigen Reichsstellen anteilmäßig überwiesenen Futtermitteln ist die Lebensmittelkommission bemüht gewesen, soweit als möglich Futtermittel im freien Handel zu erwerben; auch hat sie durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. angebotene inländische wie ausländische Futtermittel trotz der hohen Preise in starkem Maße gekauft. Die bei Beginn der staatlichen Futtermittelverteilung vereinzelt laut gewordenen Klagen über mangelnde Versorgung der Viehbestände sind nahezu vollständig verstummt. Durch die vorgegebene Verteilung sowie durch die Zusammenstellung der einzelnen Futtermittelarten ist es möglich gewesen, den einzelnen Viehhaltern diejenigen Mengen an Futtermitteln zuzuweisen, die ihnen die Erhaltung ihres Viehs in einem verhältnismäßig guten Ernährungszustande ermöglichten. Einzelheiten über den Umsatz der Futtermittelverteilungsstelle und die von ihr vertriebenen Futtermittelarten finden sich im Anhang.

Die Tätigkeit der Futtermittelvertriebsgesellschaft, die die Durchführung der vom Bremischen Staat abgeschlossenen Schweinemastverträge leitete, ist bereits im Zusammenhang mit der Fleischversorgung gewürdigt worden.

Fische und Speisemuscheln.

Zur Sicherstellung der bremischen Fischversorgung war die Lebensmittelkommission nicht genötigt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, da diese Aufgabe durch die Kammer für Kleinhandel, die dabei in enger Fühlungnahme mit ihr stand und deren Tätigkeit auf diesem Gebiete durch ein Mitglied der Lebensmittelkommission fortgesetzt gefördert wurde, übernommen worden war. Bereits im Jahre 1911, als die Fleischsteuerung besondere Maßnahmen notwendig machte, hatte die Kammer für Kleinhandel in Verbindung mit dem Verein Bremer Fischhändler billige Fischtage eingerichtet. Dadurch sollte namentlich der minderbemittelten Bevölkerung, die ihren Fleischgenuß wegen der erhöhten Preise herabmindern mußte, ein vollwertiges Ersatzmittel geboten und der Fischverbrauch im allgemeinen gefördert werden. Diese Bemühungen hatten gute Früchte getragen, so daß seit dieser Zeit die Fischversorgung Bremens einen erfreulichen Aufschwung nahm.

Bei Beginn des Krieges gewannen diese Maßnahmen eine steigende Bedeutung, so daß sich eine weitere Förderung als selbstverständlich ergab. Es zeigte sich sehr bald, daß die Friedenswege der bremischen Fischversorgung zum Teil nicht mehr beschritten werden konnten. Der Mangel an Fahrzeugen und an erprobtem Personal ließ die Ausbeute der Fänge wesentlich geringer werden. Dazu kam, daß aus militärischen Gründen eine Reihe von Fischgebieten gesperrt werden mußten, sowie daß die vermehrte Gefahr beim Fangen der Seefische den Fischern nur einen geringen Anreiz zur Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit bot, sie vielmehr veranlaßte, eine weniger gefährbringende und zum Teil lohnendere Beschäftigung zu suchen. Die geringeren Zufuhren und die vermehrten Unkosten führten zu einer Steigerung der Preise, namentlich bei den Fischen, die wir aus dem neutralen Auslande beziehen mußten und deren Gesamtanteil an der deutschen Fischversorgung mit der Dauer des Krieges wuchs. Trotzdem hielten sich die bremischen Preise für Seefische in erträglichen Bahnen, so daß sie immerhin einen verhältnismäßig billigen Ersatz für das fehlende Fleisch bildeten.

Die Grundlage der billigen Fischtage ist ein Vertrag des Vereins Bremer Fischhändler mit der Kammer für Kleinhandel. Danach sind die Händler verpflichtet, der Kammer jede Gelegenheit zu einem günstigen Einkauf mitzuteilen, die dann im Benehmen mit den Fischhändlern die aufzukaufende Menge feststellt und

die Verbetätigung
Grund der von de
in der Presse veröf
weise Schollen
gebracht worden.
der Woche stattge
sie noch häufiger
durchweg gern gefa
als das Angebot.
mit Unterfützung
seine Rechnung fä
winden waren, hat
jedoch eine weitere
Zukunft Hoffnungen
Im Novem

Vertrieb von S
Kammer für Klein
den Verkauf auf
händler, regelmä
an dem Mangel d
Hilfskräfte gezeit
weiblichen Bewohn
Anregung dazu über
Die Lebensmittel
Lieferung von Vie
abzuschließen. Für d
händler, der über
einbarung getroffen
der Lebensmittelkom
durch seine Mitglie
den Verkehr. Die
auf das Bünd en

Die Leben
denen die Muschel
bekannt. Vom G
als ein „außeror
nahrungsmittel“ e
gekauft worden, n
wurden sowohl die
monate ist ein
daß die Wiesmu
mittelkommission
Verbetätigung zu

Die Erg
schließendes Urte
für die zukünftige
Im ganzen betra
heit der in Bremen
Schritte gerechtfert
Ansammlung eigen
der Zufuhr dennoch
ferner ist es gel
für die wirtschaftl

die Werbetätigkeit in den Zeitungen eröffnet. Die Preise werden von ihr auf Grund der von den Fischhändlern vorzulegenden Originalrechnungen bestimmt und in der Presse veröffentlicht. Bisher sind fast sämtliche Arten Fische, jedoch vorzugsweise Schollen, Schellfisch, grüne Heringe, Makrelen und Stinte in den Verkehr gebracht worden. Die billigen Fischtage haben regelmäßig mindestens einmal in der Woche stattgefunden, wiederholt auch mehrmals, und es besteht das Bestreben, sie noch häufiger anzusetzen. Von den Verbrauchern sind die angebotenen Fische durchweg gern gekauft worden, so daß in fast allen Fällen die Nachfrage weit größer war als das Angebot. Das gab dem Verein Bremer Fischhändler die Veranlassung, mit Unterstützung der Lebensmittelkommission einen Dampfer zu chartern, der für seine Rechnung Fänge ausführt. Da noch eine Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden waren, hat dieser bisher nur geringe Anlieferungen machen können. Es ist jedoch eine weitere Ausdehnung dieser Organisation beabsichtigt; daher dürfen für die Zukunft Hoffnungen daran geknüpft werden.

Im November 1915 nahm die Lebensmittelkommission den Ankauf und Vertrieb von Speisemussheln in die Hand, nachdem diese von der Kammer für Kleinhandel vorher versuchsweise an den billigen Fischtagen mit in den Verkauf aufgenommen worden waren. Die früheren Versuche der Fischhändler, regelmäßige Lieferungen von Miesmussheln für Bremen zu sichern, waren an dem Mangel der für das Sammeln der Mussheln an der Nordseeküste benötigten Hilfskräfte gescheitert. Hierin war inzwischen ein Wandel eingetreten, weil die weiblichen Bewohner der Nordseeinseln wie einiger Küstengebiete auf behördliche Anregung dazu übergegangen waren, in großem Maßstabe Miesmussheln zu sammeln. Die Lebensmittelkommission konnte daher preiswerte Verträge auf regelmäßige Lieferung von Miesmussheln mit einigen Fischverandgeschäften an der Nordseeküste abschließen. Für den Vertrieb der Mussheln wurde mit dem Verein Bremer Fischhändler, der über 32 Verkaufsstellen in allen Teilen der Stadt verfügt, eine Vereinbarung getroffen. Danach übernahm der Verein die auf Grund der Bemühungen der Lebensmittelkommission nach Bremen gelangenden Miesmussheln und brachte sie durch seine Mitglieder zu dem von der Lebensmittelkommission festgesetzten Preise in den Verkehr. Dieser betrug 10 Pfg. für das Pfund, wobei 25—30 Mussheln auf das Pfund entfielen.

Die Lebensmittelkommission veröffentlichte regelmäßig die Verkaufsstellen, in denen die Mussheln zu haben waren und gab ferner Rezepte für die Zubereitung bekannt. Vom Gesundheitsrat wurde der Bevölkerung der Genuß von Miesmussheln als ein „außerordentlich billiges, wohlschmeckendes und sehr nährkräftiges Nahrungsmittel“ empfohlen. In den Wintermonaten sind die Miesmussheln lebhaft gekauft worden, namentlich an den fleischlosen Tagen. Mit Beginn des Frühjahrs wurden sowohl die Zufuhren als auch die Nachfrage geringer, und für die Sommermonate ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, was darauf zurückzuführen ist, daß die Miesmussheln in der warmen Jahreszeit leicht verderben. Die Lebensmittelkommission wird sich rechtzeitig um neue Zufuhren bemühen und dann die Werbetätigkeit für den Verbrauch von Miesmussheln wieder aufnehmen.

Zusammenfassung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der Lebensmittelkommission lassen ein abschließendes Urteil noch nicht zu. Sie sind jedoch geeignet, Richtlinien zu geben für die zukünftigen Aufgaben und die Bahnen zu weisen für neue Maßnahmen. Im ganzen betrachtet, darf gesagt werden, daß die bisherigen Ergebnisse die Gesamtheit der in Bremen zur Durchführung der Lebensmittelversorgung unternommenen Schritte gerechtfertigt haben. Durch die staatlichen Vorsorgemaßnahmen, die zur Ansammlung eigener Vorräte führten, ist es ermöglicht worden, bei Störungen in der Zufuhr dennoch die Bedarfsmengen für eine bestimmte Frist sicherzustellen. Und ferner ist es gelungen, den Minderbemittelten das Durchkommen zu erleichtern. Für die wirtschaftlich Schwachen ist die Sorge des Staates am weitesten gegangen,

er hat nicht nur die für sie benötigten wichtigsten Lebensmittel in ausreichendem Maße herangeschafft, sondern sie zu Preisen abgegeben, die ungefähr den Friedenspreisen entsprachen. Dadurch ist diesen Schichten auch unter den für sie besonders fühlbaren Ernährungsschwierigkeiten das Durchhalten ermöglicht worden. Wiederholt angestellte Untersuchungen sowie eingehende Beratungen mit diesen Kreisen nahe- stehenden gewerkschaftlichen Führern, bestätigen, daß die Bemühungen der Lebens- mittellkommission, den minderbemittelten Familien ein verhältnismäßig ausreichendes Durchkommen zu ermöglichen, sie vor allem vor Unterernährung zu bewahren, gute Früchte getragen haben. Einen Beweis dafür liefern auch die Zahlen der Säuglings- sterblichkeit. Diese sind für die Stadt Bremen, auf die Zahl der Lebendgeborenen berechnet, zurückgegangen von 11,71 vom Hundert im Jahre 1914 auf 10,75 vom Hundert im Jahre 1915.

Die gesamten Maßnahmen haben natürlich nur durchgeführt werden können unter Aufwendung erheblicher, staatlicher Mittel. Die Umsätze in den durch die staatliche Regelung betroffenen Waren erreichten bis zum 31. März 1916 die Summe von 24 815 937,32 M., wie sich im einzelnen aus den im Anhang an- geführten Beträgen ergibt. Es ist der Lebensmittellkommission möglich gewesen, ihre gesamten Maßnahmen bis zum 31. März 1916 trotz der sehr erheblichen Aufwen- dungen für die im einzelnen geschilderten Verbilligungsmaßnahmen ohne Verlust durchzuführen. Das ist erreicht worden, weil einmal ein Teil der für diese Maßnahmen benötigten Waren sehr rechtzeitig und daher billig eingekauft war, und weil die Lebens- mittellkommission bei einigen Artikeln hat Verdienste erzielen können, da sie den Markt- preisen folgen mußte, um die Zufuhren nicht zu unterbinden. Sie konnte mit ihrem Angebot in diesen Waren den Bedarf bei weitem nicht decken, da es dazu nicht groß genug war, immerhin erreichte sie jedoch eine starke Beeinflussung der Preise, ohne die übrigen Angebote vom Markt zu verdrängen. Mit ähnlichen Gewinnen wird in Zukunft viel weniger zu rechnen sein, weil die ständig fortschreitende Verbrauchs- regelung die Preisverhältnisse ebenfalls beeinflusst, und außerdem durch die Zuweisung der wichtigsten Lebensmittel an die Kommunalverbände nach Maßgabe ihrer Be- völkerungszahl die Möglichkeit zu großen Vorsorgekäufen wesentlich geringer geworden ist. Daher muß für die Zukunft damit gerechnet werden, daß alle Maßnahmen, die auf eine Verbilligung der Lebensmittel hinauslaufen, nahezu ausschließlich mit Staats- mitteln bewerkstelligt werden müssen.

Die Lebensmittellkommission legt Wert darauf, ihren Bericht nicht abzu- schließen, ohne mit dankbaren Worten der Anerkennung der ehrenamtlich tätigen Kräfte zu gedenken, die ihr die Durchführung ihrer Maßnahmen wesentlich erleichtert haben. Die Organisation dieser freiwilligen Helfer, die sich aus Männern und Frauen aller Kreise der Bevölkerung zusammensetzt, ist bei der Einführung der Brot- karte begründet worden. Ihre vielseitige aufopferungsvolle Tätigkeit auf diesem Gebiete konnte bereits an anderer Stelle des Bericht gewürdigt werden. Daneben sind sie aber auch bei der Ausgabe der Fleisch- und der Bezugskarten für verbilligte Lebensmittel in hervorragendem Maße tätig gewesen. Sie haben durch ihre persönliche Kenntnis der Verhältnisse der Kartenempfänger wesentlich dazu beigetragen, daß die- jenigen Familien von den Maßnahmen betroffen wurden, für die sie bestimmt waren. Da sie ständig mit den Verbrauchern in Berührung kamen, haben sie nahezu täglich Äußerungen des Unmuts über unverstandene staatliche Maßnahmen und über die durch den Krieg entwickelten schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse entgegennehmen müssen, wobei es sogar an persönlichen Vorwürfen nicht gefehlt hat. Sie haben das ruhig ertragen und sich weiterhin mit Erfolg bemüht, Aufklärung zu schaffen und damit die Unzufriedenen zu beruhigen. In sehr vielen Fällen hat die Lebens- mittellkommission hohe Anforderungen an die Arbeitskraft der ehrenamtlichen Helfer stellen müssen. Sie haben nicht versagt, sondern freudig ihre Aufgaben erfüllt. Dadurch haben sie zu dem Erfolg der staatlichen Maßnahmen wesentlich beigetragen, so daß ihnen Dank und Anerkennung in vollem Maße gebühren.

Die weiteren Maßnahmen der Lebensmittellkommission, bei denen sich namentlich für den Herbst und Winter ein Ausbau der bestehenden Einrichtungen

ergehen wird, wer
Sicherheit erwar
rungsamt fortjah
so durchzuführen.
Reiches gewähr
zu den ausfüh
geringerer Spiel
ihr auch in dem
für ihre Tätigkeit
die nächsten Mon
die Beschaffung d
wachsenden Schw
herzustellen, die
tagsüber zu Erwe
mittellkommission
näher zu treten.
dem Bedürfnis d
lichen genügt n
gesamten Karten
berechtigten in d
gewisser Waren
grenze von 2500
der Lebensmittel
die Wege geleitet,
den eigenen Beda
geliefert und auf
Haushaltungen in
maßen. Es wird
alle die Maßnah
der bremischen Be
handenen Lebens
minderbemittelten
Soweit f
mittelversorgung
in Futtermitteln
gesetzlichen Maßn
der beiden verflo
Zufuhren aus de
steigender Linie
Erleichterungen.
Wenn es unse
ist, uns anzuh
nächste Jahr we
allen Fronten un
sollen den Dabein
Schwierigkeiten zu
Primat muß jede

Bremen, 1

ergeben wird, werden in dem bisherigen Geiste fortgeführt werden. Es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß die Reichsregierung, insbesondere das Kriegsernährungsamt fortzufahren wird, die Verbrauchsregelung für die wichtigsten Lebensmittel so durchzuführen, daß eine gleichmäßige Verteilung für die gesamten Gebiete des Reiches gewährleistet wird. Dadurch werden die Kommunalverbände mehr und mehr zu den ausführenden Organen der Reichsverordnungen, so daß der eigenen Initiative geringerer Spielraum verbleibt. Die Lebensmittellkommission hofft jedoch, daß es ihr auch in dem dadurch gegebenen Rahmen möglich sein wird, diejenigen Richtlinien für ihre Tätigkeit beizubehalten, die sich bisher bewährt haben. Sie beabsichtigt für die nächsten Monate zunächst die Schaffung einer Spareinrichtung, die der Bevölkerung die Beschaffung der Wintervorräte erleichtert. Die für eine Reihe von Haushaltungen wachsenden Schwierigkeiten, aus den verfügbaren Lebensmitteln nahrhafte Speisen herzustellen, die namentlich dort fühlbar in Erscheinung treten, wo die Frau sich tagsüber zu Erwerbszwecken außerhalb des Hauses aufhalten muß, haben die Lebensmittellkommission veranlaßt, dem Gedanken der Einrichtung von Volksspeisungen näher zu treten. Hierzu lag bisher für Bremen keine Notwendigkeit vor, da dem Bedürfnis dafür durch die von gemeinnützigen Vereinen eingerichteten Volksküchen genügt werden konnte. Außerdem plant sie eine Vereinheitlichung des gesamten Kartensystems, sowie die Einbeziehung einer neuen Gruppe von Bezugsberechtigten in die Versorgungsmaßnahmen des Staates, die auf Verbilligung gewisser Waren hinausgehen, da sich ergeben hat, daß die bisherige Einkommensgrenze von 2500 M für eine Haushaltung bei den wachsenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung zu niedrig angesetzt ist. Ferner sind Vorbereitungen in die Wege geleitet, die den Bewohnern der Vorstädte die Haltung von Schweinen für den eigenen Bedarf ermöglichen sollen. Es sollen Ferkel zu einem Vorzugspreise geliefert und außerdem Futtermittel bereitgestellt werden, so daß die betreffenden Haushaltungen in die Lage versetzt sind, Schweine für ihren eigenen Hausbedarf zu mästen. Es wird das Bestreben der Lebensmittellkommission bleiben, im übrigen alle die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Lebensmittelversorgung der bremischen Bevölkerung sicherzustellen und eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Lebensmittel zu verbürgen, wobei sie darauf bedacht bleiben wird, den minderbemittelten Schichten auch fernerhin durch staatliche Zuschüsse entgegenzukommen.

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird ihr die Gesamtlage der Lebensmittelversorgung in Deutschland ihre Aufgabe erleichtern. Wir dürfen namentlich in Futtermitteln eine weit bessere Ernte als im Vorjahre erwarten. Die reichs-gesetzlichen Maßnahmen haben sich mehr und mehr vervollkommen, da die Erfahrungen der beiden verfloßenen Erntejahre beachtet sind und verwertet werden konnten. Die Zufuhren aus den Balkanstaaten bewegen sich seit Februar dieses Jahres in aufsteigender Linie und schaffen dadurch für unsere heimische Versorgung wesentliche Erleichterungen. Wir können daher mit begründeter Zuversicht in die Zukunft blicken. Wenn es unseren Feinden in einem Jahre mit teilweiser Mißernte nicht gelungen ist, uns auszuhungern und wirtschaftlich niederzuringen, so bestehen dafür für das nächste Jahr weit schlechtere Aussichten. Die ausgezeichnete militärische Lage auf allen Fronten und die heldenmütige Tapferkeit unserer kämpfenden Söhne und Brüder sollen den Daheimgebliebenen den Mut stärken und sie befähigen, die Ernährungs-schwierigkeiten zu überwinden. An deutschem Opfermut vor dem Feinde wie in der Heimat muß jede Hoffnung unserer Feinde, uns niederzuringen, zerschanden werden.

Bremen, den 14. Juli 1916.

Die Lebensmittellkommission der Deputation
wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges.

(gez.) **Viermann.** (gez.) **J. F. Hagemeyer.**

Anhang.

I. Umsätze bei den Geschäftsstellen der Lebensmittelkommission.

Seit Beginn des Krieges bis zum 31. März 1916 sind durch die Geschäftsstellen der Lebensmittelkommission folgende Mengen Waren zu den angegebenen Werten umgesetzt worden.

a. Brotgetreide und Mehl	26 279 200 kg	M	9 385 979,63
b. Reis	2 285 600 "	"	1 218 245,90
c. Vieh, Fleisch und Fettwaren ..	1 440 670 "	"	3 177 405,35
d. Verbilligte Lebensmittel	595 238 "	"	1 401 023,84
e. Kolonialwaren	1 588 895 "	560 516 Dosen 698 Tonnen	2 369 118,47
f. Butter	78 497 "	"	405 921,85
g. Eier		1 200 444 Stück	156 845,25
h. Futtermittelvertrieb G. m. b. H.			
1) Futtermittel	3 790 686 "	"	1 435 960,44
2) Mastschweine	883 350 "	"	1 812 519,40
i. Futterverteilungsstelle	6 626 973 "	"	2 346 072,14
k. Futterschrot für Milchkühe ...	328 800 "	"	105 654,—
l. Gemüse und Obst	926 950 "	"	118 537,—
m. Kartoffeln	8 780 794 "	"	882 654,05
	53 605 653 kg	M	24 815 937,32

durch

Maispuder

Maffaroni

Maishörte

Reife

Gruppen

Maishörte

Perlapioca

Weiße Bohnen

Zucker in Säcken

Kunstpeisefett

Bunte Bohnen

Erbfien

Weizengries

Leigwaren

Haferflocken

Kernseife

Speck

geräucherte Hinte

gefocht. do. in

Speck in Dosen

Schweinefchmalz

Fischkonferven

do.

Maismehl

Kartoffelmehl

Honigkuchen

Gauda-Käse

Cornedbeef, am

Liebigzungen

Heringe

Kondensierte M

Erbfienmehl

Hartbrot

Kakaopulver

Reiskonferven

Borderrhinken,

Dahenzungen

Schweizer Zwie

Erbfien in Dose

Wurstpastete

Schnittbohnen

Tea

Salzwiebad

Speiseöl

Stoejull

II. Bezüge an Kolonialwaren
durch Vermittlung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

	kg	Dosen	Tonnen	M
Maispuder	81 041			80 835,65
Makkaroni	94 204			99 645,20
Maistärke	52 225			46 259,45
Keks	262			603,98
Graupen	144 757			85 952,12
Maisgries	9 700			6 555,—
Perltapioca	94 803			86 961,20
Weisse Bohnen	151 041			135 946,70
Zucker in Säcken	285 000			132 080,—
Kunstspeisefett	84 842			240 716,20
Bunte Bohnen	28 330			24 801,26
Erbfen	66 112			56 195,20
Weizengries	16 225			11 868,75
Teigwaren	32 833			29 505,35
Haferflocken	71 983			61 389,23
Kernseife	20 966			27 228,25
Speck	55 627			196 226,45
geräucherte Hinterschinken	105			399,—
gekocht. do. in Dosen	35 566			119 867,13
Speck in Dosen	105			480,—
Schweineschmalz	6 005			22 819,—
Fischkonserven	3 346			4 330,—
do.		315 416		121 166,66
Maismehl	925			1 000,—
Kartoffelmehl	996			542,84
Honigkuchen	36 684			51 358,02
Gauda-Käse	12 813			40 484,03
Cornedbeef, amerik.		10 404		19 710,—
Liebigzungen		5 280		22 320,—
Seringe			663	65 472,—
Kondensierte Milch		80 971		49 250,88
Erbfenmehl	10 000			9 000,—
Hartbrot	45 206			36 164,80
Kakaopulver	7 007			27 036,90
Reiskonserven		80 972		53 631,80
Vorderschinken, gekocht		1 200		29 476,40
Dosenzungen		3 120		12 792,—
Schweizer Zwieback	7 200			14 400,—
Erbfen in Dosen		28 750		13 897,50
Wurstpastete		20 000		30 000,—
Schnittbohnen		14 403		5 044,90
Tee	62			365,12
Salzzwieback	270			540,—
Speiseöl	1 500			3 698,30
	1 500			3 007,70
Sloeifülls			35	1 583,75
	1 459 241	560 516	698	2 083 608,72

III. Aufstellung über die von der Obstzentrale Brüssel bezogenen Waren.

Apfel	insgesamt	255 400 kg	55 226,77 M
Birnen	"	48 770 "	3 237,65 "
Schikore	"	19 016 "	3 913,40 "
Trauben	"	13 153 "	695,40 "
Obstkraut	"	4 000 "	3 120,— "
Rote Möhren	"	31 270 "	3 926,75 "
Stedrüben	"	42 120 "	2 785,65 "
Summa...		413 729 kg	72 905,62 M

IV. Aufstellung über die durch die Futterverteilungsstelle Bremen bezogenen Futtermittel.

a. Umsatz der Abteilung „Faserverteilung“.

Hafer	1 613 691 kg	Wert M	496 780,57
Zucker mit Häcksel oder Kleie	573 825 "	" "	157 538,25
Bohnen	78 702 "	" "	54 319,92
Mais	378 907 "	" "	180 694,76
Kartoffelscheiben	150 607 "	" "	55 533,92
Rübenbrocken	291 317 "	" "	81 229,58
Brot	3 282 "	" "	951,13
Roboszucker	15 000 "	" "	8 047,15
Kleie	530 "	" "	206,70
Gerste und Gersten-Gemenge	211 733 "	" "	126 455,58
Torf, Torfstreu und Mull	208 014 "	" "	24 154,41
Roggenschrot	100 "	" "	33,20
Melasse	10 000 "	" "	1 421,21
Biertreber	30 045 "	" "	17 709,48
Erbsen	30 905 "	" "	26 048,61
Kartoffelmehl	5 300 "	" "	2 210,10
Hirse	24 568 "	" "	16 771,99
Futterbrot	42 950 "	" "	20 387,83
Soya-Schrot	30 720 "	" "	14 819,25
Gemengefutter	562 "	" "	649,50
Trockenschnitzel	4 530 "	" "	1 600,70
Erdnußschrot	165 000 "	" "	69 114,09
Heu	82 337 "	" "	10 953,31
Summa...	3 952 625 kg	Wert M	1 367 631,24

b. Umsatz der Abteilung „Kraftfutterverteilung“.

Hirse	15 290 kg	Wert M	7 598,75
Buchweizen	34 861 "	" "	25 834,20
Gerste	157 011 "	" "	96 950,11
Gemenge	166 915 "	" "	123 056,60
Mais	185 057 "	" "	94 574,32
Ackerbohnen	125 "	" "	50,—
Wicken	1 750 "	" "	773,35
Kleie	471 693 "	" "	110 422,10
Maßfutter	45 015 "	" "	25 501,—
Reiskleie	18 108 "	" "	1 978,44
Gerstenkleie	119 647 "	" "	54 361,25
Traubenmehl	10 050 "	" "	2 864,25
Blutmehl	10 429 "	" "	3 462,43
Kartoffelmehl	86 664 "	" "	31 218,41
Biertreber	64 511 "	" "	32 389,55
übertrag	1 387 126 kg	Wert M	611 034,76

übertrag	1 387 126 kg	Wert M	611 034,76
Malzkeim	7 510 "	" "	4 318,25
Weizen- und Roggenfutterschrot	373 760 "	" "	117 529,80
Mohnfuchemehl	2 350 "	" "	554,60
Erbsenfuchemehl	13 913 "	" "	3 821,44
Leinfuchemehl	43 225 "	" "	13 246,56
Rapsfuchemehl	20 610 "	" "	5 673,41
Ölfuchemehl	43 425 "	" "	15 260,71
Baumwollsaatmehl	9 865 "	" "	1 957,87
Kotofuchemehl	62 003 "	" "	35 879,08
Palmfuchemehl	2 000 "	" "	368,—
Fischmehl	14 656 "	" "	7 091,64
Rübenschnitzel	150 767 "	" "	34 311,73
Melassefutter	233 942 "	" "	33 529,78
Zuckerfutter	283 323 "	" "	74 886,34
Maronenmehl	23 285 "	" "	18 073,30
Fettgrießen	2 588 "	" "	903,63
	2 674 348 kg	Wert M	978 440,90

V. Aufstellung über die ausgegebenen Bezugskarten für verbilligte Lebensmittel.

Monat	Stadt	Landgebiet	Bezugsart	Zusammen
1915				
Dezember	60 628	8 767	759	70 154
1916				
Januar	64 163	8 928	760	73 851
Februar	66 214	6 104	847	73 165
März	67 718	6 293	939	74 950
April	69 933	6 679	1 030	77 642
Mai	72 200	6 443	1 350	79 993
Juni	72 979	7 028	1 100	81 107
Juli	73 279	6 791	922	80 992
				611 854

VI. Fleischmarkenausgabe.

Monat	Stadt	Landgebiet	Bezugsart	Zusammen
1915				
Juli	28 691	—	—	28 691
August	30 484	—	—	30 484
September	53 149	1 298	—	54 447
Oktober	75 769	3 822	—	79 591
November	105 390	4 090	—	109 480
Dezember	116 765	6 319	657	123 741
1916				
Januar	108 654	5 680	1 000	115 334
Februar	109 154	5 571	1 065	115 790
März	104 547	5 741	1 570	111 858
April	96 624	5 514	1 282	103 420
Mai	101 055	6 265	1 600	108 920
Juni	124 159	8 405	1 820	134 384
	1 054 441	52 705	8 994	1 116 140

VII. Eierkartenausgabe.

Monat	Stadt
1915	
November	86 828
Dezember	107 103
1916	
Januar	104 340
	298 271

Mitte

1. Nachbewilligung für den Erweiterungsbau des Schwesternhauses auf dem Gelände
2. Arbeitslohn

1. Nachbewilligung
Abteilung und den Herrn

Die Bundesdeputation
bezeichneten Gegenstand
Anträge der Bundesdeputation
die Nachbewilligung keine
beizutreten.

Bei der Ausführung
und des Neubaus des
sich Überschreitungen von
über die das Nähere in
Da es sich
notwendig geworden sind
genau im Voraus zu über
Es wird namhaft im
gebeten,
auf das Budget
und Anlagen,
für den
und für
zusammen
Fremden, den

Durch Beschluss
4./6. März 1914 (Be
bau der gynäkologische
1. Juli 1914 (Bericht)
bewilligt worden.
Infolge der
sind bei Verdingung
des Kostenaufschlages
der Arbeiten schon bei